

ca. 200 Seiten



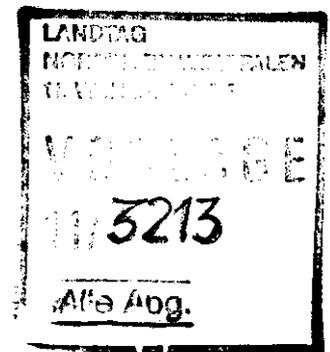
# Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

## Erläuterungen

zum Entwurf

des

## Haushaltsplanes 1995



## Band I Sachhaushalt

## Einzelplan 07



**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Erläuterungen**  
zum Entwurf  
des  
**Haushaltsplanes 1995**

**Band I**  
**Sachhaushalt**

**Einzelplan 07**

# Inhaltsübersicht

## Band I - Sachhaushalt -

	<u>Seite</u>
<u>Teil I Einführung</u>	1
1. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 07 (Sachhaushalt) für das Haushaltsjahr 1995 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen)	2
<u>Teil II Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge</u>	4
1. Kapitel 07 010 - Ministerium -	5
2.1 Arbeitsmarktpolitik und Berufsbildung einschließlich beruflicher Rehabilitation, Maßnahmen für Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau und in der Stahlindustrie, Untersuchungen und Feldversuche zur sozialen Technikgestaltung, sozial- und arbeitswissenschaftliche Untersuchungen, Institut "Arbeit und Technik", Technologieberatung	6
2.11 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Berufsbildung und berufliche Rehabilitation	
Kapitel 07 020 Titel 684 10	6
Titelgruppe 64	6
Titelgruppe 65	7
Titelgruppe 66	8
Titelgruppen 67 und 74	10
Titelgruppen 68 und 81	11
Titelgruppe 71	11
Titelgruppe 72	12
Titelgruppe 73	14
Titelgruppe 75	15
Titelgruppe 76	15
Titelgruppe 77	16
Titelgruppe 80	17
Titelgruppen 82 und 83	18
Titelgruppe 85	20
Titelgruppen 86 und 87	24
2.12 Zuschuß an die Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund	
Kapitel 07 020 Titel 684 30	25
2.13 Untersuchungen und Feldversuche zur sozialen Technikgestaltung	
Kapitel 07 020 Titelgruppe 90	27
2.14 Institut "Arbeit und Technik"	
Kapitel 07 120	28

2.15	Sozial- und arbeitswissenschaftliche Untersuchungen			30
		Kapitel 07 020	Titelgruppe 91	
2.16	Hilfsmaßnahmen für Unternehmen der Stahlindustrie			31
		Kapitel 07 020	Titel 697 10	
2.17	Maßnahmen für Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau			33
		Kapitel 07 020	Titel 698 20	
2.2	Automation der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsle-			
	ungsverfahren MAGS			
		Kapitel 07 020	Titelgruppe 60	35
2.3	Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz			36
		Kapitel 07 021		
2.4	Altenhilfe und soziale Hilfen			37
2.41	Altenhilfe			37
2.411		Kapitel 07 040	Titelgruppe 90	38
2.412			Titelgruppe 91	39
2.413			Titelgruppe 92	41
2.414			Titelgruppe 93	48
2.415			Titelgruppe 94	49
2.42	Soziale Einrichtungen			50
2.42		Kapitel 07 040	Titelgruppe 70	50
2.43	Maßnahmen für Kriegsoffer und Schwerbehinderte			53
2.431		Kapitel 07 040	Titel 681 20	53
2.432			Titel 684 17	54
2.433		Kapitel 07 330	Titel 682 70	55
2.44	Soziale Integration Behinderter			55
2.441		Kapitel 07 040	Titelgruppe 71	55
2.45	Betreuungsgesetz			
		Kapitel 07 040	Titelgruppe 60	56
2.5	Landesmaßnahmen für Vertriebene, Heimkehrer, aus-			
	ländische Flüchtlinge sowie heimatlose Ausländer und			
	ausländische Flüchtlinge			57
2.51	Förderung der sprachlichen, schulischen und beruf-			58
	lichen Eingliederung			
2.511		Kapitel 07 060	Titel 684 11	59
2.52	Sonstige Hilfen für Aussiedler, Besucherzuschüsse			60
2.521		Kapitel 07 060	Titel 681 13	60
2.522			Titel 643 50	60
2.53	Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen			61
2.531		Kapitel 07 060	Titelgruppe 70	61
2.54	Förderung der kulturellen, staats-, heimat- und			62
	gesellschaftspolitischen Maßnahmen			

2.541	Kapitel 07 060	Titel 684 18	62
2.542		Titelgruppe 61	63
2.543		Titelgruppe 62	64
2.55	Förderung der sozialen und kulturellen Eingliederung nichtdeutscher Flüchtlinge		65
	Kapitel 07 060	Titel 643 10, Titel 643 20	65 65
2.56	Aufwendungen für Verbände, Beiräte und Stiftungen		66
2.561	Kapitel 07 060	Titel 684 14	66
2.562		Titel 684 15	66
2.563		Titel 684 17	67
2.564		Titel 684 19	67
2.565		Titel 684 20	68
2.566		Titel 684 21	68
2.567		Titel 684 30	69
2.57	Maßnahmen für ausländische Arbeitnehmer Kapitel 07 060 Titelgruppe 64		70
2.58	Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung der Fremden- feindlichkeit Kapitel 07 060 Titelgruppe 63		72
2.6	Krankenhausförderung		74
2.61-2.67	Kapitel 07 070	TGr'en 60, 61 u. 62	74
2.7	Maßregelvollzug Kapitel 07 130		80
2.8	Maßnahmen für das Gesundheitswesen		85
2.81	Schulen für Körperbehinderte, Aus- und Fortbildung im Gesundheitsbereich		85
2.811	Kapitel 07 080	Titel 671 00	85
2.812		Titel 685 10	85
2.813		Titel 685 40	86
2.814		Titelgruppe 61	87
2.82	Epidemiologische Untersuchungen und allg. Gesund- heitsschutz Kapitel 07 080 Titelgruppe 63		88
2.83	Bekämpfung erworbener Immunschwäche AIDS Kapitel 07 080 Titelgruppe 64		89
2.84	Bekämpfung der Suchtgefahren Kapitel 07 080 Titelgruppe 71		91
2.85	Rettungsdienst Kapitel 07 080 Titelgruppe 73		92

2.86	Gesundheitshilfe	Kapitel 07 080 Titelgruppen 81 und 84	94
2.87	Verbesserung der Versorgung im ambulanten und komplementären psychiatrischen Bereich und zum Ausbau des außerstationären Bereichs	Kapitel 07 080 Titelgruppe 83	98
2.88	Aufbau komplementärer Einrichtungen für chronisch psychisch Kranke und geistig Behinderte	Kapitel 07 080 Titelgruppe 85	99
2.89	Seuchenbekämpfung	Kapitel 07 080 Titelgruppe 90	99
2.9	Nachgeordnete Dienststellen, Gerichte		101
- 2.400			
2.91	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Landesanstalt für Arbeitsschutz, (vormals Staatliche Gewerbeärzte und Zentralstelle für Sicherheitstechnik und Strahlenschutz)	Kapitel 07 100 und 07 110	101
2.92	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	Kapitel 07 210	105
2.93	Landessozialgericht und Sozialgerichte	Kapitel 07 220	108
2.94	Landesversicherungsamt in Essen	Kapitel 07 230	110
2.95	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Düsseldorf	Kapitel 07 310	113
2.96	Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein in Gelsenkirchen	Kapitel 07 320	115
2.97	Dienststellen der Kriegsopferversorgung		
2.971		Kapitel 07 330 Titel 526 20, 681 10, 681 29, 681 30 und 681 40	116
2.972	Zusätzliche ADV-Ausstattung und sonstige Maßnahmen zum Ausgleich von Personalabbau	Kapitel 07 330 Titelgruppe 78	120
2.100	Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst	Kapitel 07 250	121
2.200	Staatsbad Oeynhausen	Kapitel 07 430	124
2.300	Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flücht- lingen in Nordrhein-Westfalen	Kapitel 07 510	127

2.400	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG)			129
		Kapitel 07 240		
<u>Teil III Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie</u>				130
3.	Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungs- wesen			131
3.1	Familienhilfe, Kinderhilfe und erzieherische Jugend- hilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)			
3.11		Kapitel 07 050 Titel 681 00		131
3.12		Titel 684 10		132
3.13		Titelgruppe 60		135
3.14		Titelgruppe 63		143
3.15		Titelgruppe 64		146
3.16		Titelgruppe 65		147
3.17		Titelgruppe 66		149
3.18		Titelgruppe 70		149
3.19		Titelgruppe 83		151
3.20		Titelgruppe 85		151
3.2	Tageseinrichtungen für Kinder			
		Titelgruppe 80		152
		Titel 653 20		154
3.3	Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind- und außer- schulische Erziehung			
		Kapitel 07 410		156
3.4	Jugendarbeit - Landesjugendplan -			
		Kapitel 07 050 Titelgruppe 61		157
3.5	Jugendschutz			
		Kapitel 07 050 Titelgruppe 62		192
3.6	Soziales Ausbildungswesen			
		Kapitel 07 050 Titel 653 10 und 684 20		195
3.7	Erstellung des 6. Kinder- und Jugendberichtes			
		Kapitel 07 050 Titelgruppe 84		197

Teil I

- Einführung -

Teil I Einführung

1. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 07 (Sachhaushalt) für das Haushaltsjahr 1995 (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)

- 1.1 Die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 07 werden im wesentlichen von zwei Landtags-Ausschüssen beraten, und zwar durch den
- a) Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie den
  - b) Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie.

Aus diesem Grunde ist die Gliederung des Gesamtüberblicks auf die Zuständigkeitsbereiche der beiden Ausschüsse wie folgt abgestellt worden:

Band I - Sachhaushalt -

- Teil I Einführung - für beide Landtagsausschüsse -
- Teil II Erläuterungen zu den Ausgabeansätzen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses zu a)
- Teil III Erläuterungen zu den Ausgabeansätzen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses zu b)

- 1.2 Der Entwurf des Einzelplans 07 schließt im Haushaltsjahr 1995 ab

in Einnahme mit	1.465.872.700 DM
und in Ausgabe mit	<u>6.881.730.400 DM</u>
Das ergibt einen Zuschuß in Höhe von	<u>5.415.857.700 DM</u>

Es erhöhen sich im Vergleich zu 1994 die Einnahmeansätze um  
(= + 3,1 v.H.).

+ 44.163.800 DM.

Es erhöhen sich im Vergleich zu 1994 die  
Ausgabeansätze um + 67.499.200 DM  
(= + 1,0 v.H.).

Die den Bewilligungsrahmen mitbestimmenden  
Verpflichtungsermächtigungen  
erhöhen sich von 1994 1.263.240.000 DM  
um 193.659.600 DM  
auf 1995 (= + 15,3 v.H.) 1.456.899.600 DM.

1.3 Die Veränderungen bei den Kapitelbezeichnungen, die Gliederung der Ausgaben nach Ausgabehauptgruppen und die Schlußsummen der Kapitel sind im Vorwort des Einzelplans 07 im einzelnen dargestellt.

1.4 Die Einnahmeerhöhung ergibt sich im wesentlichen durch höhere Leistungen der EU im Rahmen der kofinanzierten Arbeitsmarktprogramme (Kapitel 07 020) mit 19 Mio. DM sowie durch höhere Erstattungen des Bundes nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (Kapitel 07 050) mit 32,0 Mio DM.

Im Saldo der Erhöhung bei den Ausgabeansätzen sind insbesondere Ansatzserhöhungen bei der Arbeitsmarktförderung (Kapitel 07 020) mit rd. 85 Mio. DM, für Kindertageseinrichtungen (Kapitel 07 050 Titelgruppe 80) mit rd. 202 Mio DM, bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz (Kapitel 07 050 Titel 641 20 und 681 00) mit 34 Mio DM und für die pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 23 KHG NW mit rd. 29 Mio DM enthalten.

Im Saldo der Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen sind im wesentlichen Erhöhungen bei der Förderung von Investitionen für Kindertagesstätten (Kapitel 07 050) mit rd. 101 Mio. DM sowie in der Arbeitsmarktförderung (Kapitel 07 020) mit rd. 90 Mio DM enthalten.

Teil II

Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für  
Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge

1. Kapitel 07 010 - Ministerium -

Titelgruppe 60: Ausgaben für Datenverarbeitung  
(Büroautomation/-kommunikation im MAGS)

Ansatz 1995: 2.057.000 DM  
(1994: 1.337.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 720.000 DM

Der Ausbau des Ende 1988 begonnenen Einsatzes von Büroautomation/-kommunikation im MAGS wird - auf der Grundlage der für die Sicherstellung einer automationsgestützten ressortübergreifenden Zusammenarbeit vereinbarten landeseinheitlichen Standards - fortgesetzt.

Ausgestattet sind im MAGS bis Ende 1994 ca. 280 Bildschirmarbeitsplätze. Genutzt werden Verfahren für die Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Dokumentenversand, sowie interne und externe Kommunikation einschl. des Zugriffs auf externe Datenbanken. Zusätzlich stehen verschiedene aufgabenspezifische Datenbankanwendungen (u.a. Bearbeitung von SoTech-Projekten, Verfahren der ehrenamtlichen Richter, Führung des Tarifregisters, Registratur- und Terminverwaltung) zur Verfügung.

Für den weiteren schrittweisen Ausbau - ab 1996 fortgesetzt im Neubaugebäude des MAGS - ist vorgesehen, in den Folgejahren - den jeweiligen haushaltsmäßigen Möglichkeiten entsprechend - jährlich ca. 30 - 35 weitere qualifizierte Arbeitsplätze mit DV-Geräten auszustatten; ferner sollen verstärkt ressortübergreifende DV-Lösungen zur Nutzung im MAGS bereitgestellt werden.

2.1 Arbeitsmarktpolitik und Berufsbildung einschl. beruflicher Rehabilitation, Maßnahmen für Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau und in der Stahlindustrie, Untersuchungen und Feldversuche zur sozialen Technikgestaltung, sozial- und arbeitswissenschaftliche Untersuchungen, Institut "Arbeit und Technik", Technologieberatung

2.11 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Berufsbildung und berufliche Rehabilitation

Titel 684 10

Zuschuß an die Gemeinnützige Gesellschaft zur Information und Beratung von Beschäftigungsinitiativen mbH - G.I.B. -

Ansatz 1995: 2.640.000 DM  
(1994: 2.600.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 40.000 DM

Die Beratungsgesellschaft deckt den Beratungsbedarf unkonventioneller Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen. Eine weitere Aufgabe der G.I.B. ist die Entwicklung und Umsetzung von Weiterbildungsangeboten für Mitarbeiter in örtlichen Beschäftigungsinitiativen. Darüber hinaus erstellt die G.I.B. Gutachten/Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Beantragung öffentlicher Mittel und berät die Landesregierung bei der Entwicklung/Umsetzung arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Programme.

Titelgruppe 64

Förderung von Bau- und Ausstattungsinvestitionen für Einrichtungen der beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung (Berufsbildungsstätten)

Ansatz 1995: 3.700.000 DM  
(1994: 4.113.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr 413.000 DM weniger

Die technische und wirtschaftliche Entwicklung hat sich so sehr verändert, daß einmal erworbene berufliche Kenntnisse bzw. Beraufsausbildungsinhalte schnell veralten. Speziell innerhalb der gewerblich-technischen Produktions- und Verarbeitungsberufe sind die Berufsfelder "Metalltechnik" und

"Elektrotechnik" weitreichenden innovativen Veränderungen durch den Einsatz neuer Technologien unterworfen.

Dem drohenden Arbeitsplatzverlust bzw. drohender Arbeitslosigkeit kann nur durch berufliche Weiterbildungsmaßnahmen begegnet werden, die insbesondere der beruflichen Neuorientierung (Umschulung) und der beruflichen Fortbildung dienen. Daneben kommt der beruflichen Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und weiteren benachteiligten Personengruppen zur beruflichen Eingliederung bzw. Wiedereingliederung eine zentrale arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Bedeutung zu. Eine besondere Rolle nehmen hierbei die Weiterbildungskapazitäten in Berufsbildungszentren und Qualifizierungsangebote in Berufsbildungseinrichtungen für längerfristig Arbeitslose und zur Berufsvorbereitung arbeitsloser Jugendlicher ein.

Im Zuge der verstärkten Qualifizierungs- und Weiterbildungsaktivitäten gilt es, diese Schulungsangebote den technologischen Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen.

#### Bewilligungsrahmen 1995 für Investitionen

Ansatz 1995		3.700.000 DM
abzgl. Vorbelastungen aus Vorjahren	-	<u>3.700.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	=	-
zzgl. Verpflichtungsermächtigungen 1995	+	<u>3.233.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen für neue Vorhaben	=	<u>3.233.000 DM</u>

gegenüber dem Bewilligungsrahmen 1994 weniger 500.000 DM

Bestand an unerledigten Anträgen 9.700.000 DM  
am 1.7.94 (nur Landesanteil)

#### Titelgruppe 65

Förderung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Frauen (Wiedereingliederungsprogramm) in das Erwerbsleben und modellhafter arbeitsmarktpolitischer Projekte

Ansatz 1995: 4.100.000 DM  
(1994: 4.100.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Es werden Zuwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen gewährt, die die Wiedereingliederungschancen und berufliche Weiterentwicklung von Frauen, die ihre Berufstätigkeit aus familiären Gründen unterbrochen haben, verbessern.

Titelgruppe 66            Arbeitszeitberichterstattung

Ansatz 1995: 300.000 DM  
(1994: 375.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 75.000 DM

Das Land NRW hat 1987 mit einer systematischen Bestandsaufnahme der Arbeitszeitregelungen und ihrer Anwendung in den Betrieben begonnen. Die Arbeitszeitberichte der Landesregierung haben die erarbeitete Daten- und Informationsbasis dokumentiert und in die öffentliche Diskussion eingeführt. Damit wurde ein Beitrag geleistet, der die Debatte um die Arbeitszeiten versachlicht und vorangetrieben hat.

Zwischenzeitlich liegen 4 Arbeitszeitberichte vor, die das Wissen über die Realität in den Betrieben und über die Arbeitszeitwünsche und -bedürfnisse der Beschäftigten erheblich erweitert haben.

Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit zeigen, daß ehemals rigide Positionen zum Thema Arbeitszeit einer Neubewertung unterzogen werden und zunehmend in den Betrieben Regelungen jenseits eingefahrener Arbeitszeitregelungen gesucht und gefunden werden. Es gibt gleichwohl einen erheblichen Nachholbedarf für ein innovatives, betriebliches Arbeitszeitmanagement. Betriebliche Erfordernisse und Beschäftigtenwünsche könnten erheblich besser als nach gängiger Praxis integriert werden. Gesetze stehen dem nicht entgegen.

Die Arbeitszeitberichte zeigen, daß die Um- und Neuverteilung von Arbeitszeit zu erheblichen beschäftigungspolitischen Effekten führen kann: bei stärkerer Berücksichtigung der Arbeitszeitwünsche der Beschäftigten ließe sich rein rech-

nerisch ein Beschäftigungspotential von bis zu 2.500.000 neuen Vollzeit Arbeitsplätzen nutzbar machen. Die aktuellen Initiativen zur Ausweitung von Teilzeitbeschäftigung gehen auf diese Ergebnisse zurück.

Auf einer Fachtagung "Arbeitszeitpolitik '94" am 11.5.94 hat die Landesregierung die Ergebnisse der Arbeitszeituntersuchungen mit einer breiten Fachöffentlichkeit diskutiert. Dabei konnten die Handlungsanforderungen der Politik, der Tarifparteien und der betrieblichen Partner präzisiert werden.

Der Dialog der betrieblichen Partner zum Thema Arbeitszeitgestaltung wurde verstetigt. Die Landesregierung hat Branchengespräche initiiert und den Akteuren Gelegenheit gegeben, gemeinsam an Lösungen für innovative Arbeitszeitmodelle zu arbeiten und die Umsetzung eines angemesseneren Arbeitszeitmanagements in den Betrieben voranzutreiben. Dieses Angebot für Gespräche wird von den Branchenvertretern gut angenommen.

Die begonnene Grundlagenarbeit der Arbeitszeitberichte wird fortgesetzt und damit die Informationsbasis für die Ausgestaltung einer angemessenen Arbeitszeitpolitik schrittweise ausgebaut. Nachdem die Praxis betrieblicher Arbeitszeitorganisation als gut erforscht gelten kann, werden zukünftige Untersuchungen sich noch stärker auf die wachsenden Anforderungen richten, denen die Beschäftigten bei der alltäglichen Abstimmung der Lebensführung auf die Arbeitszeitregelungen ausgesetzt sind.

Die veranschlagten Mittel in Höhe von 300.000 dienen der Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung solcher Untersuchungen und der Durchführung von Fachtagungen und branchenbezogenen Workshops mit dem Ziel den Dialog der Sozialpartner anzuregen, zu intensivieren und zu begleiten, um die Umsetzung einer innovativen Arbeitszeitpolitik in der betrieblichen Praxis voranzutreiben.

Titelgruppen 67 und 74

Titelgruppe 67

Maßnahmen zur Analyse und Bewältigung von Strukturschwächen sowie Modellmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung - Ziele 2 und 5 b - (Landesanteil)

Ansatz 1995: 62.282.000 DM  
(1994: 48.593.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 13.689.000 DM

Titelgruppe 74

Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zugunsten von Regionen, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind (Ziel 2) und für soziale Begleitmaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b) - EU-Anteil -

Ansatz 1995: 50.900.000 DM  
(1994: 41.525.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 9.375.000 DM

Die EU-Kommission hat dem Land NRW zur Mitfinanzierung (Beteiligungquote: 45 %) von Qualifizierungs- und Beschäftigungsförderungsmaßnahmen für die dritte Programmphase für Teilnehmer aus den Ziel-2-Regionen 189,27 Mio. DM sowie für die zweite Programmphase für Teilnehmer aus den Ziel-5 b)-Regionen 6,75 Mio. DM bereitgestellt.

Um diese Mittel in Anspruch nehmen zu können, müssen 55 % der Zuwendungen aus nationalen Kofinanzierungsmitteln bereitgestellt werden.

Zur Sicherstellung dieser nationalen Kofinanzierung sind entsprechende Mittel in der Titelgruppe 67 veranschlagt.

In beiden Titelgruppen sind Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen, um überjährige Projektförderungen bis zur Höhe des Programmolumens vornehmen zu können.

Titelgruppen 68 und 81

Titelgruppe 68

Zuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zugunsten von Regionen, die vom Rückgang des Kohlebergbaus betroffen sind - Rechar-Programm - (EU-Anteil)

Ansatz 1995: 10.340.000 DM  
(1994: 10.900.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 560.000 DM

Titelgruppe 81

Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den Kohlebergbauregionen des Landes NRW - Rechar-Programm - (Landesanteil)

Ansatz 1995: 23.892.000 DM  
(1994: 13.550.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 10.342.000 DM

Grundlage für die Förderung des RECHAR-Programms sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen zur Umstrukturierung der vom Rückgang des Steinkohlenbergbaus besonders betroffenen Regionen vom 15.05.1992 (RdErl. MAGS III B 3 - 1162.25).

Ziel ist es, Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen, die in den Kohleregionen leben, durch Qualifizierungsmaßnahmen neue Arbeitsplätze zu erschließen.

Zu den Fördergebieten in NRW zählen u.a. die Bergbauregionen Aachen/Heinsberg und das Ruhrgebiet.

Titelgruppe 71

Förderung der sozialpädagogischen Begleitung von Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigungssituation

Ansatz 1995: 1.300.000 DM  
(1994: 1.430.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 130.000 DM

Die Förderung nach den Richtlinien vom 18.4.1984 (SMBL. NW 814) gilt der notwendigen sozialpädagogischen Begleitung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für langfristig und ältere Arbeitslose im gewerblich-technischen Bereich (Trainings- und Schulungsmaßnahmen in Berufsbildungsstätten) sowie von Übergangsmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung oder Wiedereingliederung von aus der Strafhaft Entlassenen. 1995 können 27 Sozialpädagogen in die Förderung der Personalkosten einbezogen werden; der zur Verfügung stehende Bewilligungsrahmen wird damit vollständig ausgeschöpft.

Titelgruppe 72

Ergänzende Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Ansatz 1995: 106.600.000 DM  
(1994: 100.690.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 5.910.000 DM

Unterteil 1:

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für arbeitslose Sozialhilfeempfänger

Teilansatz 1995: 73.800.000 DM  
(1994: 69.840.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 3.960.000 DM

Gefördert werden zusätzliche Arbeitsplätze für arbeitslose Sozialhilfeempfänger.

Zuwendungen können den Kreisen und kreisfreien Städten, die damit und mit der ersparten Sozialhilfe die Lohnkosten der bei kommunalen und frei-gemeinnützigen Trägern (einschl. Kirchen) zusätzlich eingestellten Arbeitnehmer finanzieren, gewährt werden. Verschiedene Kommunen setzen darüber hinaus weitere eigene Mittel ein.

Im Rahmen zugeteilter Kontingente erhalten die Kreise und kreisfreien Städte pro geförderten Arbeitsplatz eine Zuwendung in Höhe von 1.040 DM monatlich.

Unterteil 2: Landesanteil an der verstärkten Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 96 Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

Teilansatz 1995: 23.000.000 DM  
(1994: 20.700.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 2.300.000 DM

Im Rahmen des § 96 AFG kann die Bundesanstalt für Arbeit Mittel für die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bereitstellen. Die Bereitstellung dieser zusätzlichen Mittel setzt voraus, daß sich das Land, dem die geförderten Maßnahmen zugute kommen, an der Zusatzförderung zur Hälfte beteiligt.

Die Landesmittel werden dem Landesarbeitsamt NRW zur Bewirtschaftung nach festgelegten arbeitsmarktpolitischen Kriterien zugewiesen.

Unterteil 3: Stammkräfte zur Projektentwicklung und -begleitung

Teilansatz 1995: 9.800.000 DM  
(1994: 10.150.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 350.000 DM

Gefördert werden Stammkräfte, die zielgruppenorientierte Arbeitsprojekte entwickeln oder begleiten (leiten). Zielgruppe sind Arbeitslose, vorrangig Langzeitarbeitslose sowie Jugendliche und Heranwachsende mit schweren Vermittlungshemmnissen, die von der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder/und vom Land nach dem Programm zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger gefördert werden.

Zuwendungen zu den Personalkosten der für den Bereich Projektentwicklung (konzeptionelle Entwicklung neuer ABM-Projekte und Erschließung weiterer Aufgabenfelder zur Beschäftigung Arbeitsloser) eingesetzten Stammkräfte erhalten weiterhin die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege.

Die Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und/oder von Maßnahmen für Sozialhilfeempfänger erhalten Zuschüsse für Projektleiter/-begleiter.

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach den tariflichen Personalausgaben und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung (einschl. Zusatzversorgung). Sie beträgt jedoch höchstens 50.000 DM je Fachkraft und Jahr.

Titelgruppe 73           Arbeitsmarktpolitisches Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen

Ansatz 1995: 21.350.000 DM  
(1994: 20.190.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.160.000 DM

Einer präventiven und auf die strukturellen Probleme ausgerichteten Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik kommt die Aufgabe zu, durch flankierende Maßnahmen jenen Arbeitskräften, die absehbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, möglichst rechtzeitig Qualifizierungs- und Mobilitätshilfen anzubieten, so daß ein weitgehend reibungsloser Übergang in neue, zukunftsorientierte Beschäftigung ermöglicht wird. Präventive Maßnahmen sollen vor allem dann ergriffen werden, wenn die Schließung von Betriebsstätten geplant und angekündigt ist, da dann die "Vorlaufzeiten" genutzt werden können, problemadäquate Maßnahmen für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer frühzeitig zu ergreifen. In diesen Fällen sollen umfassende Maßnahmbündel für Arbeitnehmer in Unternehmen entwickelt werden. Sie beinhalten

- berufsbegleitende Umschulung,
- Teilzeitarbeit und Teilzeitqualifikation,
- Kooperation öffentlicher Träger und privater Unternehmen bei der Entwicklung und der Durchführung von Qualifikationsmaßnahmen,
- Bildung von Arbeitskräftepools,
- Entwicklung von Beschäftigungsplänen und -gesellschaften.

Die Erhöhung der Haushaltsmittel dient vorrangig der Unterstützung der von Arbeitslosigkeit bedrohten Beschäftigten in der Stahlindustrie. Daneben wird eine Förderung von Modellprojekten zur Bewältigung des Strukturwandels auch künftig unverzichtbar sein.

Titelgruppe 75: Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (Ziel 3) - Operationelles Programm - (EU-Anteil)

Ansatz 1995: 44.552.000 DM  
(1994: 42.160.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 2.392.000 DM

Die Mittel sind zur Komplementärfinanzierung der bei Titelgruppe 76 nachgewiesenen Basismittel des Landes zur Erreichung des Ziels 3 des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes mit der EU - ESF - bestimmt.

Der Haushaltsansatz ist insbesondere ausgewiesen zur Komplementärfinanzierung der Förderprogramme

- arbeitsmarktpolitisches Sonderprogramm
- Erprobung modellhafter arbeitsmarktpolitischer Projekte
- Eingliederungsmaßnahmen für Frauen in den Arbeitsmarkt.

Titelgruppe 76: Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (Ziel 3) - Landesanteil -

Ansatz 1995: 47.252.000 DM  
(1994: 37.400.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 9.852.000 DM

Die Mittel sind zur Basisfinanzierung der bei Titelgruppe 75 nachgewiesenen Mittel der Europäischen Gemeinschaft zur Erreichung der Ziele 3 und 4 des ESF bestimmt.

Der Haushaltsansatz ist insbesondere ausgewiesen zur Basisfinanzierung der Förderprogramme

- arbeitsmarktpolitisches Sonderprogramm
- Erprobung modellhafter arbeitsmarktpolitischer Projekte
- Eingliederungsmaßnahmen für Frauen in den Arbeitsmarkt.

Titelgruppe 77: Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (Ziel 3) und zur Eingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben (Ziel 4) - Globalzuschüsse -

Ansatz 1995: 21.400.000 DM  
(1994: 22.400.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 1.000.000 DM

Die Mittel für Globalzuschüsse werden von der Kommission der EU für Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Integration Arbeitsloser bereitgestellt. Mit den veranschlagten Mitteln werden insbesondere gefördert:

- umfassend angelegte, d.h. als Maßnahmenbündel konzipierte Projekte;
  - speziell ausgerichtete Projekte einzelner Träger für Personen, die über den Leistungskatalog anderer öffentlicher Finanzträger hinaus besonderer Angebote bedürfen;
  - Projekte, die von öffentlichen oder privaten Trägern der Berufsbildung in mindestens zwei Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt werden und einen Austausch von Ausbildungsprogrammen, Lehrkräften und Lehrgangsteilnehmern etc. zum Inhalt haben
- sowie
- Einstellungshilfen in Fällen ohne vorausgegangene Teilnahme an einer der vorbezeichneten Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Basisfinanzierung - 55 v.H. der Projekt-Gesamtkosten - hat über andere nationale Stellen wie z.B. die Bundesanstalt für Arbeit, die Kommunen oder auch die Kirchen zu erfolgen.

Eigene Landesmittel werden nicht eingebracht.

Titelgruppe 80 Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Ansatz 1995: 3.300.000 DM  
(1994: 3.825.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 525.000 DM

Neben der Verbesserung gesetzlicher Grundlagen für Behinderte sowie der medizinischen und sozialen Rehabilitation unterstützt das Land insbesondere den Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Netzes von beruflichen Rehabilitationseinrichtungen für behinderte Jugendliche und Erwachsene, die wegen Art und Schwere der Behinderungen keine betriebliche Ausbildung bzw. Umschulung absolvieren können.

In den vergangenen Jahren ist ein bedarfsgerechtes Netz von Berufsförderungswerken für die berufliche Umschulung und Wiedereingliederung behinderter Erwachsener geschaffen worden. In den Berufsförderungswerken Köln-Michaelshoven, Dortmund, Hamm, Oberhausen und Düren stehen insgesamt 3.400 Umschulungsplätze zur Verfügung.

Die Vervollständigung des Netzes von Berufsbildungswerken für die berufliche Erstausbildung behinderter Jugendlicher ist abgeschlossen. In 10 Berufsbildungswerken stehen insgesamt 2.500 Ausbildungs-, Internats- und Sonderberufsschulplätze für behinderte Jugendliche zur Verfügung.

Nunmehr ist neben baulichen Erweiterungsmaßnahmen insbesondere die Ausstattung in diesen Rehabilitationseinrichtungen angesichts der technologischen Entwicklung bedarfsgerecht zu ergänzen, um eine zukunfts- und arbeitsmarktorientierte Ausbildung sowie Umschulung der Behinderten sicherzustellen. Das Land hat sich allein in den Jahren 1985 - 1994 an der Er

richtung, dem Ausbau sowie der Aktualisierung technologieorientierter Ausstattung für diese Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation mit rd. 46,4 Mio DM finanziell beteiligt.

Bewilligungsrahmen 1995 für Investitionen

Ansatz 1995		3.300.000 DM
abzgl. Vorbelastungen aus Vorjahren	-	<u>1.950.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	=	1.350.000 DM
zzgl. Verpflichtungsermächtigung	+	<u>2.400.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen für neue Vorhaben	=	<u>3.750.000 DM</u>

gegenüber dem Bewilligungsrahmen 1994 mehr 525.000 DM

unerledigte Anträge

am 1.7.94 (nur Landesanteil) 8.700.000 DM

Titelgruppe 82

Zuweisungen und Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms mit der EU zugunsten von Regionen, die vom Truppenabbau und dem Rückgang von Arbeitsplätzen in der Rüstungsindustrie betroffen sind - Konver-Programm - (EU-Anteil)

Ansatz 1995: 2.970.000 DM  
(1994: 1.620.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.350.000 DM

Titelgruppe 83

Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Regionen, die vom Truppenabbau und dem Rückgang von Arbeitsplätzen in der Rüstungsindustrie des Landes NRW betroffen sind - Konver-Programm - (Landesanteil)

Ansatz 1995: 3.567.000 DM  
(1994: 1.960.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.607.000 DM

Aufgrund einer veränderten weltpolitischen Lage sind innerhalb weniger Jahre im Osten wie im Westen Abrüstungen großen Ausmaßes möglich geworden. Die personelle Stärke der Streitkräfte wird ebenso reduziert wie die Nachfrage nach Rüstungsgütern.

Auch in Nordrhein-Westfalen sind insbesondere jene Regionen

vor beträchtliche Umstrukturierungsprobleme gestellt, deren Wirtschaft und Arbeitsmarkt vom Militär und militärisch bedingter Nachfrage geprägt sind.

Mitte 1990 hat die britische Regierung beschlossen, bis 1995 die Hälfte der Rheinarmee und der Luftwaffenverbände aus NRW abzuziehen (ca. 25.000 Soldaten). Die belgische Regierung wird bis 1995 den größten Teil der in NRW stationierten 23.800 Soldaten abgezogen haben. Insgesamt sollen 2/3 der in NRW stationierten alliierten Streitkräfte abgezogen werden.

Für den Arbeitsmarkt in NRW besonders beinträchtigend ist der schon vollzogene und noch geplante Abbau der Zivilbeschäftigten bei den Streitkräften. Sie sollen um mindestens die Hälfte ihres Bestandes verringert werden.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen der geschilderten Personalreduktion stellen die mittelbaren Wirkungen der veränderten Nachfrage nach Militärgütern ein gravierendes Problem für NRW dar. Nach Angaben des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) gingen 1988 12,2 % der Inlandsaufträge für Wehrgüter nach NRW (= 1,7 MRd. DM). Der Tendenz nach sind die Direktaufträge des BWB nach NRW fallend.

Durch den Abzug militärischer Einheiten und den Abbau von Rüstungsarbeitsplätzen sind die betroffenen nordrhein-westfälischen Regionen vor bedeutende strukturelle Entwicklungsaufgaben gestellt. Indem ehemals militärisch gebundene Liegenschaften und Potentiale freiwerden für zivile Nutzungen, bestehen Chancen, sie für eine Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur und für die Absicherung dauerhafter Arbeitsplätze zu aktivieren. Die Sanierung, die landschaftliche und städtebauliche Erschließung und die wirtschaftliche Umnutzung freiwerdender militärischer Liegenschaften muß so angelegt werden, daß die Entwicklungspotentiale der Region gestärkt und zugleich Arbeitsmarktchancen für die Region erschlossen werden.

In Verbindung mit der Aktivierung regionaler Entwicklungspotentiale durch Standorte- und Rüstungskonversion bieten

zielgerichtete Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen eine notwendige Voraussetzung für neue Betätigungsfelder und zukunftsorientierte Arbeitsplätze.

Die Mittel wurden veranschlagt, um derartige Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Regionen, die vom Truppenabbau und dem Rückgang von Arbeitsplätzen in der Rüstungsindustrie betroffen sind, zu ermöglichen.

Die Mittel der Titelgruppe 82 werden durch die EU aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung gestellt. Die Mittel der Titelgruppe 83 stellen den Landesanteil an diesem kofinanzierten Programm dar.

Titelgruppe 85 Förderung von Werkstätten für Behinderte

Ansatz 1995: 16.800.000 DM  
(1994: 16.800.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Titel 853 85

Darlehen an kommunale Träger für Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen

Ansatz 1995: - DM (1994: - DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Titel 863 85

Darlehen an freie gemeinnützige Träger für Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen

Ansatz 1995: 13.500.000 DM  
(1994: 13.500.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zusammen

Titel 853 85  
und

863 85

Ansatz 1995: 13.500.000 DM  
(1994: 13.500.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Titel 883 85

Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in kommunaler Trägerschaft

Ansatz 1995: - DM (1994: - DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Titel 893 85

Zuschüsse für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in freier gemeinnütziger Trägerschaft

Ansatz 1995: 3.300.000 DM  
(1994: 3.300.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zusammen

Titel 883 85  
und

Ansatz 1995: 3.300.000 DM  
(1994: 3.300.000 DM)

893 85

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die veranschlagten Mittel sind dazu bestimmt, Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte durch die Gewährung von Darlehen sowie die Beschaffung der für diese Einrichtungen notwendigen Gegenstände durch die Gewährung von Zuschüssen zu fördern.

Die Zahl der Behinderten, die einen Werkstattplatz suchen, wird nach Erhebungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe auch im Jahr 1995 und darüber hinaus weiter steigen.

Mit den veranschlagten Mitteln einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen sollen - unter Berücksichtigung der Bewilligungen aus früheren Haushaltsjahren - in 1995 Bau- maßnahmen für etwa 1.500 Werkstattplätze finanziert werden. Ferner sollen arbeitsplatz- und sozialbezogene Einrichtungs- gegenstände gefördert werden.

Die Förderung von Werkstätten für Behinderte richtet sich nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förde- rung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe vom 28.4.1983 (SMB1. NW. 2170).

Wegen der Weiterfinanzierung begonnener Vorhaben wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Übersicht

über die Weiterfinanzierung begonnener Vorhaben  
von Werkstätten für Behinderte (WfB)

A) Bauvorhaben (Titel 853 85 und 863 85)

Lfd. Nr.	Vorhaben	bewilligtes Landesdarlehen DM	Darlehensrate 1995 DM
1	WfB Bonn, Röhfeld- straße	750.800	262.780
2	WfB Marienheide	1.013.500	219.892
3	WfB Bonn, Maar- straße	1.198.500	419.475
4	WfB Solingen	1.207.363	422.578
5	WfB Mönchenglad- bach	1.786.500	625.275
6	WfB Rheinberg	2.232.200	862.546
7	WfB Heinsberg	1.568.200	548.870
8	WfB Düsseldorf Reisholz	434.000	303.800
9	WfB Nordkirchen	1.475.000	516.250
10	WfB Olpe	287.500	100.625
11	WfB Herford	750.000	275.950
12	WfB Remscheid	958.300	335.405
13	WfB Bornheim- Hersel	676.500	236.775
14	WfB Gütersloh	1.660.500	581.175
15	WfB Düren-Niederzier	408.300	142.905
16	WfB Rhede	500.000	175.000
17	WfB Krefeld	377.800	219.699
18	WfB Ahlen	2.537.000	888.361

19	WfB Wetter- Wengern	1.702.840	595.994
20	WfB Haus Früchting, Vreden	570.700	199.745
21	WfB Homborn- Breckersfeld	474.000	165.900
	Zwischensumme		8.099.000
22	für neu in die Förde- rung aufzunehmende Vorhaben 1994		2.700.000
<b>Gesamt</b>		<b>22.569.503</b>	<b>10.800.000 (auf- gerundet)</b>

Bewilligungsrahmen 1995 für neue Investitionen (Bauvorhaben)

Ansatz 1995 für <u>Darlehen</u>	+	13.500.000 DM
Vorbelastungen aus Vorjahren	-	<u>10.800.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	=	2.700.000 DM
Verpflichtungsermächtigungen	+	<u>12.000.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen 1995 für neue Vorhaben gegenüber 1994	=	14.700.000 DM
	+	4.300.000 DM
Vorgesehene Maßnahmen zum 01.01.1995 (nur Landesanteil)	=	20.000.000 DM

B) Ausstattungsmaßnahmen (Titel 883 85 und 893 85)

Bewilligungsrahmen 1995 für neue Investitionen (Ausstattung)

Ansatz 1995 für <u>Zuschüsse</u>	+	3.300.000 DM
Vorbelastungen aus Vorjahren	-	<u>2.450.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	=	850.000 DM
Verpflichtungsermächtigungen	+	<u>2.400.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen 1995 für neue Vorhaben gegenüber 1994	=	3.250.000 DM
	+	550.000 DM
Vorgesehene Maßnahmen zum 01.01.1995 (nur Landesanteil)	=	4.000.000 DM

Titelgruppen  
86 und 87

Maßnahmen, die es von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern erleichtern, sich auf den industriellen Wandel sowie auf Veränderungen der Produktionssysteme einzustellen - sozialverträgliche Gestaltung von Innovationsprozessen und Qualifikationsentwicklungen, deren Analyse und Vermittlung - Ziel 4 - (Landes- u. EU-Anteil)

	<u>TGr. 86 (Land)</u>	<u>TGr. 87 (EU)</u>
Ansatz 1995:	10.770.000 DM	11.370.000 DM
(1994:	2.360.000 DM	2.920.000 DM)
Gegenüber Vor-		
jahr mehr:	+ 8.410.000 DM	+ 8.450.000 DM

Die Mittel in der TGr. 86 sind bestimmt für die Komplementärfinanzierung (55 v.H. Land) zu den EU-Zuschüssen (TGr. 87) für das Ziel-4-Programm des Europäischen Sozialfonds.

Der Notwendigkeit, einer Verschärfung der Arbeitsmarktsituation durch eine Ausweitung präventiver Maßnahmen entgegenzuwirken, hat die EU mit der Einrichtung eines neuen Ziel-4-Programms im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Rechnung getragen. Damit sollen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der Qualifikation der Beschäftigten drohende Arbeitsplatzverluste verhindert und Qualifikationsdefizite ausgeglichen werden.

Gemäß den EG-Zielsetzungen, Förderungen auf Bereiche des größten Bedarfs und wirksamster Maßnahmen zu konzentrieren, sollen mit dem Ziel-4-Programm ohne regionale oder sektorale Eingrenzung bzw. Bevorzugung insbesondere die von Arbeitslosigkeit bedrohten Beschäftigten kleiner und mittlerer Unternehmen unterstützt werden, sich auf den industriellen Wandel und Veränderungen der Produktionssysteme einzustellen. Dabei sollen die Maßnahmen so ausgelegt werden, daß sie sich auf die Ursachen der Anpassungsprobleme richten. Vorrangig werden deshalb Modernisierungs- und Qualifizierungsprozesse unterstützt, die sich beziehen auf

- die Einführung, Anwendung und Entwicklung neuer oder verbesserter Produktionsmethoden,
- neue Organisationsverfahren und neue Technologien,
- Veränderungen der Märkte und in der Gesellschaft, insbesondere hinsichtlich des Umweltschutzes.

Darauf bezogene Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Vorausschätzung der Entwicklung des Arbeitsmarktes und des Bedarfs an beruflichen Qualifikationen,
- berufliche Bildung und Umschulung, Orientierung und Beratung,
- Hilfe bei der Verbesserung und der Entwicklung geeigneter Ausbildungssysteme.

In der Ausrichtung des Ziel-4-Programms sieht die Landesregierung eine Bekräftigung ihres erfolgreichen Ansatzes einer sozialorientierten Modernisierungspolitik. Die Beteiligung Nordrhein-Westfalens an diesem Gemeinschaftsprogramm betrachtet sie deshalb als Auftrag und Chance, im Rahmen ihrer arbeits- und sozialpolitischen Gestaltung des Modernisierungsprozesses die richtungsweisenden Maßnahmen zur sozialverträglichen Innovationsgestaltung zu stabilisieren und auszubauen. Sie wird die Maßnahmen im Rahmen eines Programms mit der Bezeichnung "Qualifizierung, Arbeit, Technik, Reorganisation (Quatro)" durchführen.

2.12 Titel 684 30

Zuschuß an die Technologieberatungsstelle  
beim DGB, Landesbezirk NRW e.V., Oberhausen  
(TBS)

Ansatz 1995: 4.760.000 DM  
(1994: 4.306.600 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 454.400 DM

Die Mittel werden zur Förderung einer Technologieberatungsstelle für Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter in NRW eingesetzt.

Die Einführung neuer Technologien verursacht aufgrund der weiterreichenden Auswirkungen auf die Arbeitsplätze einen erheblichen Beratungsbedarf auf seiten der Arbeitnehmer. Insbesondere sind die Interessenvertreter der Arbeitnehmer oft kaum in der Lage, eine sachgerechte Vertretung der Arbeitnehmerinteressen bei der Einführung der neuen Technologien sicherzustellen.

Aus diesem Grunde wurden modellhaft in mehreren Bundesländern arbeitnehmerbezogene Technologieberatungen ursprünglich vom Bundesministerium für Forschung und Technologie gefördert. Die Landesregierung fördert diese in Oberhausen auf hohem fachlichen Niveau arbeitende Beratungsstelle angesichts des wachsenden Bedarfs an arbeitnehmerbezogener Technologieberatung weiter.

Die zentrale Aufgabe dieser Beratungsstelle ist es:

- Betriebs- und Personalräte,
- Vertrauensleute und interessierte Arbeitnehmer sowie
- ehren- und hauptamtliche Funktionsträger der Gewerkschaften

in technologischen Fragen zu beraten, zu informieren und zu schulen.

Ziel ist es auch, dazu beizutragen, Arbeitnehmerinteressen verstärkt in die betrieblichen und überbetrieblichen Entscheidungsprozesse zur Entwicklung, Einführung und Anwendung neuer Technologien durch fundierte Beratung und Bereitstellung von gesichertem Wissen einzubringen.

Um der großen Nachfrage nach arbeitnehmerorientierter Beratung gerecht zu werden, war eine Ausweitung der Beratungskapazität notwendig. Im Rahmen der Regionalisierung der Beratungsarbeit wurden Regionalstellen in Hagen und Bielefeld in 1987, in Köln

in 1988 und in Münster in 1989 eingerichtet. Die Regionalstelle "Niederrhein" wurde 1990 in Mönchengladbach eingerichtet.

Das Mehr 1995 resultiert zum einen aus gestiegenen Lohn- und Sachkosten, zum anderen aus der Projektförderung "Gefahrstoffe". In diesem Projekt sollen Betriebsräte und Vertrauensleute in der Lage versetzt werden, auf dem Gebiet der Gefahrstoffe Arbeitnehmerinteressen verstärkt einzubringen.

2.13 Titelgruppe 90

Veranstaltungen, Informationsmaßnahmen sowie Untersuchungen und Feldversuche zur sozialen Technikgestaltung

Ansatz 1995: 1.300.000 DM  
(1994: 2.950.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger: 1.650.000 DM

Die Mittel der Titelgruppe sind zur Ausfinanzierung der im Landesprogramm "Mensch und Technik - Sozialverträgliche Technikgestaltung" bestehenden Verpflichtungen bestimmt.

Das Programm ist ein zentrales Instrument der sozialorientierten Modernisierungspolitik Nordrhein-Westfalens. In seinem Rahmen werden Modelle und Gestaltungsprojekte gefördert sowie Studien in Auftrag gegeben.

Im Sinne präventiver Arbeitsmarktpolitik ist das Programm darauf ausgerichtet, den Verlust von Arbeitsplätzen und Qualifikationen entgegenzuwirken. Durch die integrierte Förderung von Technikeinsatz, Organisations-, Qualifizierungs- und Beteiligungsprozessen unterstützt es die sozialverträgliche Lösung praktischer Innovationsprobleme "vor-Ort": in - vor allem kleinen und mittleren - Unternehmen, Verwaltungen, Gewerkschaften, Verbänden, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen. Dadurch werden gleichzeitig die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe wie die fachlichen Qualifikationen und sozialen Kompetenzen der Beschäftigten verbessert. Auf diese Weise werden zukunftsorientierte Arbeitssysteme geschaffen, die wirtschaftlich und sozialverträglich sind.

Die innovations- und arbeitspolitische Bedeutung des Programmansatzes wird durch die intensiven Bestrebungen vor allem in der Industrie belegt, neue Produktionskonzepte und Managementmethoden einzuführen, um durch die Stärkung des Humankapitals und einen ausgewogenen Einsatz von qualifizierter Arbeit und Technik Produktivitätsgewinne zu erzielen und Wettbewerbspositionen zu verbessern. Der sich hierfür insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen abzeichnende Unterstützungsbedarf läßt sich im Rahmen der gegebenen Programmmöglichkeiten nicht realisieren.

Die erfolgreiche und richtungsweisende Programmpolitik zur sozialverträglichen Gestaltung von Innovationsprozessen, die Betrieben und Beschäftigten gleichermaßen zugute kommt, soll daher mit Unterstützung des neuen Ziel-4-Programms des Europäischen Sozialfonds in einem neuen Landesprogramm "Qualifizierung, Arbeit, Technik, Reorganisation (Quatro)" fortgesetzt und ausgeweitet werden.

2.14 Kapitel 07 120

Institut "Arbeit und Technik"

Ansatz 1995: 7.864.100 DM  
(1994: 13.065.400 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 5.201.300 DM

Die Mittel sind zur Finanzierung des Instituts "Arbeit und Technik" bestimmt.

Das Institut hat die Aufgabe, den Problembereich "Arbeit und Technik" zu erforschen, wobei die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte im Bereich moderner Produktionstechniken (Einführung und Nutzung von modernen Techniken in der Fertigung) unter besonderer Berücksichtigung der Faktoren Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit liegen.

Der Auftrag des Institutes umfaßt:

- Forschung über den Zusammenhang von Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit;
- Analyse und Bewertung zukunftssträchtiger Entwicklungen von Arbeit und Technik;
- Entwicklung und Erprobung von Modellösungen für eine sozial innovative Gestaltung von technischen Strukturen und Arbeitssystemen;
- die systematische Vermittlung von Handlungs- und Orientierungswissen für unterschiedliche Zielgruppen

Das Institut Arbeit und Technik hat drei Themenfelder als Schwerpunkte seiner Arbeit definiert, die für die Anpassung an den Strukturwandel und die Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft von strategischer Bedeutung sind:

- Die Verbindung von qualifizierter Arbeit, Organisation und moderner Technologie als Grundlagen für die Entwicklung intelligenter, flexibler und wettbewerbsfähiger Produktions- und Dienstleistungssysteme.
- Entwicklung von Kooperationsformen und Netzwerken zwischen kleinen, mittleren und großen Unternehmen, um komplementäre Ressourcen zu nutzen und damit die einzelbetriebliche und gesamtwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.
- Analyse und Erprobung arbeitsmarktpolitischer Strategien, die von qualifizierter Arbeit als dem strategisch wichtigen Produktionsfaktor ausgehen.

Das Institut arbeitet eng mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Institute des Wissenschaftszentrums Nordrhein-Westfalen, mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen zusammen und tauscht mit ihnen Forschungsergebnisse und Erfahrungen aus.

Forschung und Entwicklung des Institutes werden in den vier Abteilungen Produktionssysteme, Dienstleistungssysteme, Arbeitsmarkt und Industrieentwicklung durchgeführt. Die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit erfolgt in Kooperationsprojekten und Arbeitskreisen. Damit wird eine flexible Vernetzung der Abteilungen ohne zusätzlichen organisatorischen Aufwand ermöglicht.

Kooperationsprojekte sind eigenständige, auf bestimmte Zeit eingerichtete Projekte, die mehrere Abteilungen umfassen.

Unabhängig von der Abteilungsstruktur sind der Projektträger "Mensch und Technik - Sozialverträgliche Technikgestaltung" (SoTech) sowie das Sekretariat des "Arbeitskreises Sozialwissenschaftliche Arbeitsmarktforschung e.V." (SAMF) am Institut angesiedelt.

Das Weniger 1995 resultiert u.a. aus der planmäßig fortgeschrittenen Errichtung des Dienstgebäudes für das IAT.

2.15 Titelgruppe 91 Sozial- und arbeitswissenschaftliche Untersuchungen

Ansatz 1995: 1.500.000 DM  
(1994: 1.620.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 120.000 DM

Zur Gewinnung tragfähiger Planungs- und Entscheidungsunterlagen für die Erfüllung der dem MAGS gestellten komplexen Aufgaben war und ist weiterhin die Durchführung sozial- und arbeitswissenschaftlicher Untersuchungsvorhaben auf den Gebieten

- Arbeitsmarktpolitik
- Gesundheitspolitik
- Allgemeine Sozialpolitik (u.a. im Bereich Obdachlosigkeit)

unerlässlich.

Aufgrund des gewachsenen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Problemdrucks - auch im Zusammenhang mit den Bemühungen zur sozialen Flankierung des strukturellen Wandels in NRW - sollen die veranschlagten Mittel dafür eingesetzt werden, auch relativ kurzfristig politischen Fragestellungen durch entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen nachzugehen.

Untersucht werden soll zusätzlich die soziale Situation besonders benachteiligter Personengruppen, z.B.

- alte Menschen, insbesondere ältere Frauen,
- Arbeitslose, insbesondere Langzeitarbeitslose und ihre Familien,
- kinderreiche Familien,
- Alleinerziehende,
- Ausländer,
- Obdachlose,
- Behinderte,
- Suchtkranke und
- physisch Kranke.

Die Mittel sind im übrigen dafür vorgesehen, die konkreten Aufträge aus der Regierungserklärung vom 15.8.1990 zur Arbeitsmarkt-, Sozial- und Gesundheitspolitik fortzuführen.

2.16 Titel 697 10

Hilfsmaßnahmen für Unternehmen der Stahlindustrie zum teilweisen Ausgleich von Sozialplankosten

Ansatz 1995: 2.000.000 DM  
(1994: 4.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 2.000.000 DM

Gemeinsam mit dem Bund und den übrigen betroffenen Bundesländern beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen an den Kosten für die soziale Flankierung des Anpassungsprozesses in der Eisen- und Stahlindustrie. Dabei haben sich die in der Wirtschaftsvereinigung Eisen und Stahl zusammengeschlossenen Unternehmen verpflichtet, im Rahmen der anstehenden Struktur-

anpassungsmaßnahmen auf betriebsbedingte Kündigungen zu verzichten.

Die öffentlichen Finanzhilfen - deren Kosten zwischen den beteiligten Bundesländern und dem Bund im Verhältnis von 1/3 zu 2/3 aufgeteilt werden - sollen gewährt werden als

- Schließungsbeihilfen nach Art. 4 Subventionskodex Stahl und Verbesserung der Sozialhilfen nach Art. 56 § 2 b des EGKS-Vertrages (auch Montanunionvertrag genannt).

Die Verbesserung der Sozialhilfen soll in folgender Weise erfolgen:

- Der Abfindungsbetrag wird von 6.000 DM auf 9.000 DM erhöht.
- Der Erstattungssatz an die Unternehmen für laufend gezahlte Übergangsbeihilfen wird von 50 % auf 60 % erhöht.
- Die Erstattung ist auch möglich, wenn am Tag der Entlassung das 52. Lebensjahr des Arbeitnehmers vollendet war und mind. 15 Beschäftigungsjahre überwiegend in Warmbetrieben vorliegen (bisheriges Mindestalter 55 Jahre).

Die Verbesserungen gelten für Arbeitnehmer, die nach dem 31.12.1986 und vor dem 01.01.1991 aus Gründen entlassen werden, die nicht in ihrer Person liegen. Die Gewährung der Mittel erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

Eine sog. Vorschaltvereinbarung zwischen Bund und Land zur Aufteilung der Kosten für die Verbesserung der Sozialhilfen ist am 22.06.1988 abgeschlossen worden.

Die veranschlagten Mittel sind erforderlich, um die nach den Richtlinien des BMA und der Vorschaltvereinbarung bis zum 31.12.1990 möglichen Mitfinanzierungen von Sozialplankosten sicherzustellen.

Die Mittel für Schließungsbeihilfen nach Art. 4 Subventionskodex Stahl sind im Einzelplan 08 veranschlagt.

2.17 Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus

Titel 698 20

Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaues

Ansatz 1995: 162.902.000 DM  
(1994: 162.902.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Ältere Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die infolge von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden müssen, erhalten aufgrund entsprechender Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft ein sog. Anpassungsgeld. Diese Leistung wird frühestens an 50-jährige Arbeitnehmer gezahlt, wenn sie innerhalb von 5 Jahren ab ihrer Entlassung bei unterstellter Weiterbeschäftigung die Voraussetzungen für den Bezug von Knappschaftsausgleichsleistung oder von Knappschaftsruhegeld erfüllen würden. Die Dauer des Leistungsbezugs erstreckt sich vom Tag der Entlassung bis zum Erreichen einer Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Ergänzend zum Anpassungsgeld werden auch die für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlichen Beiträge gezahlt.

Die Aufwendungen werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 vom Land getragen. Die durchschnittliche Höhe des Anpassungsgeldes pro Berechtigten und Jahr (Landesanteil) beträgt rd. 8.400 DM.

Die bisherige Anpassungsgeldregelung war auf Entlassungsfälle beschränkt, die bis zum 31.12.1989 eintreten. Aufgrund des unvermeidlichen weiteren Kapazitätsabbaus im Steinkohlenbergbau ist ihre Verlängerung auf Entlassungsfälle, die bis zum 31.12.1999 eintreten, notwendig geworden. Ähnlich wie das Saarland und Hessen hat Nordrhein-Westfalen der dazu erforderlichen Richtlinienänderung und der zugehörigen Vorschaltvereinbarung zwischen Land und Bund zugestimmt.

Die EU-Kommission beteiligt sich seit 1988 mit 50 v.H. an den Kosten des Anpassungsgeldes, längstens jedoch für die Bezugsdauer von 2 Jahren und unter Berücksichtigung einer Höchst-

grenze von 11.150 DM pro Begünstigten. Diese Regelung gilt für Anpassungsgeldfälle nach dem 1.1.1984, und zwar nur für solche, die durch Stilllegungsmaßnahmen ausgelöst worden sind.

Die Ansätze wurden aufgrund von Berechnungen des Bundeswirtschaftsministeriums ermittelt.

Die voraussichtlichen Einnahmen für 1995 sind bei Titel 286 20 veranschlagt.

2.2 Titelgruppe 60

Automation der Haushalts-, Kassen- und  
Rechnungslegungsverfahren MAGS

Ansatz 1995: 5.000.000 DM  
(1994: -)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 5.000.000 DM

Im Haushaltsplan 1995 (Epl. 07) sind Haushaltsmittel in Höhe  
von

5.000.000 DM Ausgabemittel

und

12.600.000 DM Verpflichtungsermächtigungen

zur Einführung von DV-Anwendungen in den Haushalts-, Kassen-  
und Rechnungslegungsverfahren des Ministeriums und im Ge-  
schäftsbereich veranschlagt.

In Abstimmung mit dem Finanzministerium sollen insbesondere  
die Haushaltsvollzugsverfahren des MAGS soweit automatisiert  
werden, daß ein tagaktueller Überblick über die Bewirtschaftungs-  
stände des Einzelplans 07 möglich ist.

## 2.3 Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz

### Kapitel 07 021

Das Kapitel 07 021 dient der haushaltsmäßigen Abwicklung der Strukturhilfeförderung nach dem zum Jahresende 1991 aufgehobenen Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358).

Der Bundesanteil i.H. von 90 v.H. der veranschlagten Ausgaben ist bei Titel 331 00 ausgewiesen.

## 2.4 Altenhilfe und soziale Hilfen

### Kapitel 07 040

#### 2.41 Altenhilfe

Aus den Titelgruppen 90 - 94 werden die wesentlichen Maßnahmen und Investitionen zur Umsetzung des 2. Landesaltenplanes gefördert. Die Förderung über den Landesaltenplan bezieht sich auf Maßnahmen und Einrichtungen zugunsten und im Interesse alter Menschen, die sich nicht aus der Sozialversicherung herleiten.

Die Gesamtproblematik wird in folgender, dem Landtag zugeleiteter Veröffentlichung behandelt:

"Politik für ältere Menschen" (1991),  
2. Landesaltenplan für Nordrhein-Westfalen

Primäres Ziel der Politik für die ältere Generation in Nordrhein-Westfalen ist es, die Selbständigkeit und Selbstbestimmung alter Menschen längstmöglich zu erhalten. Der 2. Landesaltenplan für Nordrhein-Westfalen folgt deshalb auch der Maxime: Soviel Selbständigkeit wie möglich und soviel Hilfe wie nötig.

Alter ist nicht gleichbedeutend mit Hilfe- oder gar Pflegebedürftigkeit. Die konkreten Hilfen müssen auf z.T. sehr unterschiedliche Lebenssituationen alter Menschen ausgerichtet sein.

- Zur Vermeidung vorzeitigen Heimaufenthaltes und zum Verbleib in der gewohnten Umgebung wird eine breite Palette von häuslichen und teilstationären Hilfen, die sich sowohl an die alten Menschen selbst, als auch an deren Angehörige richten, angeboten.
- Hilfen zur Integration alter Menschen in das soziale und kulturelle Leben der Gemeinschaft sowie zur selbständigen und sinnvollen Gestaltung des Lebens im Alter sieht der 2. Landesaltenplan ebenfalls vor.

- Wegen der auch zukünftig steigenden Zahl von pflegebedürftigen alten Menschen, die einen Pflegeheimplatz benötigen, wird die Landesförderung in diesem Bereich verstetigt.

Neben diesen unmittelbar auf die Lebenssituation alter Menschen ausgerichteten Hilfen ist die Landesförderung jedoch noch auf folgende Bereiche ausgerichtet:

- Dem steigenden Hilfebedarf muß auch durch eine entsprechende Zahl qualifizierter Mitarbeiter, insbesondere im Bereich der Altenpflege, entsprochen werden. Dem wird die Landesförderung durch die Bereitstellung von Mittel zur Aus-, Fort- und Weiterbildung gerecht.
- Die Bedarfsplanung von Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe erfordert mehr und wissenschaftlich abgesicherte Informationen. Dem trägt die Landesregierung durch die Förderung der Alterswissenschaften Rechnung.

2.411 Titelgruppe 90

Landesaltenplan - Gesellschaftliche Integration alter Menschen

Ansatz 1995: 7.500.000 DM  
(1994: 7.500.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Altenarbeit und Altenhilfe sind zentrale Bestandteile einer eigenständigen, selbstbestimmten Lebensführung im Alter. Die Landesregierung bietet dafür im Programmschwerpunkt "Gesellschaftliche Integration alter Menschen" eine Vielzahl von Hilfen an. Zum Beispiel um bedürftigen älteren Menschen eine aktivierende Erholung zu ermöglichen.

UT 1: Förderung der Altenselbsthilfe

Die Förderung der Altenselbsthilfe auf der örtlichen Ebene ist eine kommunale Aufgabe. Da, wo sich Selbsthilfegruppen überregional zusammenschließen, bedürfen sie der organisatorischen Unterstützung. Dem dient die Landesförderung in diesem Bereich.

UT 2: Erholungsmaßnahmen für alte Menschen

Die Förderung der Erholungsmaßnahmen soll weitergeführt werden, um möglichst vielen älteren Mitbürgern eine Teilnahme zu ermöglichen und - nicht zuletzt - auch dem Abbau von Arbeitsplätzen in Einrichtungen der Altenerholung entgegenzuwirken.

Zukünftig soll die Hälfte der Mittel eingesetzt werden, um besonders bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine aktivierende Altenerholung zu ermöglichen.

2.412 <u>Titelgruppe 91</u>	Landesaltenplan - Hilfen für zu Hause lebende alte Menschen und deren Angehörige
	Ansatz 1995: 67.000.000 DM (1994: 66.999.000 DM)
	Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.000 DM
<u>Titel 684 91</u>	Zuschüsse an freie Träger für laufende Zwecke
	Ansatz 1995: 66.300.000 DM (1994: 66.299.000 DM)
	Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.000 DM

Titel 893 91

Zuschüsse an freie Träger für investive Zwecke

Ansatz 1995: 700.000 DM  
(1994: 700.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Der Zielsetzung des 2. Landesaltenplans entsprechend gehören die "Hilfen für zu Hause lebende alte Menschen und deren Angehörige", die den selbständigen Verbleib im gewohnten sozialen Umfeld sicherstellen sollen, zu den vordringlichsten altenspolitischen Aufgaben.

Zur Versorgung der Bevölkerung mit gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten sind in der Vergangenheit Sozialstationen aufgebaut und flächendeckend ausgebaut worden. Kernaufgabe der z.Z. in NRW bestehenden rund 600 Sozialstationen ist die somatische und psychiatrische Kranken-, Alten- und Familienpflege.

Nach Aussage des 2. Landesaltenplans sollte die Zukunftsaufgabe darin bestehen, dieses ambulante Pflegeangebot personell weiter auszubauen und zu professionalisieren. Durch die Absenkung des Förderschlüssels auf 1:2.500 (eine Pflegekraft auf 2.500 Einwohnerinnen (Einwohner) im Jahre 1994 konnte ein wesentliches Ziel der Umsetzung des 2. Landesaltenplans erreicht werden. Auf diesem Niveau erfolgt auch im Jahre 1995 die Förderung. Der Zuschuß ist mit 7.700 DM pro Kalenderjahr vorgesehen; bei Sozialstationen finanzarmer Träger (Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) beträgt dieser Zuschuß unverändert 10.100 DM.

Um darüber hinaus dem veränderten Anforderungsprofil der Pflegedienstleistungen von Sozialstationen gerecht werden zu können, ist beabsichtigt, stufenweise in die Förderung qualifizierter Führungskräfte einzusteigen. Der Aufbau und der Betrieb Mobiler Sozialer Hilfsdienste, die die Arbeit der Sozialstationen unterstützen und ergänzen sollen, ist ebenfalls zu fördern.

Die Landeszuwendung tritt ergänzend neben die Leistungen der Kostenträger (Krankenkassen, Selbstzahler und Sozialhilfeträger) und ist vorwiegend zur Abgeltung von Kosten bestimmt, für die keine gesetzlichen Ansprüche geltend gemacht werden können. Einzelheiten werden durch die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Diensten, insbesondere von Sozialstationen" vom 23.06.1993 (SMBI. NW 2170) geregelt.

Neben der Bereitstellung von ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Hilfen muß der Erhalt der selbständigen Lebensführung außerdem durch verschiedene Maßnahmen zur Beibehaltung des selbständigen Wohnens sichergestellt werden.

2.413 Titelgruppe 92

Landesaltenplan - Förderung des Baus und der Erstausrüstung von Einrichtungen der Altenhilfe

Ansatz 1995: 132.000.000 DM  
(1994: 165.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 33.000.000 DM

Titel 853 92

Darlehen an kommunale Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen

Ansatz 1995: 4.000.000 DM  
(1994: 5.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 1.000.000 DM

Titel 863 92

Darlehen an freie gemeinnützige Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen

Ansatz 1995: 112.000.000 DM  
(1994: 140.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 28.000.000 DM

Zusammen

Titel 853 92                    Ansatz 1995: 116.000.000 DM  
und                                (1994: 145.000.000 DM)  
Titel 863 92                    Gegenüber dem Vorjahr weniger 29.000.000 DM

Aus diesen Mitteln wird vor allem die Errichtung von Altenpflegeheimen und Pflegeabteilungen bei Altenheimen, Kurzzeit- und Tagespflegeplätzen gefördert. Dies geschieht nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe vom 28.04.1983 (SMBl. NW. 2170).

Der Förderung liegen zinslose Darlehenspauschalbeträge zugrunde, die jährlich festgesetzt werden und etwa 50 % der förderungsfähigen Kosten eines Pflegeplatzes abdecken sollen.

Wegen der Weiterfinanzierung begonnener Vorhaben wird auf die nachfolgende Übersicht verwiesen.

Titel 883 92                    Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in kommunaler Trägerschaft

Ansatz 1995: 800.000 DM  
(1994: 1.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 200.000 DM

Titel 893 92                    Zuschüsse für Einrichtungen der Altenhilfe in freier gemeinnütziger Trägerschaft

Ansatz 1995: 15.200.000 DM  
(1994: 19.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 3.800.000 DM

Zusammen

Titel 883 92                    Ansatz 1995: 16.000.000  
und                                (1994: 20.000.000 DM)  
Titel 893 92                    Gegenüber dem Vorjahr weniger 4.000.000 DM

Aus diesen Mitteln wird vorrangig die Erstausrüstung von Einrichtungen der stationären Altenhilfe gefördert; und zwar voraussichtlich

- 4.500 DM/Platz bei Altenheimen, Altenpflegeeinrichtungen einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- 2.250 DM/Platz bei Tagespflegeplätzen
- 1.500 DM/Platz Betreutes Wohnen
- 1.000 DM/Platz bei Personalwohnplätzen

Übersicht

über die Weiterfinanzierung begonnener Bauvorhaben  
von Einrichtungen der Altenhilfe

Stand: 19.07.1994

Lfd. Vorhaben Nr.	Bewilligtes Landesdarlehen DM	Darlehensrate 1994/1995 DM
<u>Titel 853 92 und 863 92</u>		
1. Altenpflegeheim Nideggen	3.983.409	1.636.887
2. Altenpflegeheim Düsseldorf-Benrath	4.689.000	1.641.150
3. Altenpflegeheim Bochum-Dahlhausen	11.200.000	6.302.000
4. Altenpflegeheim Bochum-Weitmar	9.450.000	6.615.000
5. Altenpflegeheim Hasselsweiler	7.840.000	2.744.000
6. Altenpflegeheim Wesel-Obrighoven	4.532.500	3.172.750
7. Altenpflegeheim Werther	3.920.000	1.372.000
8. Altenpflegeheim Dörentrup-Barntrup	3.547.750	719.425
9. Altenpflegeheim Oberhausen	2.975.000	892.500
10. Altenpflegeheim Arnsberg	6.003.893	2.436.000

11.	Altenpflegeheim Ahlen	9.520.000	3.332.000
12.	Altenpflegeheim Lage	2.800.000	980.000
13.	Tagespflegestätte Kamen	630.000	220.500
14.	Altenpflegeheim Köln-Porz	7.700.000	2.695.000
15.	Altenpflegeheim Elsdorf-Niederembt	2.399.500	839.825
16.	Altenpflegeheim Kaarst	7.140.000	4.998.000
17.	Tagespflegeeinrichtung Mülheim/Ruhr	490.000	171.500
18.	Altenpflegeheim Neuss	8.400.000	5.880.000
19.	Altenpflegeheim Balve	4.900.000	1.715.000
20.	Tagespflegeeinrichtung Siegen	250.000	87.500
21.	Tagespflegeeinrichtung Bünde	420.000	147.000
22.	Altenpflegeheim Wickede-Wimborn	4.617.000	1.615.950
23.	Altenpflegeheim Espelkamp	2.100.000	735.000
24.	Altenpflegeheim Hückelhoven	6.300.000	1.890.000
25.	Altenpflegeheim Dortmund-Brakel	10.920.000	3.822.000
26.	Altenpflegeheim Düren	5.373.854	719.550
27.	Altenpflegeheim Heinsberg-Waldenrath	4.200.000	2.940.000
28.	Tagespflegeeinrichtung Ratingen	420.000	147.000

29.	Altenheim Siegen	7.694.000	2.692.900
30.	Altenhilfezentrum Augustdorf	3.990.000	2.793.000
31.	Altenbegegnungszentrum Dortmund	490.000	147.000
32.	Altenpflegeheim Moers-Repelen	8.400.000	2.940.000
33.	Altenpflegeheim Grevenbroich	7.000.000	2.450.000
34.	Altenpflegeheim Dorsten-Wulfen	7.000.000	2.450.000
35.	Tages- und Kurzzeit- pflegeeinrichtung Dorsten	2.100.000	735.000
36.	Altenpflegeeinrichtung Minden	7.733.700	2.706.795
37.	Altenpflegeheim Reken	6.720.000	2.352.000
38.	Altenpflegeheim und Tagespflegeeinrichtung Iserlohn	3.747.000	1.311.450
39.	Altenpflegeheim Recklinghausen	9.800.000	3.150.000
40.	Altenpflegeheim Duisburg	10.500.000	3.675.000
41.	Altenpflegeheim Erftstadt-Frauenthal	8.960.000	3.136.000
42.	Altenpflegeheim Düsseldorf-Lörrick	8.960.000	3.136.000
43.	Tagespflege Ratingen	206.000	206.000
44.	Altenpflegeheim Nettetal-Hinsbeck	1.282.820	448.987
45.	Altenpflegeheim Krefeld	7.000.000	2.450.000
46.	Altenpflegeheim Lüdenscheid-Hellersen	1.878.500	657.475
47.	Altenpflegeheim Blomberg	336.000	100.800

48.	Tagespflege Lüdenscheid	630.000	220.500
49.	Tagespflege Iserlohn-Lethmathe	420.000	420.000
50.	Altenpflegeheim Meschede	1.256.500	1.256.500
51.	Altenpflegeheim Gütersloh	280.000	280.000
52.	Altenpflegeheim Grevenbroich	7.140.000	2.499.000
53.	Altenpflegeheim Bergheim	7.000.000	2.450.000
54.	Altenpflegeheim Velbert	4.200.000	1.470.000
55.	Tagespflege Bielefeld	324.000	113.400
56.	Tagespflege Bergkamen	420.000	420.000
57.	Altenpflegeheim Witten	385.000	385.000
58.	Altenpflegeheim Castrop-Rauxel	6.580.000	2.303.000
59.	Altenpflegeheim und Tagespflege Versmold	5.350.800	1.611.240
60.	Altenpflegeheim und Tagespflege Herne	7.075.960	2.476.586
61.	Altenpflegeheim Duisburg	342.200	119.770
62.	Altenpflegeheim Dortmund-Eichlinghofen	2.305.000	806.750
63.	Tagespflege Schwerte	420.000	420.000
64.	Tagespflege Herten	390.990	254.143
65.	Tagespflege und Kurzzeit- pflege Hückelhoven	1.053.570	368.750
66.	Langzeit- und Kurzzeit- pflege Lengerich	2.227.500	779.625

67.	Tagespflege Brilon	300.000	210.000
68.	Geriatrische Rehabilita- tion Aachen	11.112.000	3.889.200
69.	Geriatrische Rehabilita- tion Bergisch Gladbach	13.899.783	4.864.924
70.	Geriatrische Rehabilita- tion und Tagespflege Mettingen	10.730.339	6.230.339
71.	Tagespflege Kempen	284.463	85.379
72.	Tagespflege Dinslaken	342.500	102.750
73.	Altenpflegeheim Bedburg-Kaster	6.860.000	2.058.000
74.	Altenpflegeheim Lemgo	9.940.000	2.982.000
75.	Tagespflege Dortmund	600.000	180.000
76.	Altenpflegeheim Gütersloh	980.000	343.000
77.	Altenpflegeheim Übach-Palenberg	2.305.000	ab 1996
78.	Altenpflegeheim Essen	5.250.000	ab 1996
79.	Kurzzeitpflege Oberhausen	980.000	ab 1996
80.	Tagespflege Wermelskirchen	330.000	ab 1996
81.	Altenpflegeheim Anröchte	2.857.500	ab 1996
82.	Altenpflegeheim Bad Salzuflen	2.940.000	ab 1996
83.	Noch nicht bewilligte Mittel aus dem Bewilli- gungsrahmen 1994 (Stand: Juli 1994)	62.700.000	18.810.000
Gesamt (Titel 853 92 und Titel 863 92)		420.733.031	156.415.760

Bewilligungsrahmen 1995 für Investitionen

Ansatz 1995 für <u>Darlehen</u>	116.000.000 DM
Vorbelastung aus Vorjahren	- <u>111.688.978 DM</u>
Ansatz für neue Vorhaben	= 4.311.022 DM
Verpflichtungsermächtigung	+ <u>111.530.000 DM</u>
	115.841.022 DM
Bewilligungsrahmen 1995 für neue Vorhaben	= 115.841.022 DM
weniger gegenüber 1994	5.188.707 DM
Unerledigte Anträge	rd. = 290.000.000 DM
(Stand: Juli 94 - nur Landesanteil -)	

2.414 Titelgruppe 93 Landesaltenplan - Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Altenpflege

Ansatz 1995: 27.000.000 DM  
(1994: 23.297.500 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 3.702.500 DM

Titel 653 93

Zuweisungen an Gemeinden

Ansatz 1995: 2.700.000 DM  
(1994: 2.600.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 100.000 DM

Titel 684 93

Zuschüsse an freie Träger

Ansatz 1995: 24.300.000 DM  
(1994: 20.697.500 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 3.602.500 DM

In der TGr. 93 sind die Zuwendungen zur Fortbildung auf örtlicher und überörtlicher Ebene von Mitarbeitern aus Altenpflegeeinrichtungen sowie zur Ausbildung in staatlich anerkannten Fachseminaren für Alten- und Familienpflege zusammengefaßt.

Nach wie vor ist in der Altenhilfe die Ausbildung qualifizierten Pflegepersonals ein vorrangiges Problem. In den Einrich-

tungen der Altenhilfe konnte der Bedarf an gut ausgebildeten Altenpflegerinnen und Altenpflegern bei weitem noch nicht gedeckt werden. Außerdem benötigen auch die häuslichen Pflegedienste in immer stärkerem Maße ausgebildetes Fachpersonal der Altenpflege.

Ziel der Landesförderung ist es, Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern und Familienpflegerinnen/Familienpflegern in staatlich anerkannten Fachseminaren zu verstärken und zu verbessern. Zum Jahresbeginn 1995 werden in NRW 104 Fachseminare für Altenpflege zur Verfügung stehen.

Desweiteren sind in der Titelgruppe 93 Mittel für die Fortbildung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Altenpflege veranschlagt. Die Mittel für die Fortbildung hauptamtlicher Mitarbeiter sind vor allem für diejenigen in besonders belastenden Bereichen und für die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterbildung von Pflegefachkräften in der Altenpflege vorgesehen.

2.415 Titelgruppe 94

Landesaltenplan - Förderung der Alternswissenschaften

Ansatz 1995: 1.501.400 DM  
(1994: 1.570.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 68.600 DM

Titel 526 94

Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben

Ansatz 1995: 350.000 DM  
(1994: 450.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 100.000 DM

Titel 684 94

Zuschüsse an freie Träger

Ansatz 1995: 545.400 DM  
(1994: 559.300 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 13.900 DM

Titel 685 94

Zuschüsse an die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V., Dortmund

Ansatz 1995: 606.000 DM  
(1994: 560.700 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 45.300 DM

Die Arbeiten am Landesaltenplan haben gezeigt, daß viele wichtige wissenschaftliche Informationen noch nicht verfügbar sind. Die "Förderung der Alternswissenschaften" ist deshalb notwendig. Die Landesregierung kommt dieser Notwendigkeit durch die Förderung des von der Forschungsgesellschaft für Gerontologie betriebenen Forschungsinstitutes nach.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Förderung von Forschungsprojekten die differenzierte Weiterentwicklung der Bedarfsplanung, die Altenberichterstattung, die Lebenslage älterer Arbeitnehmer, die wissenschaftliche Begleitung von Qualifizierungsmaßnahmen von Fachkräften in der Altenhilfe sowie die wissenschaftliche Begleitung des Modells Sozialgemeinde unterstützt.

#### 2.42 Soziale Einrichtungen

<u>Titelgruppe 70</u>	Förderung von sozialen Einrichtungen
	Ansatz 1995: 10.000.000 DM (1994: 12.500.000 DM)
	Gegenüber dem Vorjahr weniger 2.500.000 DM
<u>Titel 853 70</u>	Darlehen an kommunale Träger für Baumaßnahmen sozialer Einrichtungen und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen
	Ansatz 1995: 400.000 DM (1994: 500.000 DM)
	Gegenüber dem Vorjahr weniger 100.000 DM
<u>Titel 863 70</u>	Darlehen an freie gemeinnützige Träger für Baumaßnahmen sozialer Einrichtungen und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen
	Ansatz 1995: 8.060.000 DM (1994: 10.080.000 DM)
	Gegenüber dem Vorjahr weniger 2.020.000 DM

<u>Zusammen</u>		
Titel 853 70		Ansatz 1995: 8.460.000 DM
und		(1994: 10.580.000 DM)
863 70		Gegenüber dem Vorjahr weniger 2.120.000 DM
<u>Titel 883 70</u>		Zuweisungen für die Beschaffung von Ein- richtungsgegenständen für soziale Einrich- tungen an kommunale Träger
		Ansatz 1995: 400.000 DM
		(1994: 500.000 DM)
		Gegenüber dem Vorjahr weniger 100.000 DM
<u>Titel 893 70</u>		Zuschüsse für die Beschaffung von Ein- richtungsgegenständen für soziale Einrich- tungen an freie gemeinnützige Träger
		Ansatz 1995: 1.140.000 DM
		(1994: 1.420.000 DM)
		Gegenüber dem Vorjahr weniger 280.000 DM
<u>Zusammen</u>		
Titel 883 70		Ansatz 1995: 1.540.000 DM
und		(1994: 1.920.000 DM)
893 70		Gegenüber dem Vorjahr weniger 380.000 DM

Die bei der Titelgruppe 70 ausgebrachten Mittel sind überwiegend dazu bestimmt, Baumaßnahmen von Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch die Gewährung von Darlehen sowie die Beschaffung der für die Einrichtungen notwendigen Gegenstände durch die Gewährung von Zuschüssen zu fördern.

Die Förderung sozialer Einrichtungen richtet sich nach den Bestimmungen über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Sozialhilfe vom 28.4.1983 (SMBI. NW. 2170). Der Fördersatz bei den Darlehen beträgt bis zu 70 v.H. der Baukosten. Für 1995 ist bei Neubauten eine Umstellung auf Festbetragsfinanzierung (90.000 DM/Platz) vorgesehen. Einrichtungsgegenstände werden mit Pro-Platzsätzen gefördert und zwar wie folgt:

- 1.500 DM bei Nichtseßhafteneinrichtungen
- 1.800 DM bei Resozialisierungseinrichtungen
- 2.000 DM bei Wohnheimen für Behinderte
- 1.800/2.000 DM bei Sonderkindergärten.

Wegen der Weiterfinanzierung begonnener Bauvorhaben wird auf die nachstehende Übersicht zum Stand 1.7.1994 hingewiesen:

Verzeichnis  
über die Weiterfinanzierung begonnener Bauvorhaben  
sozialer Einrichtungen

Lfd. Nr.	Vorhaben	bewilligtes Landesdarlehen	Darlehensrate 1995 DM
<u>Titel 863 70</u>			
1	Wittekindshof Neubau eines Ersatz- bettenhauses mit Ver- kehrszentrum	6.200.000	1.300.000
2	Blindeneinrichtung Düren	5.670.000	1.985.000
3	Behinderteneinrichtung Hephata in Mönchenglad- bach	3.294.000	809.000
4	Additiver Kindergarten Bielefeld	580.000	203.000
5	Behinderteneinrich- tung Schöppingen	2.530.000	885.000
<u>Gesamt</u>		<u>18.274.000</u>	<u>5.182.000</u>

Bewilligungsrahmen 1995 für Investitionen (DM)

Ansatz 1995 für <u>Darlehen</u>	+ 8.460.000
Vorbelastungen aus Vorjahren	- <u>5.182.000</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	= 3.278.000
Verpflichtungsermächtigungen	+ <u>12.500.000</u>
Bewilligungsrahmen 1995 für neue Vorhaben	= 15.778.000
Mehr gegenüber 1994	- 6.694.000

2.43 Maßnahmen für Kriegsopfer und Schwerbehinderte

2.431 <u>Titel 681 20</u>	Landeshilfe für hochgradig Sehschwache
	Ansatz 1995: 2.835.000 DM (1994: 3.150.000 DM)
	Gegenüber dem Vorjahr weniger 315.000 DM

Diese Landeshilfe soll bei einem bestimmten Personenkreis mit niedrigem Einkommen die durch die hochgradige Sehschwäche bedingten Mehraufwendungen ausgleichen. Sie ist eine freiwillige und einkommensabhängige Hilfe des Landes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Landeshilfe wird im voraus gezahlt und beträgt monatlich höchstens 120 DM.

Von den im Jahre 1993 geförderten 2.523 Personen erhielten 2.268 den monatlichen Höchstbetrag von 120 DM und 255 Personen einen monatlichen Betrag unter 120 DM.

Weder das Bundessozialhilfegesetz noch das Landesblindengeldgesetz sehen entsprechende Leistungen vor. Maßgebend ist der RdErl. vom 17.9.1980 (MBl. NW. S. 2244/SMBL. NW. 21701), geändert durch RdErl. vom 29.7.1986 (MBl. NW. 1986 S. 1196) und RdErl. vom 28.8.1989 (MBl. NW. 1989 S. 1194 f.).

Die Aufwendungen betragen:

1987	2.918.849,67	DM
1988	3.121.083,64	DM
1989	3.160.046,73	DM
1990	3.163.917,51	DM
1991	3.081.784,81	DM
1992	2.983.767,11	DM
1993	2.893.688,96	DM

2.432 Titel 684 17

Zuschüsse für Zwecke des Behindertensports

Ansatz 1995: 1.200.000 DM  
(1994: 1.200.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Behindertensport wird in Übungsgruppen unter ärztlicher Betreuung und fachkundiger Leitung in Übungsveranstaltungen der örtlichen Behindertensportgemeinschaften durchgeführt. Sie sind größtenteils im Behinderten-Sportverband NW zusammengeschlossen. Weitere Sportgruppen gehören dem Gehörlosen-Sportverband NW an.

Die Mittelzuweisungen sollen verwendet werden für

- die Durchführung örtlicher und überörtlicher Behindertensporttreffen,
- für sonstige Maßnahmen zur Förderung der Behindertenleibesübungen von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern.

Die Zweckbestimmung schließt insbesondere die Kosten der Ausbildung von Behindertensportärzten und Behindertensportwarten sowie der Verwaltung der genannten Landesverbände ein.

2.433 Kapitel 07 330 Titel 682 70

Erstattung von Fahrgeldausfällen nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr

Ansatz 1995: 218.000.000 DM  
(1994: 240.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr 22.000.000 DM weniger

Nach § 62 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) werden den Nahverkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderte entstehen, nach einem entweder pauschal von der Landesregierung festgestellten oder auf der Basis eines durch Verkehrszählungen ermittelten betriebsindividuellen Vomhundertsatzes der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet. Gemäß § 65 SchwbG tragen die Länder die Kosten für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, falls sich das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet und soweit es sich bei den unentgeltlich beförderten Schwerbehinderten nicht um Kriegsbeschädigte oder vergleichbare Personengruppen handelt.

Der geschätzte, voraussichtliche Ausgabebedarf richtet sich nach dem Ist-Ergebnis der letzten Jahre.

Unter Berücksichtigung der Einnahmen (Titel 111 30) und der Ausgaben (Titel 641 70) aus der Eigenbeteiligung freifahrtberechtigter Schwerbehinderter an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung beträgt die Belastung des Landes insgesamt voraussichtlich in 1995 rd. 190 Mio DM.

2.44 Soziale Integration Behinderter

2.441 Kapitel 07 040

Titelgruppe 71

Aktionsprogramm zur sozialen Integration Behinderter

Ansatz 1995: 210.000 DM  
(1994: 210.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Förderung der sozialen Integration Behinderter ist eine wichtige sozialpolitische Aufgabe der Landesregierung.

Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, die gesellschaftliche Eingliederung Behinderter durch ein Aktionsprogramm verstärkt zu fördern. Um bislang defizitäre Bereiche in der Integrationspolitik für behinderte Menschen zu erkennen und Vorschläge und Empfehlungen für deren Beseitigung zu erarbeiten, hat das MAGS im Februar 1991 zunächst einen Forschungsauftrag zur Analyse der Lebenssituation der Behinderten in NRW an Herrn Prof. Dr. C. Adam, Universität Dortmund, vergeben. Der Forschungsbericht liegt vor. Auf seiner Basis soll das Aktionsprogramm erarbeitet werden.

Die veranschlagten Mittel sollen dazu dienen, erforderliche Aufklärungs- und Koordinierungsmaßnahmen durchzuführen bzw. durch zu fördernde Dritte durchführen zu lassen.

#### 2.45 Betreuungsgesetz

<u>Titelgruppe 60</u>	Ausgaben aufgrund des Betreuungsgesetzes
	Ansatz 1995: 7.200.000 DM (1994: 7.200.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Förderung von Betreuungsvereinen zum Zwecke der Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer (§ 3 Landesbetreuungs-gesetz - LBtG - vom 03.04.1992, GV. NW. S. 124) ist eine wichtige sozialpolitische Aufgabe der Landesregierung. Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, flächendeckend und bedarfsorientiert den Einsatz von Personal bei anerkannten Betreuungsvereinen zu fördern, dessen Aufgabe es ist, ehrenamtliche Betreuer planmäßig zu gewinnen, diese in ihre Aufgabe einzuführen sowie deren Fortbildung und Beratung sicherzustellen, damit ein angemessenes Angebot an ehrenamtlichen Betreuern gewährleistet ist.

2.5 Landesmaßnahmen für Vertriebene, Heimkehrer, ausländische Arbeitnehmer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge

K a p i t e l 07 060

In den letzten Jahren betrug die Zahl der Aussiedler und Übersiedler aus der ehem. DDR:

Jahr	Aussiedler	Übersiedler aus der DDR	insgesamt
1980	18.995	2.803	21.798
1981	28.210	3.526	31.736
1982	19.581	3.105	22.686
1983	12.653	2.458	15.111
1984	10.603	8.915	19.518
1985	11.685	5.384	17.069
1986	13.838	5.352	19.190
1987	26.064	3.195	29.259
1988	84.377	6.982	91.359
1989	128.968	63.709	192.677
1990	125.100	82.828	207.928
1991	61.250	28.115 *	89.365
1992	51.008	17.333	68.341
1993	46.923	-	46.923

\* Nachregistrierungen - Rechtsstatus als Übersiedler entfiel mit Ablauf des 30.06.1990

Die durchschnittliche monatliche Aufnahmequote bei Aussiedlern lag 1988 bei 7.031, 1989 bei 10.747, 1990 bei 10.425, 1991 bei 5.104, 1992 bei 4.250 und 1993 bei 3.010 Personen. Bis zum Jahresende 1994 ist mit ca. 45.000 Aussiedlern zu rechnen. Hauptherkunftsländer sind in zahlenmäßiger Reihenfolge: GUS, Polen, Rumänien.

Im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen wurden bis 31.12.1993 ca. 15.200 Flüchtlinge aus Südostasien, 4.926 jüdische Emigranten aus der GUS sowie 3.171 Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina übernommen.

#### 2.51 Förderung der sprachlichen, schulischen und sozialen Eingliederung der Aussiedler

Bei allen Förderungsmaßnahmen hat die Sprachförderung als Voraussetzung der schulischen und beruflichen Eingliederung Priorität.

Für die eintreffenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die fast alle die deutsche Sprache nicht beherrschen, muß ein umfassendes Angebot an Sprachkursen bereitgehalten werden.

Neben den landesweit für Aussiedlerkinder eingerichteten Förderklassen bei den Grund- und Hauptschulen sowie an den Realschulen und Gymnasien am Wohnort der Eltern fällt den rd. 20 Förderschulen in Internatsform für alle in Betracht kommenden Schulformen (Kapazität rd. 1.400 Plätze) bei der Vermittlung der Sprachkenntnisse und der Angleichung des Wissensstandes an das entsprechende Niveau unserer weiterbildenden Schulen eine wichtige ergänzende Aufgabe zu.

Inzwischen haben sich die in Nordrhein-Westfalen seit Mitte 1975 entwickelten Intensiv-Sprachkurse in "Deutsch" für Jugendliche, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, sehr bewährt. Zur Zeit befinden sich rd. 700 Jugendliche in dieser Art der Sprachförderung. Seit 1976 konnten rd. 14.000 Jugendliche erfolgreich einen Intensivkurs abschließen. Sie erhalten nach Ende des Kurses einen Platz an einer weiterführenden Schule oder eine Ausbildungsstelle, wobei ihre Wünsche individuell berücksichtigt werden.

Die Schaffung und Herrichtung von Internatsplätzen wird vom Land gefördert.

Entsprechend einer Forderung des Landesprogramms zur Förderung der Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern und Zuwanderern in Nordrhein-Westfalen sind Landesmittel für Maßnahmen zur sozialen Eingliederung der Aussiedler als Grundvoraussetzung der Integration bereitgestellt worden. Die Titelgruppe 62 - Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Aussiedlern und Einwanderern - ist dafür seit 1989 eingerichtet worden.

2.511 Titel 684 11 Zuschüsse zur Durchführung der sozialen Betreuung der Vertriebenen

Ansatz 1995: 820.000 DM  
(1994: 820.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die veranschlagten Mittel sind bestimmt für

1. Zuschüsse und Erstattungen für Betreuungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche (außerhalb der Heime) zu deren Eingliederung und für Erwachsene, soweit nicht andere öffentliche Kosten- träger in Anspruch genommen werden können, sowie für zusätzliche Sozial- kräfte zur Durchführung dieser Aufgaben	700.000 DM
2. Zuschüsse zu den Kosten der Betreuung der Internatsschüler	100.000 DM
3. Beihilfen in besonders gelagerten Härtefällen	<u>20.000 DM</u>
<u>zusammen</u>	<u>820.000 DM</u>

Mit den Haushaltsmitteln werden notwendige Landesmaßnahmen für die gesellschaftliche und kulturelle Eingliederung gefördert, die nicht anderweitig finanziert werden können. Für die Ein

gliederung der Vertriebenen sind Hilfen in besonders gelagerten Härtefällen, z. B. Beihilfen zur Schuldentilgung und einmalige Beihilfen notwendig.

2.52 Sonstige Hilfen für Aussiedler, Besucherzuschüsse

2.521 Titel 681 13 Entlassungsgelder und Übergangshilfen für Heimkehrer und ehemalige politische Häftlinge

Ansatz 1995: 2.500.000 DM  
(1994: 5.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 2.500.000 DM

Die Höhe des Bedarfs der gesetzlich festgelegten Leistungen

- a) Entlassungsgeld (200 DM)
- b) Übergangsbeihilfe (300 DM)

ist abhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten Heimkehrer und ehemaligen politischen Häftlinge, die gleichzeitig Heimkehrer i.S. des Heimkehrergesetzes sind.

Das Heimkehrergesetz ist mit Ablauf des 31.12.1991 aufgehoben worden. Danach können neue Anträge nicht mehr gestellt werden. Mittel werden aber noch zur Erledigung des noch bestehenden Antragsrückstandes benötigt.

Es ist beabsichtigt, den Antragsrückstand bis zum Jahre 1996 vollständig abzubauen.

2.522 Titel 643 50 Zuschüsse an deutsche Besucher aus Ost- und Südosteuropa

Ansatz 1995: 2.000.000 DM  
(1994: 3.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 1.000.000 DM

Bei diesem Titel werden die Reisehilfen, Krankenhilfe, Hilfe im Todesfalle des Bundes nachgewiesen, die im einzelnen in den

Richtlinien für Hilfsmaßnahmen zugunsten von Besuchern aus Ost- und Südosteuropa vom 30. September 1990 festgelegt sind. Die Ansatzminderung berücksichtigt die voraussichtliche Ausgabenentwicklung.

Die Ausgaben werden vom Bund voll erstattet (Titel 241 10).

## 2.53 Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für Aussiedler

Nach der vorübergehenden Aufnahme in der Landesstelle Unna-Massen werden die Aussiedler den Aufnahmegemeinden zugeleitet und hier, soweit ihnen nicht sofort Wohnungen zugewiesen werden können, vorläufig in Übergangsheimen untergebracht. Die Gemeinden sind nach § 5 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz vom 21. März 1972 (SGV. NW. 24) zur Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung der Aussiedler und Übersiedler verpflichtet.

Am 31.12.1993 standen in den Gemeinden 2.025 Übergangsheime für Aussiedler zur Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt waren diese Heime mit 82.857 Personen belegt.

### 2.531 Titelgruppe 70

Erstattungen und Zuweisungen an Gemeinden für Übergangsheime

Ansatz 1995: 201.000.000 DM  
(1994: 179.400.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 21.600.000 DM

### Titel 643 70

Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen gem. § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz

Ansatz 1995: 193.000.000 DM  
(1994: 129.400.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 63.600.000 DM

Gemäß § 9 Abs. 3 des Landesaufnahmegesetzes werden den Gemeinden die mit der Unterhaltung der für die vorläufige Unterbringung der Aussiedler erforderlichen Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erstattet, soweit die Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten die Einnahmen aus Benutzungsgebühren übersteigen. Den Gemeinden sollen auch die Ausfälle an Nutzungsentschädigungen erstattet werden, die dadurch entste

hen, daß Räume in bereitzuhaltenden Übergangsheimen zeitweise nicht belegt werden können.

Titel 883 70 Zuweisungen an Gemeinden zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gem. § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz

Ansatz 1995: 8.000.000 DM  
(1994: 50.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 42 Mio DM

Bewilligungsrahmen 1995 für Investitionen

Ansatz 1995	8.000.000 DM
abzgl. Vorbelastungen aus Vorjahren	- 8.000.000 DM
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	= 0 DM

2.54 Förderung der kulturellen, staats-, heimat- und gesellschaftspolitischen Maßnahmen

2.541 Titel 684 18 Zuschüsse für das Institut für Deutsche Musik im Osten, Bergisch Gladbach  
Ansatz 1995: 400.000 DM (1994: 400.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zur Erfüllung des Auftrages des § 96 BVFG fördert das Land seit vielen Jahren das Institut für Deutsche Musik im Osten institutionell.

Das Institut hat sich neben der Pflege des überlieferten musikalischen Kulturgutes der ehemals deutschen Landschaften im Osten, einschließlich der baltendeutschen Kultur und der deutschen Siedlungsgebiete in Böhmen-Mähren sowie im südosteuropäischen Raum auch die Förderung der schöpferisch tätigen Kräfte und der wissenschaftlichen Forschung über die musikalische Leistung dieser Landschaften zur Aufgabe gemacht.

Darüber hinaus sammelt und erarbeitet das Institut geeignetes Material zur Weiterentwicklung des musikalischen Erbes im Musikleben der Gegenwart.

Durch seine zunehmende grenzüberschreitende Arbeit trägt das Institut in hervorragender Weise zur Völkerverständigung mit der Mehrheitsbevölkerung in den Staaten Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas bei.

Das Institut wird seit 1991 mit einem jährlichen Höchstbetrag von 400.000 DM gefördert.

2.542 <u>Titelgruppe 61</u>	Durchführung von Aufgaben nach § 96 BVFG Ansatz 1995: 497.200 DM (1994: 621.500 DM) Gegenüber dem Vorjahr weniger 124.300 DM
<u>Titel 531 61</u>	Kosten von Veröffentlichungen und Veranstaltungen Ansatz 1995: 38.800 DM (1994: 48.500 DM) Gegenüber dem Vorjahr weniger 9.700 DM
<u>Titel 541 61</u>	Schülerwettbewerb "Wir Deutschen und unsere östlichen Nachbarn" - Zentrale Maßnahmen - Ansatz 1995: 151.200 DM (1994: 189.000 DM) Gegenüber dem Vorjahr weniger 37.800 DM
<u>Titel 684 61</u>	Zuschüsse an kulturelle oder ähnliche Einrichtungen Ansatz 1995: 240.000 DM (1994: 300.000 DM) Gegenüber dem Vorjahr weniger 60.000 DM

Titel 686 61

Zuschüsse an kulturelle oder ähnliche Einrichtungen im Ausland

Ansatz 1995: 67.200 DM (1994: 84.000 DM)

Gegenüber Vorjahr weniger 16.800 DM

Die Mittel sind für Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Ankauf von Schrifttum und dergl. im Rahmen des § 96 BVFG bestimmt. Besondere Beachtung muß jedoch der Pflege und Weiterentwicklung des Kulturgutes deutschstämmiger Minderheiten in den Staaten Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas mit der Wissensvermittlung über die Wechselbeziehungen zur Kultur der Mehrheitsbevölkerung unserer östlichen Nachbarn geschenkt werden.

Verstärkt gefördert werden daher Maßnahmen, die i.S. der Völkerverständigung Personen, Institutionen und Kulturgüter aus den Herkunftsländern einbeziehen ("grenzüberschreitende Maßnahmen"). Unter grenzüberschreitenden Maßnahmen werden sowohl Maßnahmen im Inland mit Auslandsbezug, als auch Maßnahmen im Ausland mit Inlandsbezug verstanden.

Ein entsprechender Kabinettsbeschuß wurde am 16.6.1992 gefaßt.

In dem vorgenannten Sinne ist auch der Schülerwettbewerb, der 1995 zum 42. Male ausgeschrieben wird - Jahresthema "Menschen und Grenzen - Begegnungen mit Osteuropa" -, ständig politisch und didaktisch weiterentwickelt worden. Mit diesem Wettbewerb hat das Land Nordrhein-Westfalen ein Signal für die Verständigung mit den ost- und südosteuropäischen Völkern gesetzt.

2.543 Titelgruppe 62

Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern

Ansatz 1995: 400.000 DM (1994: 500.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 100.000 DM

Die veranschlagten Mittel sollen der sozialen Integration von Zuwanderern durch Aufklärungsmaßnahmen aller Art dienen, die

das Land entweder selbst durchführt oder durch zu fördernde Dritte durchführen läßt.

Die Mittel werden gezielt für eine Vielzahl verschiedenster Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung und mit Breitenwirkung verwendet, wie z.B.

- Forschungen, Untersuchungen und Modellvorhaben
- Fortbildungsmaßnahmen für Multiplikatoren in der Integrationsarbeit
- Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz der Zuwanderer in der einheimischen Bevölkerung.

## 2.55 Förderung der sozialen und kulturellen Eingliederung nicht-deutscher Flüchtlinge

### Kapitel 07 060

#### Titel 643 10

Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Ansatz 1995: 63.000.000 DM (1994: 69.900.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 6.900.000 DM in Anpassung an den voraussichtl. Bedarf

Das Land erstattet für Kontingentflüchtlinge, Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und jüdische Emigranten aus der ehemaligen UDSSR die Sozialhilfeaufwendungen nach § 120 BSHG.

#### Titel 643 20

Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Ansatz 1995: 2.300.000 DM (1994: 2.300.000 DM)

Die Hilfe zur Erziehung für die aufgenommenen Flüchtlinge bedarf einer Förderung durch das Land. Den örtlichen Trägern der Jugendhilfe werden Pflegesätze und Pflegegeld für Erziehungshilfe außerhalb der eigenen Familie erstattet.

Den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe werden die Kosten für öffentliche Erziehung erstattet.

Die Abwicklung erfolgt durch die Landschaftsverbände.

2.56 Aufwendungen für Verbände, Beiräte und Stiftungen

2.561 Titel 684 14 Zuschüsse des Landes an Patenlands-  
mannschaften  
Ansatz 1995: 136.500 DM (1994: 136.500 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Das Land hat für die

- Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland
- Landsmannschaft der Oberschlesier und die in der Bundes-  
republik Deutschland lebenden Oberschlesier

Patenschaften übernommen.

2.562 Titel 684 15 Zuschüsse für die Stiftung "Gerhart-  
Hauptmann-Haus"  
Ansatz 1995: 1.550.000 DM (1994:  
1.500.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr mehr 50.000 DM nach  
Umsetzung aus Kapitel 07 060 Titel 893 00

Die ausgebrachten Mittel werden zur institutionellen Förderung der privatrechtlichen Stiftung "Gerhart-Hauptmann-Haus", Düsseldorf, bereitgestellt, mit deren Hilfe das Land seine Aufgaben im Rahmen des § 96 BVFG wahrnimmt.

Die Stiftung hat sich die Kulturpflege der ehemaligen deutschen Landschaften in den Staaten Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas zur Aufgabe gemacht. Unter Einbeziehung der Kulturen dieser Staaten soll die kulturelle Identität der deutschen Volksgruppen - i.S. eines friedlichen Zusammenlebens der europäischen Völker - in den Herkunftsgebieten gestärkt und weiterentwickelt werden sowie die Kenntnis darüber in NRW erhalten bleiben. Weitere Ziele sind die Behandlung von Vertriebenen- und Aussiedlerproblemen sowie die kulturelle und

gesellschaftliche Eingliederung Deutschstämmiger aus den zuvor erwähnten Staaten.

Durch ihre zunehmende grenzüberschreitende Arbeit trägt die Stiftung in hervorragender Weise zur Völkerverständigung mit den ost- und südosteuropäischen Staaten bei.

Die Stiftung wird seit 1991 mit einem jährlichen Höchstbetrag von 1.550.000 DM gefördert. Darin sind 50.000 DM zur Sanierung des Stiftungsgebäudes enthalten.

2.563 Titel 684 17

Zuschüsse für die Stiftung "Haus Oberschlesien"

Ansatz 1995: 670.000 DM (1994: 670.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Seit der Eröffnung des Oberschlesischen Landesmuseums Anfang 1983 und der Aufnahme der Arbeiten im literaturwissenschaftlichen Institut in Hösel, beides in der Trägerschaft der Stiftung "Haus Oberschlesien", ist der Wirkungsbereich dieser Stiftung wesentlich erweitert worden.

Beide Einrichtungen sollen den kulturellen Nachlaß Oberschlesiens erfassen, fachlich-wissenschaftlich aufbereiten und der Fachwelt sowie der gesamten Öffentlichkeit zugänglich machen. Mit dieser Förderung erfüllt das Land, gemeinsam mit dem Bund, der die Stiftung seit 1990 ebenfalls institutionell fördert, den Auftrag des § 96 BVFG. Durch ihre zunehmende grenzüberschreitende Arbeit trägt die Stiftung in hervorragender Weise zur Völkerverständigung mit der polnischen Mehrheitsbevölkerung bei.

Die Stiftung wird vom Land seit 1991 mit einem jährlichen Höchstbetrag von 670.000 DM gefördert.

2.564 Titel 684 19

Zuschüsse an die Gesellschaft für ostmitteleuropäische Landeskunde und Kultur e.V., Dortmund

Ansatz 1995: 345.000 DM (1994: 345.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Unter Beachtung der kulturellen und historischen Wechselbeziehungen zu den ostmitteleuropäischen Nachbarvölkern als Schwerpunkt in der Aufgabenstellung bereitet die von der Gesellschaft getragene Forschungsstelle Ostmitteleuropa Kulturgut der ehemals deutschen Landschaften im Osten wissenschaftlich auf und stellt es der Lehre und Forschung zur Verfügung.

Durch ihre zunehmende grenzüberschreitende Arbeit trägt die Forschungsstelle in hervorragender Weise zur Völkerverständigung mit der Mehrheitsbevölkerung in den Staaten Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas bei.

Die Forschungsstelle wird seit 1991 mit einem jährlichen Höchstbetrag von 345.000 DM gefördert.

2.565 Titel 684 20

Zuschuß an den Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrat e.V. in Gundelsheim

Ansatz 1995: 195.000 DM (1994: 195.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Entsprechend der institutionellen Förderung der Kulturarbeit der Oberschlesier, der anderen Patenlandsmannschaft des Landes NRW, wird seit 1985 auch die Kulturarbeit der Siebenbürger-Sachsen institutionell gefördert. Durch seine zunehmende grenzüberschreitende Arbeit leistet der Kulturrat einen wertvollen Beitrag zur Völkerverständigung in Rumänien.

Der Kulturrat wird seit 1991 mit einem jährlichen Höchstbetrag von 195.000 DM gefördert.

2.566 Titel 684 21

Zuschuß an die Stiftung "Martin-Opitz-Bibliothek", Herne

Ansatz 1995: 250.000 DM (1994: 250.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zweck der Stiftung ist die Sammlung, Bewahrung, Dokumentation, Darstellung und Erforschung der schriftlichen, bildlichen und materiellen Überlieferung der deutschen Vertreibungsgebiete in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa sowie der Vertriebenen und

Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Der Stiftungszweck soll in Abstimmung mit anderen gleichgerichteten Einrichtungen erfüllt werden.

Die Stiftung wird vom Land NRW, der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Herne institutionell gefördert.

2.567 Titel 684 30

Zuschüsse an die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen

Ansatz 1995: 260.000 DM (1994: 285.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 25.000 DM

Die Mittel werden benötigt für die Arbeit der Geschäftsstelle des Landesbeirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Personal- und Sachkosten) und für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des Landesbeirates und der Bezirksbeiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen nach Maßgabe der "Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Land Nordrhein-Westfalen" vom 17. September 1984 (GV. NW. S. 571/SGV. NW. 24) und des "Gesetzes über die Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern von Ausschüssen" vom 13. Mai 1958, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 350/SGV. NW. 204).

Die Aufgaben der Beiräte ergeben sich aus § 2 der "Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Land Nordrhein-Westfalen" vom 17. September 1984 (GV. NW. S. 571/SGV. NW. 24).

Die Neuorientierung der Kulturpflege gemäß § 96 BVFG im Lande NRW sowie das Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes hat auch Konsequenzen für die Beiräte. Eine Novellierung der o.a. Verordnung hinsichtlich Aufgabenformulierung, Namensgebung und Gremienstruktur ist in Vorbereitung.

## 2.57 Maßnahmen für ausländische Arbeitnehmer

### Titelgruppe 64      Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer

Ansatz 1995: 16.500.000 DM  
(1994: 16.500.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

(Vorjahr: Kapitel 07 020 Titelgruppe 60)

Die Probleme bei der Ausländerintegration bestehen in akutem Maße fort. Nach der letzten amtlichen Statistik leben in Nordrhein-Westfalen 1.886.303 Ausländer.

27,9 % der ausländischen Wohnbevölkerung des Bundesgebietes leben in Nordrhein-Westfalen. Der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung beträgt hier über 10 %. Zu beachten ist, daß rd. 35 % der Ausländer türkischer Nationalität sind. Wenn die Integrationsdefizite dieser Ausländergruppe immer wieder hervorgehoben werden, so darf dies nicht den Eindruck erwecken, die Integrationsproblematik der anderen Nationalitäten sei gelöst.

Die Arbeitsmarktsituation mit ihren negativen Folgen für den einzelnen, die durch den Anschluß der ehemaligen DDR und die große Zahl von Aussiedlern noch gestiegene Konkurrenz um den Arbeitsplatz, wachsende Fremdenangst und ihre Begleiterscheinungen haben die Distanz zwischen Ausländern und Deutschen und die Gefahren sozialer Spannungen vergrößert.

Dem soll entgegengewirkt werden. Dies erfordert große Anstrengungen des Landes und darüber hinaus der gesamten öffentlichen Hand sowie aller anderen Beteiligten.

Aus der Sicht des Landes haben in diesem Zusammenhang absolute Priorität die "Regionalen Arbeitsstellen", die Sozialdienste in der Trägerschaft der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Maßnahmen zur Verbesserung der Chancen beim Übergang von der Schule in den Beruf. Schwerpunktmäßig sind die Mittel der Titelgruppe wie folgt eingeplant:

Titel 653 64

Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände

Ansatz 1995: 3.400.000 DM  
(1994: 3.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 400.000 DM

Nach der Überführung der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher (RAA) in eine Regelförderung verfügen inzwischen 17 Städte und 1 Kreis Nordrhein-Westfalens über diese Einrichtung. Mit weiteren Interessenten laufen derzeit Verhandlungen. Aus dem Haushalt des MAGS wird die Arbeit von Sozialpädagogen, Sozialarbeitern oder Sozialberatern finanziert, die sich der Zuarbeit und Hilfe für die außerschulische Ausländerarbeit widmen.

Darüber hinaus gibt es die RAA-Hauptstelle in Essen. Ihre größtenteils aus dem Haushalt des MAGS finanzierten Mitarbeiter bieten zentrale Koordinierungs-, Unterstützungs- und Serviceleistungen für die einzelnen RAA an.

Titel 684 64

Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen

Ansatz 1995: 12.600.000 DM  
(1994: 12.470.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 130.000 DM

Gewährt werden sollen im Haushaltsjahr 1995 an freie Verbände und andere Träger

- Personalkostenzuschüsse für Sozialberater/innen,
- Zuschüsse zu Betriebskosten der Zentren und Freizeiträume,
- Zuschüsse zur Durchführung von Maßnahmen zur Stützung der Integration,
- Zuschüsse für Maßnahmen zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer/-innen

Die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Zentren und Freizeiträume sowie zu den Maßnahmen zur Stützung der Integration richten sich im wesentlichen nach der Anzahl der von den

Wohlfahrtsverbänden betreuten Ausländer. Die Zuschüsse zu den sonstigen Maßnahmen werden fallweise, insbesondere unter Berücksichtigung einer etwaigen Teilfinanzierung durch den Bund, festgesetzt.

2.58 Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit

Titelgruppe 63 Förderung von Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit

Ansatz 1995: 1.000.000 DM  
(1994: 1.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

(Vorjahr: Kapitel 07 020 Titelgruppe 63)

Ausgehend vom Beginn fremdenfeindlicher Übergriffe im Jahre 1991 hat das Land Nordrhein-Westfalen ab 1992 1.000.000 DM zur Förderung von Maßnahmen und Initiativen zur Bekämpfung der Ausländerfeindlichkeit bereitgestellt.

Auch mit dem für das Haushaltsjahr 1995 vorgesehenen Ansatz sollen auf bestimmte Zielgruppen wie

- rechtsextreme Jugendliche,
- noch nicht festgelegte, aber für Fremdenfeindlichkeit anfällige Jugendliche,
- den "schweigenden Teil" der Bevölkerung,
- die Meinungsführer und die Medien

ausgerichtete Aktivitäten finanziell unterstützt werden, um

- insbesondere bei Jugendlichen Vorurteile und Ängste vor Überfremdung abzubauen,
- Klischeevorstellungen über Ausländer durch eine individualisierte, realistische Darstellung abzulösen, Informationen zu vermitteln und positive Kontakte zwischen Ausländern und den übrigen in Nordrhein-Westfalen Lebenden herzustellen,

- nachbarschaftliche Kontakte zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu verbessern und Vorbehalte und Ängste abzubauen,
- durch Aufklärungskampagnen ein realistisches Bild von den sehr unterschiedlichen Gruppen von Ausländern zu vermitteln,
- Aktionsbündnisse gegen Ausländerfeindlichkeit auf örtlicher Ebene zu schaffen.

## 2.6 Krankenhausförderung

### K a p i t e l 07 070

- 2.61 Die für die Krankenhausförderung im Landeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel sind bei Kapitel 07 070 zusammengefaßt und bilden mit Gesamteinnahmen von 1.977.000 DM und Gesamtausgaben von 1.118.791.000 DM einen finanziellen Schwerpunkt des Einzelplans 07. Neben den Ausgabemitteln sind für die Förderung von Investitionen der Krankenhäuser Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 366 Mio. DM und für die Beschaffung von medizinisch technischen Großgeräten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4,8 Mio. DM veranschlagt.

Grundlagen für die Krankenhausförderung sind:

- a) Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG -) vom 29. Juni 1972 (BGBI. I S. 1009), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBI. I S. 886) und
- b) das Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 2128).

Durch das Krankenhaus-Neuordnungsgesetz - KHNG - vom 20. Dezember 1984 (BGBI. I S. 1716) ist die Krankenhausfinanzierung insofern grundlegend neu geordnet worden, als die bisher bestehende Mischfinanzierung von Bund und Land durch eine ausschließliche Landesfinanzierung abgelöst und der Landesgesetzgebung im Rahmen der vorgegebenen bundesrechtlichen Vorschriften ein relativ weiter Spielraum eingeräumt worden ist.

Als Konsequenz der bundesgesetzlichen Neuordnung hat der Landesgesetzgeber

das Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 2128) verabschiedet,

die Verordnung über die Schiedsstellen nach § 18 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Schiedsstellenverordnung - SchV - KHG - am 28.1.1986 (GV. NW. S. 67), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1986 (GV. NW. S. 583), und

die Verordnung zur Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - sowie des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 8. Februar 1983 (GV. NW. S. 49) durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens (KH ZV) vom 20. Juni 1989 (SGV. NW 2128) ersetzt.

- 2.62 Die Einnahmen des Kapitels 07 070 bestehen im wesentlichen aus dem Kapitaldienst der den Krankenhäusern vor Inkrafttreten des KHG gewährten Darlehen des Landes. Eine Krankenhausumlage wird ab 1.1.1987 nicht mehr erhoben.
- 2.63 Bei den Ausgabetiteln sind in der Titelgruppe 60 für die Förderung von Investitionen der Krankenhäuser nach § 19 KHG NW (Krankenhausbaumaßnahmen) Ausgabemittel von insgesamt 540,1 Mio. DM und 366 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen.
- 2.64 In der Titelgruppe 61 sind die Mittel für die pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 23 KHG NW ausgewiesen.
- 2.65 Die Titelgruppe 62 ist im wesentlichen für die Ausgaben zur Ablösung der "alten Last" nach § 26 KHG NW bestimmt.
- 2.66 Die Investitionsmittel, soweit sie der Weiterfinanzierung dienen, sind bestimmt für die bis zum Jahre 1994 einschließlich begonnenen Bauvorhaben sowie für die im Rahmen des Investitionsprogramms 1994 (MBl. NW. S. 333) anfinanzierten Maßnahmen.

Von den bis 1994 begonnenen Baumaßnahmen befinden sich noch in der Weiterfinanzierung:

aus Titel	lt. Beilage 4 zum Einzelplan 07 (bis 1994)	Art der Krankenhäuser
883 60	25	Landeskrankenhäuser
886 60	7	Knappschaftskrankenhäuser
893 60	236	freie gemeinnützige Krankenhäuser
899 60	56	kommunale Krankenhäuser
zusammen	324	Baumaßnahmen

Wegen der Einzelheiten wird auf die Jahreskrankenhausbauprogramme 1975 (MBl. NW. S. 188), 1976 (MBl. NW. S. 919), 1977 (MBl. NW. S. 585), 1978 (MBl. NW. S. 457), 1979 (MBl. NW. S. 602), 1980 (MBl. NW. S. 506), 1981 (MBl. NW. S. 1154), 1982 (MBl. NW. S. 878), 1983 (MBl. NW. S. 1899), 1984 (MBl. NW. S. 938), 1985 (MBl. NW. S. 933), 1986 (MBl. NW. S. 1016), 1987 (MBl. NW. S. 798) und die Investitionsprogramme 1988 (MBl. NW. S. 424) 1989 (MBl. NW. S. 73), 1990 (MBl. NW. S. 274) 1991 (MBl. NW. S. 750), 1992 (MBl. NW. S. 339) und 1993 (MBl. NW. S. 68) und 1994 (MBl. NW. S. 333) verwiesen.

2.67 Zu den Titeln im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Ausgaben

Titelgruppe 60

Einzelförderung der Investitionen von Krankenhäusern und mit diesen notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten sowie gleichgestellten Einrichtungen nach § 19 Abs. 1 KHG NW

Ansatz 1995: 540.100.000 DM (1994:  
639.350.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 99.250.000 DM

Der bei dieser Titelgruppe ausgewiesene Ausgabemittelansatz ist für folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Weiterfinanzierung der Baumaßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHG NW (Jahreskrankenhausbauprogramme/Investitionsprogramme bis einschließlich 1994)	519.600.000 DM
2. Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis 1994)	20.000.0000 DM
3. Für den Ergänzungsbedarf und die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 KHG NW sowie für geringfügige Investitionen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW Mittelkontingent - (Investitionsprogramm 1995)	- DM
4. Für dringende Notmaßnahmen und Sanierungen/Teilneubauten (Investitionsprogramm 1995)	- DM
5. Zuschüsse für Investitionen für ein medizinisch/pflegerisches Versorgungszentrum der Stiftung Eben-Ezer, Lemgo	<u>500.000 DM</u>
	<u>540.100.000 DM</u>

Zusätzlich zu den Ausgabemitteln sind für die Krankenhausinvestitionen nach § 19 KHG NW Verpflichtungs-ermächtigungen in Höhe von insgesamt 366.000.000 DM vorgesehen, die im Rahmen des Investitionsprogramms 1995 wie folgt eingesetzt werden sollen:

1. Für den Ergänzungsbedarf und die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 KHG NW sowie für geringfügige Investitionen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW (Mittelkontingent)	20.000.000 DM
---	---------------

2. Für dringende Notmaßnahmen und Sanierungen/Teilneubauten	271.500.000 DM
3. Investitionen für ein medizinisch/pflegerisches Versorgungszentrum der Stiftung Eben-Ezer, Lemgo	4.500.000 DM
4. Für Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis 1994)	<u>70.000.000 DM</u>
zusammen	<u>366.000.000 DM</u>

Im Rahmen des Investitionsprogrammes 1995 sind damit für Neu bewilligungen nach § 19 KHG NW insgesamt 296 Mio DM vorgesehen.

Die Verteilung der Investitionsausgaben aus dieser Titelgruppe für das Haushaltsjahr 1994 ergibt sich im einzelnen aus dem Investitionsprogramm 1994 des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Ministerialblatt 1994 für das Land Nordrhein-Westfalen auf Seite 333 veröffentlicht ist.

Titelgruppe 61 Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 23 KHG NW  
Ansatz 1995: 540.000.000 DM (1994: 510.700.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr mehr 29.300.000 DM

Die bei dieser Titelgruppe veranschlagten Ausgabemittel sind für die pauschalierte Förderung der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu fünfzehn Jahren (kurzfristige Anlagegüter) vorgesehen. Der Ansatz entspricht dem Finanzbedarf aufgrund des KHG NW. Weiterhin sind für die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten im Sinne des § 10 KHG bzw. § 122 SGB V 15,0 Mio DM Ausgabemittel und 4,8 Mio DM Verpflichtungsermächtigungen eingeplant.

Titelgruppe 62 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke der Krankenhäuser nach den §§ 21, 25, 26, 27 und 28 KHG NW  
Ansatz 1995: 38.500.000 DM (1994: 40.000.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr weniger 1.500.000 DM

Die hier ausgewiesenen Ausgabemittel werden mit 32,5 Mio DM für die Ablösung der "alten Last" nach § 26 KHG NW benötigt. Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe Anlauf- und Umstellungskosten (§ 21 KHG NW), Ausgleichszahlungen zur Erleichterung der Umstellung des Krankenhausbetriebes auf andere Aufgaben oder der Einstellung des Betriebes (§ 28 KHG NW), Nutzungsentgelte für Anlagegüter (§ 25 KHG NW) und der Ausgleich für Eigenmittel (§ 27 KHG NW) gezahlt.



Titel 883 16

Zuweisung an den Landschaftsverband Rheinland für Umbau- und Sicherungsmaßnahmen (Haus 18) in der Rheinischen Landeslinik Viersen

Ansatz 1995: 1.578.000 DM (1994: 1.500.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 78.000 DM

Veranschlagt sind die Kosten für den Umbau und die Sicherung des Hauses 18 zur Kapazitätserweiterung im gesicherten Bereich der Einrichtung. Von den Gesamtkosten in Höhe von 5.450.000 DM entfallen auf 1995 die vorgenannten 1.578.000 DM.

Titel 883 20

Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher in Lippstadt-Eickelborn

Ansatz 1995: 5.025.000 DM (1994: 3.837.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.188.000 DM.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe strukturiert die Unterbringungsmöglichkeiten zur Versorgung psychisch kranker Rechtsbrecher nach heutigen Therapieerfordernissen (Wohngruppenkonzept) neu. Er saniert und baut Gebäude der Einrichtung in diesem Zusammenhang unter Beachtung der Sicherungserfordernisse um, die das neue Konzept überhaupt erst realisierbar machen. Die anfallenden Ausgaben erstattet das Land in voller Höhe.

Die veranschlagten Ausgabemittel in Höhe von 5.025.000 DM dienen der abschnittswisen Fortführung der 1985 begonnenen Bau- maßnahme mit einem Gesamtförderrahmen von 31.354.166 DM.

Titel 883 21

Zuweisung an den Landschaftsverband Rheinland für Umbau- und Sanierungsmaßnahmen des Hauses 27 in der RLK Bedburg-Hau

Ansatz 1995: 1.500.000 DM (1994: 1.500.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr keine Änderung in der Höhe des Ansatzes

Veranschlagt sind die Kosten für den Umbau und die Sicherung des Hauses 27 zur Kapazitätserweiterung im gesicherten Bereich der Einrichtung. Bei Gesamtkosten in Höhe von 3.000.000 DM dienen die vorgenannten 1.500.000 DM der Abschlußfinanzierung der Maßnahme, wodurch zusätzlich 26 Behandlungsplätze geschaffen werden.

Titel 883 24 Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Schaffung einer zusätzlichen Sondereinrichtung im Rahmen der Dezentralisierung des WZ Lippstadt-Eickelborn

Ansatz 1995: 1.200.000 DM (1994: 1.200.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr keine Änderung in der Höhe des Ansatzes.

Veranschlagt sind die Kosten für die Errichtung einer Sondereinrichtung mit 24 Behandlungsplätzen für den Suchtbereich. Von den Gesamtkosten in Höhe von 3.600.000 DM entfallen auf 1995 1.200.000 DM.

Titel 883 25 Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Beseitigung von Brandschutzmängeln.

Ansatz 1995: 35.300 DM (1994: 427.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr weniger 391.700 DM

Veranschlagt sind die Kosten für die Beseitigung von baulichen Brandschutzmängeln, die bei der wiederkehrenden Prüfung gem. § 38 KHBauVO und der Brandschau gem. § 23 FSHG festgestellt wurden. Zuweisung des Landes unter Berücksichtigung des geänderten Gesamtförderrahmens

	462.300 DM
<u>Ansatz 1994:</u>	427.000 DM
WK Schloß Haldem, Haus 04	214.000 DM
WK Benninghausen, Haus 02 und 23	83.000 DM
Westf. Therapiezentrum "Bilstein"	130.000 DM
<u>Ansatz 1995:</u>	35.300 DM,
Mehrkosten 1995 für Haus 02 und 23	
WK Benninghausen	35.300 DM

Titel 883 26

Zuweisung an den Landschaftsverband Rheinland für energiewirtschaftliche Maßnahmen in der RLK Viersen

Ansatz 1995: 1.125.000 DM (1994: 1.175.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr weniger 50.000 DM

Es handelt sich um den Förderanteil, der auf den Maßregelvollzug entfällt, für eine Energieversorgungsanlage mit einem Förderumfang von 2.300.000 DM. Der vorgenannte Betrag dient der Abschlußfinanzierung der Maßnahme.

Titel 883 28

Zuweisung an den Landschaftsverband Rheinland für den Neubau in der RLK Viersen zur Einrichtung von 64 Behandlungsplätzen.

Ansatz 1995: 800.000 DM (1994: - DM)  
Gegenüber dem Vorjahr mehr 800.000 DM

Veranschlagt sind die Kosten für einen Neubau in der Abteilung forensische Psychiatrie. Von den geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 15,4 Mio DM entfallen auf 1995 800.000 DM. Von den Gesamtkosten von 15,4 Mio DM entfallen auf das MAGS 12,4 Mio DM und auf das Justizministerium 3,0 Mio DM.

Durch diese Neubaumaßnahme mit 64 Behandlungsplätzen werden 26 zusätzliche Therapieplätze geschaffen.

Titel 883 29

Zuweisung an den Landschaftsverband Rheinland für den Umbau einer Hofstelle in Kalkar

Ansatz 1995: 1.500.000 DM (1994: - DM)  
Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.500.000 DM

Durch diese Maßnahme werden 10 zusätzliche Plätze für forensische Patienten geschaffen, die auf die Entlassung vorbereitet werden sollen. Hierdurch werden entsprechende Kapazitäten im gesicherten Bereich frei.

Titel 883 36

Zuweisung an den Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe für energiewirtschaftliche  
Maßnahmen in der Westfälischen Klinik Schloß  
Haldem

Ansatz 1995: 175.000 DM (1994: - DM)  
Gegenüber dem Vorjahr mehr 175.000 DM

Es handelt sich um den dringend erforderlichen Austausch des  
Notstromaggregates und um Beseitigung von Mängeln zur Erhal-  
tung der Betriebssicherheit.

## 2.8 Maßnahmen für das Gesundheitswesen

### K a p i t e l 07 080

#### 2.81 Schulen für Körperbehinderte, Aus- und Fortbildung im Gesundheitsbereich

2.811 Titel 671 00 Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände

Ansatz 1995: 14.428.000 DM (1994:  
14.008.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr mehr 420.000 DM

Nach den Angaben der Landschaftsverbände (amtliche Schulstatistik) sind an 30 Schulen für Körperbehinderte insgesamt 338 Stellen mit der medizinisch-therapeutischen Betreuung von 5.237 körperbehinderten Kindern beschäftigt (Stand: 15. Oktober 1993). Die Personalausgaben hierfür belaufen sich pro Jahr auf z. Z. rd. 21,2 Mio DM. Hiervon tragen die gesetzlichen Krankenkassen 3,2 Mio DM und das Land den oben genannten Betrag von 14,4 Mio DM.

Mehr zur Anpassung an die Kostenentwicklung.

2.812 Titel 685 10 Zuweisungen an die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Ansatz 1995: 1.406.200 DM (1994: 1.289.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 117.200 DM

Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf wird gem. dem Abkommen über ihre Einrichtung und Finanzierung (vgl. Bekanntmachung vom 24. Juni 1971 - GV. NW. S. 175/SGV. NW. 2000) zwischen den an diesem Abkommen beteiligten Ländern Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein aufgeteilt.

Da im kommenden Jahr mehr Lehrgangsteilnehmer aus NRW zu erwarten sind, und das Haushaltsvolumen gestiegen ist, erhöht

sich der NRW-Anteil an der Gesamtfinanzierung um 117.200 DM auf 1.406.200 DM.

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Abkommens bemißt sich der Länderanteil je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohner und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Lehrgangsteilnehmer. Der Prozentsatz für NW beträgt 41,43 v.H. für das Haushaltsjahr 1995 (1994: 38,42 v.H.).

Der Bund wird im kommenden Haushaltsjahr 1995 voraussichtlich eine Zuweisung von 45.000 DM gewähren. Ab 1996 wird sich der Bund nicht mehr an der Finanzierung beteiligen.

2.813 Titel 685 40

Zuschüsse zur Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft zur Realisierung von Empfehlungen der 3. Landespflegekonferenz

Ansatz 1995: 376.200 DM (1994: 470.200 DM)

Gegenüber dem Vorjahr 94.000 DM weniger

Mit den bei dieser Haushaltsstelle veranschlagten Mitteln soll die Umsetzung der Empfehlungen der 3. Landespflegekonferenz finanziert werden.

2.814 Titelgruppe 61

Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten bzw. Schulen, die nicht notwendigerweise oder tatsächlich nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind

Ansatz 1995: 6.100.000 DM (1994:  
6.100.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 erhalten die Träger von Lehranstalten bzw. Schulen, die nicht notwendigerweise oder tatsächlich nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind, Zuwendungen zu den Ausbildungskosten, und zwar können gefördert werden

17 PTA-Lehranstalten	(1.948 Ausbildungsplätze) mit 143 DM (143 DM) je Monat und Schüler
6 Massageschulen	(263 Ausbildungsplätze) mit 52 DM (52 DM) je Monat und Schüler
11 Pflegevorschulen	(305 Ausbildungsplätze) Die Minderung der Zahl der Ausbildungsplätze gegenüber 1994 ergibt sich infolge der Festsetzung der Zahl der tatsächlich geförderten Plätze auf 305 für Pflegevorschulen Typ freie Bildungseinrichtung in freigemeinnütziger Trägerschaft. Die Höhe der bisherigen Förderung hat sich auf 165 DM je Monat und Schüler (5,50 DM je Tag und Schüler) Schul- betriebskosten geändert.
6 MTA-Lehranstalten	(422 Ausbildungsplätze) mit 115 DM (115 DM) je Monat und Schüler
1 Lehranstalt für Beschäftigungs- und Arbeitsthe- rapeuten	(81 Ausbildungsplätze) mit 115 DM (115 DM) je Monat und Schüler

1 Lehranstalt für Diätassistenten geschlossen.

1 Lehranstalt für Krankengymnasten (89 Ausbildungsplätze) mit 115 DM (115 DM) je Monat und Schüler

Aus den Mitteln der Titel 427 61 und 633 61 werden auch die Vergütungen für Prüfungen in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens gezahlt, sofern die Prüfer diese Aufgabe nicht in ihrem Hauptamt wahrnehmen.

Pro Prüfling erhält der Prüfungsausschuß zwischen 30 DM (Krankenpflegehelfer/-innen) und 80 DM (z.B. technische Assistent/-innen in der Medizin - MTA -).

Die Mittel für Personal- und Sachkosten, die den Kreisen und kreisfreien Städten anlässlich der Durchführung der Prüfungen in den nichtärztlichen Heilberufen entstehen und diesen in Form eines Festbetrages pro Prüfling erstattet werden, sind bei Titel 643 61 veranschlagt.

2.82 Titelgruppe 63 Maßnahmen auf dem Gebiet des epidemiologischen und allgemeinen medizinischen Gesundheitsschutzes

Ansatz 1995: 3.425.900 DM (1994: 4.418.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 992.100 DM

Im Rahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sind bei dieser Titelgruppe die Haushaltsmittel zur Umsetzung des Konzeptes "Umweltmedizin" der Landesregierung Nordrhein-Westfalen einschließlich der Pilotprojekte, Untersuchungsvorhaben, der Abwicklung der laufenden Projekte und Maßnahmen des allgemeinen medizinischen Gesundheitsschutzes veranschlagt, wie z.B.

- Multipler pädophiler Mißbrauch in einer Erziehungseinrichtung.

Aus den Mitteln dieser Titelgruppe werden auch die Kosten der Informationszentrale für Vergiftungen bei der Universität Bonn, Arzneimitteluntersuchungen durch externe Institute (Titel 547 63), Kosten für die praxisbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen durch die Apothekerkammern (Titel 685 63) sowie Fortbildung pharmazeutischer Überwachungsbeamter (Titel: 525 63) bestritten.

Den vorgenannten Projekten kommt unter dem Gesichtspunkt der gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung und der Arbeitnehmer eine nicht unerhebliche gesundheitspolitische Bedeutung zu.

2.83 Titelgruppe 64 Bekämpfung von AIDS

Ansatz 1995: 8.500.000 DM (1994:  
8.661.500 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 161.500 DM

Auf der Grundlage des Landesprogramms zur Bekämpfung der AIDS-Epidemie und zur Beratung, Betreuung und Versorgung infizierter oder an AIDS erkrankter Personen sind für das Haushaltsjahr 1995 folgende Ausgaben geplant:

1. AIDS-Aufklärungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung (anteiliger Ansatz 550.000 DM)

Die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen sowie die Streuung von Kleinmaterialien (Kondomen, Daumenkinos etc.) und Broschüren bilden eine wichtige Unterstützung und unverzichtbare Ergänzung zur personalkommunikativen AIDS-Prävention, die u.a. die Fortentwicklung des örtlichen Aufklärungs- und Beratungsangebots insbesondere durch Multiplikatoren-schulung beinhaltet.

2. Förderung der AIDS-Selbsthilfe (anteiliger Ansatz 2.400.000 DM)

Schwerpunkt der Arbeit der 32 geförderten örtlichen AIDS-Hilfe-Vereine ist die Aufklärung, Beratung und Betreuung von Hauptbetroffenen durch zielgruppenspezifische Angebote. Hierzu gehört u.a. die Gründung von Positivengruppen, die

Unterstützung von Betroffenen und Angehörigen sowie niederschwellige Präventionsangebote.

Neben der organisatorischen Betreuung und Unterstützung der regionalen AIDS-Hilfe-Vereine führt der AIDS-Hilfe-Landesverband überregionale Fortbildungen und Veranstaltungen für seine Mitgliedsorganisationen und deren Mitarbeiter sowie landesweite AIDS-Projekte und Kampagnen durch.

3. Förderung von AIDS-Koordinatoren an den Gesundheitsämtern (anteiliger Ansatz 1.250.000 DM)

Als Ansprechstelle für die sog. Allgemeinbevölkerung zählt neben der Testberatung die Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen, die Beratung von Institutionen und Betrieben und Öffentlichkeitsarbeit zu den Hauptaufgaben der AIDS-Koordinatoren an den Gesundheitsämtern in Nordrhein-Westfalen. Daneben haben sie die Funktion, die AIDS-Beratungsangebote auf regionaler Ebene zu koordinieren. Dazu gehört die Förderung der Kooperation der unterschiedlichen Aufklärungs-, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sowie die Unterstützung bei der Überleitung der Patienten aus stationärer in ambulante Pflege.

4. Psychologische Betreuung/Beratung HIV-Infizierter und AIDS-Kranker und zielgruppenspezifische Beratung (anteiliger Ansatz 597.000 DM)

Die psychosoziale Unterstützung ist unverzichtbar für eine umfassende Betreuung und Versorgung von HIV-Infizierten und AIDS-Kranken. Daneben wird durch aufsuchende Betreuung von Hauptbetroffenen in schwierigen Lebenszusammenhängen zielgruppenspezifische Beratung durchgeführt.

5. Youth-Worker-Programm (anteiliger Ansatz: 3.023.000 DM)

Jugendliche stellen nach wie vor eine wichtige Zielgruppe für Maßnahmen der AIDS-Prävention dar. Die in der außerschulischen und ergänzenden schulischen Jugendarbeit tätigen Youth-Worker leisten AIDS-Aufklärung mit einem sexualpädagogischen Ansatz, um Jugendliche zu eigenverantwortlichem Schutzverhalten zu befähigen.

6. Humanitäre Soforthilfe für durch Blut und Blutprodukte HIV-Infizierte und AIDS-Erkrankte (anteiliger Ansatz 680.000 DM)

Lt. Kabinettsbeschuß vom 14.12.1993 beteiligt sich NRW an dem vom Bund eingerichteten Hilfsfonds für Personen, die durch Blut oder Blutprodukte mit HIV infiziert wurden. HIV-Infizierte erhalten eine monatliche Leistung in Höhe von 1.000 DM, AIDS-Kranken werden monatlich 2.000 DM gezahlt. Ab 1. Juli 1994 sind auch HIV-infizierte Ehepartner und Kinder leistungsberechtigt, wenn sie von Personen angesteckt worden sind, die durch Blut oder Blutprodukte mit HIV infiziert wurden.

2.84 Titelgruppe 71 Bekämpfung der Suchtgefahren

Ansatz 1995: 33.000.000 DM  
(1994: 33.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Mißbrauchverhalten und Sucht gehören weiterhin zu den vorrangigen sozialmedizinischen Problemen unserer Gesellschaft. Diese Problematik hatte durch die AIDS-Gefährdung Drogenabhängiger zusätzliche Bedeutung erlangt. Durch den Abbau der Grenzkontrollen in Europa muß damit gerechnet werden, daß die Suchtgefährdung weiter zunimmt.

Das auf der Grundlage des Landesdrogenprogramms 1989 aufgebaute Hilfenetz muß erhalten und zum Teil weiter ausgebaut werden. Das ist mit Kabinettsbeschuß vom 8. Juli 1993 bestätigt worden.

Die richtlinienmäßige Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen sowie die Drogen- und AIDS-Beratung und die Zuwendungen für die Niederschwelligkeitszentren und Junkie-Kontaktläden sind als flankierende Maßnahmen des Landes notwendig und werden fortgesetzt.

Die Intensivierung und Ausweitung der vom GINKO koordinierten Öffentlichkeitskampagne ist notwendiger Bestandteil der

Suchtprophylaxe und Bürgeraufklärung in NRW. Weitere Therapieplätze sollen in nicht unerheblichem Umfang (mindestens 100) eingerichtet werden.

Nach erfolgreicher Beendigung des Methadonvorhabens muß die Weiterbehandlung der Patienten im Hinblick auf die schleppenden Verhandlungen mit den Sozialleistungsträgern zunächst noch vom Land sichergestellt werden. Eine sich an den Modellversuch anschließende Katamnese wird planmäßig fortgesetzt.

Untersuchungs- und Erprobungsvorhaben insbesondere auch im Bereich der niederschweligen Substitution werden eingeleitet bzw. fortgeführt.

2.85 Titelgruppe 73      Zuwendungen an Gemeinden (GV) aufgrund des Gesetzes über den Rettungsdienst und an Hilfsorganisationen in der Unfallhilfe

Ansatz 1995: 17.222.000 DM (1994: 21.500.800 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger: 4.278.800 DM

Titel 684 73      Zuschüsse an Hilfsorganisationen in der Unfallhilfe

Ansatz 1995: 420.000 DM (1994: 525.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 105.000 DM.

Es sollen Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben an die freiwilligen Hilfsorganisationen des Arbeiter Samariter Bundes, der Johanniter Unfallhilfe, des Deutschen Roten Kreuzes und des Malteser Hilfsdienstes für Aufgaben gewährt werden, die diese Organisation neben ihrer Mitwirkung im Rahmen des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458/SGV. NW. 215) wahrnehmen. Dabei kommt der Ausbildungsarbeit in der Unfallhilfe besondere Bedeutung zu. Die Hilfsorganisationen sind aus eigener Kraft nicht in der Lage, die hierfür erforderlichen Finanzmittel auszubringen. Sie bedürfen daher der staatlichen Förderung.

Titel 883 73 Zuweisungen für Investitionen des Rettungsdienstes

Ansatz 1995: 16.800.500 DM (1994:  
20.975.800 DM).

Gegenüber dem Vorjahr weniger: 4.175.300 DM

Nach § 15 Abs. 3 RettG hat das Land die gesetzliche Verpflichtung, im Rettungsdienst die Kosten für die gesamten Investitionen und die Kosten für die notwendige Wiederbeschaffung von Anlagegütern zu tragen. Es zählen dazu die Kosten für die Errichtung der Leitstellen, den Bau von Rettungswachen sowie die Beschaffung von Rettungsmitteln, insbesondere von Notarztwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen und Notarzt-PKW.

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verfügen über Leitstellen. Das schließt nicht aus, daß in Einzelfällen Neubaumaßnahmen erforderlich sind. Der überwiegende Teil der Fördermittel für Leitstellen wird dazu verwandt, die elektronischen Informationssysteme auf den neuesten Stand der Technik zu bringen. Da alle Leitstellen als einheitliche Leitstellen für den Rettungsdienst sowie den Feuer- und Katastrophenschutz betrieben werden, erfolgt die Finanzierung zu 40 % aus Mitteln des Rettungsdienstes und zu 60 % aus Mitteln des Feuerschutzes, die im Einzelplan 03 (Innenministerium) ausgewiesen sind.

Die Ersatzbeschaffung von normgerechten Krankenkraftwagen bildet den Schwerpunkt der Förderung. Der jährliche Bedarf der kommunalen Aufgabenträger beläuft sich auf rd. 200 Fahrzeuge. Im Haushaltsjahr 1995 werden für die Ersatzbeschaffung Fördermittel in Höhe von rd. 15,0 Mio DM bereitgestellt.

Bewilligungsrahmen 1995 für Investitionen

Ansatz 1995	+	16.800.500 DM
abz. Vorbelastungen aus Vorjahren	-	<u>8.700.000 DM</u>
ergibt einen anteiligen Ansatz für neue Vorhaben	=	8.100.500 DM
zuz. Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 1995	+	<u>9.300.000 DM</u>

ergibt einen Bewilligungsrahmen 1995 = 17.400.500 DM  
Gegenüber dem Bewilligungsrahmen des  
Vorjahres weniger - 4.075.300 DM.

Es liegen z.Zt. rd. 145 unerledigte Anträge vor. Der unabweisbare Finanzbedarf hierfür beträgt rd. 32 Mio DM (Stand: 31.07.1994).

Titel 526 73 Fachberater, Ausschüsse, Gutachten und  
Besuchskommissionen

Ansatz 1995: 1.500 DM

Gegenüber dem Vorjahr mehr: 1.500 DM

Es handelt sich um die Entschädigung für die Mitglieder/-stellv. Mitglieder des Landesfachbeirats für den Rettungsdienst nach den Vorschriften des Ausschußmitgliederentschädigungsgesetzes - AMEG - v. 13.5.58 - SGV. NW. 204 -.

2.86 Titelgruppe 81 Gesundheitshilfe

Ansatz 1995: 5.530.000 DM (1994:  
5.830.900 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 300.900 DM

Unterteil 1 Mütter- und Kindergesundheitshilfe

Ansatz 1995: 1.082.500 DM (1994:  
1.080.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 2.500 DM

Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Müttern und Kindern sowie insbesondere zu einer weiteren Senkung der Säuglingssterblichkeit beitragen und für die nach der gegebenen Rechtslage kein anderer Kostenträger herangezogen werden kann, sollen weiter gefördert werden. Träger dieser Maßnahmen sind die Kommunen und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Die Förderung von Personal- und Sachausgaben erstreckt sich auf folgende Bereiche:

Umsetzung des Landesprogramms "Gesundheit von Mutter und Kind", insbesondere Förderung einer frühzeitigen und regelmä-

ßigen Inanspruchnahme der Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen, modellhafte Förderung aufsuchender Gesundheitsbetreuung für werdende Mütter durch Hebammen in sozialen Brennpunkten;

Schulungskurse für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege, soweit sie von nichtkommunalen Trägern veranstaltet werden.

Unterteil 2

Besondere Maßnahmen der Prophylaxe und der gesundheitlichen Betreuung (z.B. für Diabetiker, Rheuma- und Herz-Kreislaufkranke)

Ansatz 1995: 421.300 DM (1994: 421.300 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Diabetes-, Rheuma- und Herz-Kreislaufkrankungen sind in der Bevölkerung besonders verbreitet und somit den großen Volkskrankheiten zuzurechnen.

Mit entsprechenden Maßnahmen sollen insbesondere bei diesen, aber auch bei anderen Erkrankungen sowohl im Bereich der Prävention, als auch der gesundheitlichen Betreuung und Versorgung Verbesserungen erreicht werden.

So sind z.B. Zuwendungen für Beratung und Schulungsveranstaltungen für Diabetiker oder für Maßnahmen zur Früherkennung und Frühbehandlung von Herz-Kreislaufkrankungen vorgesehen.

Ferner soll die Förderung gruppenspezifischer Verbände fortgesetzt werden.

Unterteil 3

Zuschuß an die Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten e.V. (GBK), Düsseldorf (einschließlich Lehranstalten für Assistentinnen in der Zytologie)

Ansatz 1995: 1.265.400 DM (1994: 1.524.600 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 259.200 DM

Der Zuschuß ist für folgende Arbeitsbereiche vorgesehen:

1. Aufklärung der Bevölkerung über die Krebskrankheiten sowie die Möglichkeiten der Vorsorge, Früherkennung, Behandlung und Nachsorge. Sie erfolgt durch Broschüren und Informationsveranstaltungen für Betroffene.
2. Ausbildung von Assistentinnen in der Zytologie in den drei staatlich anerkannten Lehranstalten in Düsseldorf, Köln und Münster.
3. Fortbildung:  
Die Zentralstelle veranstaltet u.a. Symposien zur Fortbildung von Ärzten, ärztlichem Hilfspersonal und Sozialarbeitern. Insbesondere im Bereich der psychosozialen Krebsnachsorge werden Seminare mit Teilnehmern aus Krankenhaus-Sozialdiensten, Gesundheitsämtern und Krebsberatungsstellen durchgeführt.
4. Selbsthilfe:  
Die Zentralstelle ist Anlauf- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen von Krebsbetroffenen.

In der Titelgruppe 84 (Ausgaben aufgrund des Krebsregistergesetzes NW) ist ein zusätzlicher Landeszuschuß an die GBK für Ausgaben aufgrund des Krebsregistergesetzes NW etatisiert (Ansatz 1995: 447.500 DM; 1994: 437.200 DM; gegenüber dem Vorjahr mehr 10.300 DM).

Gemäß der Verordnung zum Krebsregistergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1985 ist die GBK Träger des regionalen epidemiologischen Krebsregisters für das Gebiet des Regierungsbezirks Münster.

Unterteil 4

Gesundheitshilfe für Behinderte

Ansatz 1995: 400.000 DM (1994: 400.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Gefördert werden Personal- und Sachkosten von Geschäftsstellen der Verbände sowie Tagungen und Informationsveranstaltungen.

Dazu gehört u.a. die Landesarbeitsgemeinschaft "Hilfe für Behinderte e.V., Münster" als Zusammenschluß von 45 landesweit organisierten Behindertenverbänden.

Außerdem werden Projekte gefördert, die neuartige Behandlungsmethoden beinhalten.

Unterteil 5                    Gesundheitsförderung, Selbsthilfe, Sterbebegleitung und Sonstiges

Ansatz 1995: 1.835.800 DM (1994:  
1.880.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 44.200 DM

Förderung von Aktivitäten überörtlicher Selbsthilfevereinigungen im Lande; darüber hinaus Ausgaben für Unterrichts- und Informationsveranstaltungen, Kongresse.

Förderung von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen (KISS) sowie des Projektes "Koordination der Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen in Nordrhein-Westfalen" (KOSKON).

Förderung jeweils einer Ansprechstelle im Rheinland und in Westfalen-Lippe, die Projektträgern und Initiativen im Bereich Sterbebegleitung/Hospizbewegung zu Informationen, Beratung und Informationshilfen zur Verfügung steht.

Förderung eines Modellprojektes "Ambulante Sterbebegleitung", in dessen Rahmen bis zu 19 Hausbetreuungsdienste an Hospizen, Hospizinitiativen und Palliativstationen mit einem Zuschuß zu den Personalkosten einer Fachkraft versehen werden; weiterhin wird ein Zuschuß für die pauschale Abgeltung der Aufwendungen der ehrenamtlichen Helfer bereitgestellt.

Unterteil 6

Frühförderung behinderter Kinder

Ansatz 1995: 525.000 DM (1994: 525.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Es werden Koordinierungsmaßnahmen (z.B. Bildung von Arbeitskreisen, Teambesprechungen) zur Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie Weiterqualifizierungsmaßnahmen für die an der Frühförderung behinderter (einschl. von Behinderung bedrohter) Kinder beteiligten Personen und Stellen gefördert.

Hierbei wird nach den Empfehlungen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe "Frühförderung" vom 4. Juli 1990, die allen Kreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt wurden, verfahren.

2.87 Verbesserung der Versorgung im psychiatrischen Bereich und Ausbau des außerstationären psychiatrischen Bereichs

Titelgruppe 83

Zuweisungen und Zuschüsse zur Verbesserung der Versorgung im ambulanten und komplexen psychiatrischen Bereich und zum Ausbau des außerstationären Bereichs

Ansatz 1995: 2.687.400 DM (1994:  
2.990.500 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 303.100 DM

Die Mittel sollen landesweit zur weiteren Verbesserung der außerstationären psychiatrischen Versorgung, insbesondere zur Einrichtung von Koordinatorenstellen bei den Kommunen, eingesetzt werden.

Dabei geht es vor allem darum, die bislang mangelhafte Koordination und Kooperation zwischen den bestehenden Diensten und Einrichtungen zu verbessern. Dafür fördert das Land die Einrichtung bzw. Weiterförderung einer besonderen Koordinatorenstelle in den Kreisen und kreisfreien Städten.

Ebenso soll durch die Förderung von 5 Modellvorhaben in verschiedenen Regionen mittelfristig ein Beitrag dazu geleistet werden, daß die Krisenintervention in der psychiatrischen Ver-

sorgung der Kreise und kreisfreien Städte weiterentwickelt wird.

Mit den für Investitionen veranschlagten Mitteln soll der komplementäre psychiatrische Versorgungsbereich ausgebaut werden. Bezuschußt werden z.B. Einrichtungsgegenstände in betreuten Wohnformen und Begegnungsstätten für psychisch Kranke. Regionale Netztagungen sollen als Steuerungsinstrument den Reformprozeß der Psychiatrie, der durch die Mittel der Auffangkonzepktion i.H.v. 140 Mio DM (s. Titelgruppe 85) eine wesentliche Schubkraft erhalten wird, begleiten und optimieren.

2.88 Aufbau komplementärer Einrichtungen für chronisch physisch Kranke und geistig Behinderte

Titelgruppe 85 Zuwendungen zum Aufbau komplementärer Einrichtungen für die aus dem Krankenhausplan ausscheidenden Psychiatrie-Betten

Ansatz 1995: 20.000.000 DM (1994:  
20.000.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Mittel sollen den Trägern der Fachkrankenhäuser als Zuwendung zukommen, die sich in der Rahmenvereinbarung über die "Auffangkonzepktion" für die aus dem Krankenhausplan ausscheidenden Psychiatrie - Betten bereiterklärt haben, insgesamt 4.254 Betten aus dem Krankenhausplan und damit aus der Krankenhausförderung des Landes Nordrhein-Westfalen herauszunehmen.

Mit diesen Zuwendungen sollen für den betroffenen Personenkreis (chronisch psychisch Kranke und geistig Behinderte in der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie) komplementäre Versorgungsangebote aufgebaut werden.

Das auf 7 Jahre (1993 - 1999) zeitlich befristete Landesprogramm hat ein Gesamtvolumen von 140 Mio. DM.

2.89 Titelgruppe 90 Seuchenbekämpfung

Ansatz 1995: 350.000 DM (1994: 350.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Unterteil 1

Anteilige Erstattung an Gesundheitsämter

Ansatz 1995: 50.000 DM (1994: 50.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Anteilige Erstattung an Gesundheitsämter zu den Kosten der zur Ermittlung meldepflichtiger Krankheiten nach § 31 Bundes-Seuchengesetz erforderlichen bakteriologischen Laboratoriumsuntersuchungen bei Epidemien.

Unterteil 2

Kosten der Impfungen

Ansatz 1995: 200.000 DM (1994: 200.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Gesundheitsämter sind mit Runderlaß vom 13.08.1990 - V A 6 - 0203. - auf die Änderung in der Impfstoffbeschaffung und -durchführung durch das Land hingewiesen worden.

Es ist beabsichtigt, nur noch anteilige Zuweisungen für die Impfstoffbeschaffung zu leisten insbesondere für die Impfung von sozial Schwachen, die von den niedergelassenen Ärzten nicht erreicht werden.

- Poliomyelitis-Impfaktion im November
- Rötelnimpfungen in den Schulen.

Unterteil 4

Erstattungen, Entschädigungen und Zuschüsse nach dem Gesetz zur Ausführung des § 44 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Ansatz 1995: 100.000 DM (1994: 100.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Gemäß dem o.a. Ausführungsgesetz hat das Land die Kosten zu übernehmen für:

1. Reihenuntersuchungen bei besonderer Gefährdung,
2. Sonderaufwendungen in Einrichtungen für gefährdete Personen,
3. Gebühren für die Nachforschung nach Infektionsquellen.

## 2.9 Nachgeordnete Dienststellen, Gerichte

- 2.91 Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Landesanstalt für Arbeitsschutz (vormals Staatliche Gewerbeärzte und Zentralstelle für Sicherheitstechnik und Strahlenschutz)

### K a p i t e l 07 100 und 07 110

Die Landesregierung hat zum 01.04.1994 die bisherigen 22 Arbeitsschutzabteilungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu 12 eigenständigen Ämtern für Arbeitsschutz zusammengefaßt sowie zur fachlichen Unterstützung eine Landesanstalt eingerichtet, deren zentrale Aufgabe die Problemanalyse und Programmgestaltung bezüglich der Gesundheit und Sicherheit in der Arbeitswelt ist. In dieser Landesanstalt sind die ehemaligen Gewerbeärzte und die Zentralstelle für Sicherheitstechnik aufgegangen.

Die Ämter für Arbeitsschutz und die Landesanstalt unterstehen zur Gänze der Dienst- und Fachaufsicht des MAGS.

Der Aufgabenbereich ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.6.1994 (GV. NW. S. 360). Über diese Tätigkeit wird im Rahmen des Jahresberichtes der Arbeitsschutzverwaltung, der dem Landtag jeweils vorgelegt wird, Auskunft gegeben.

Ergänzend zu den Erläuterungen der einzelnen Titel im Haushaltsplan wird noch auf folgendes hingewiesen:

#### Kapitel 07 110

##### Titel 531 20

Maßnahmen zur Aufklärung im Bereich der Unfallverhütung

Ansatz 1995: 720.000 DM  
(1994: 695.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr plus 25.000,- DM

Gemäß § 537 RVO hat das Land NRW als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für über eine Million Versicherte (Personen in Betrieben und Einrichtungen des Landes, Schüler, Studenten sowie Kinder in Kindergärten) prophylaktische Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben obliegt dem MAGS und den nachgeordneten Ämtern für Arbeitsschutz sowie der Landesanstalt für Arbeitsschutz (Lafa). Um diesem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, müssen Aufklärungsmaßnahmen zur Unfallverhütung für den v.g. versicherten Personenkreis durchgeführt werden. Daneben soll die bereits begonnene Aufklärungstätigkeit über die Gefahren im häuslichen Bereich mit Hilfe publikumswirksamer Medien fortgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

1. Unfallverhütungsmaßnahmen im Rahmen der Eigenunfallversicherung des Landes NRW:
  - a) Herstellung und Ankauf von Lehrfilmen und Tonbild-Diaschauen
  - b) Beschaffung von Vorschriften und Regeln zur Unfallverhütung
  
2. Aufklärungstätigkeit über Unfallgefahren in Betrieben, im Haushalt und in der Freizeit:
  - a) Ausstellungen der Arbeitsschutzämter
  - b) Fortschreibung der Aufklärungsbroschüren für Haushalt- und Freizeitbereiche
  - c) Medizintechnik (Broschüren)
  - d) Erstellung des Jahresberichts der Arbeitsschutzämter des Landes Nordrhein-Westfalen
  - e) Beteiligung an der Aktion "Das sichere Haus"

Kapitel 07 100

Titel 812 20

Erwerb von medizinischen Geräten

Ansatz 1995: 365.000 DM (1994:  
455.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 90.000 DM

Die LaFA ist u.a. die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige staatliche Stelle. Sie hat damit die Aufgabe, das körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden der Arbeitnehmer in allen Berufen zu fördern, aufrechtzuerhalten und dafür Sorge zu tragen, daß der Arbeitsplatz des einzelnen Arbeitnehmers seiner physiologischen und psychologischen Eignung entspricht. Zudem ist sie durch gesetzliche Vorgaben in das Berufskrankheitengeschehen eingebunden.

Im Rahmen der Programmarbeit hat die LaFA auch die Aufgabe, den Ursachen und Auswirkungen arbeitsbedingter Gesundheitsbelastungen nachzugehen.

Für diese Aufgaben benötigt die LaFA medizinische Einrichtungen und Geräte, deren Neu- und Ersatzbeschaffung entsprechend dem Stand der Medizintechnik mit den veranschlagten Ausgabemitteln sichergestellt werden soll.

Kapitel 07 100

Titel 812 30

Erwerb von Meßgeräten und technischen Einrichtungen zur Durchführung der Aufsichtstätigkeit

Ansatz 1995: 478.000 DM (1994:  
810.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 332.000 DM

Die Unterstützung der Überwachungstätigkeit der Ämter durch die Landesanstalt für Arbeitsschutz umfaßt in hohem Maße die technische Sicherheit in allen Lebensbereichen, vor allem in der Arbeitswelt. Dabei trägt sie ein hohes Maß an Verantwortung für Leben, Gesundheit und Besitz der Menschen in der Arbeitswelt, zu Hause und in der Öffentlichkeit. Der Landesanstalt für Arbeitsschutz müssen deshalb die erforderlichen Meßgeräte und technischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, damit Gefahren und Belästigungen objektiv festgestellt werden können.

Der Ansatz enthält auch die Mittel für die weitere Ausstattung des Labors für Bio- und Gentechnik sowie des Zentrallabors für Chemische Analytik.

Kapitel 07 100 und 07 110

Titelgruppe 60

Ausgaben für Datenverarbeitung

Die Ansätze beziehen sich lediglich auf die Sicherstellung des Standes der von der bisherigen Gewerbeaufsicht übernommenen DV-Systeme sowie die Fortsetzung der Entwicklung von Fachanwendungen im Projekt COMPAS.

Die im Zuge der Neuorganisation der Arbeitsschutzverwaltung erforderliche forcierte flächendeckende Ausweitung des DV-Einsatzes sowie die Einführung von DV-Anwendungen für die innere Verwaltung in den StÄfA und der LÄfA müssen durch Sondermittel abgedeckt werden.

Kapitel 07 100

Titelgruppe 70

Landessammelstelle für radioaktive Abfälle  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Titelgruppe 70 (Einnahmen)

Seit dem Jahre 1988 werden die Ausgaben der Landessammelstelle voll durch Einnahmen gedeckt. Dies ist im wesentlichen durch die Neufassung der Entgelte nach der Benutzungsordnung vom 05.01.1987 (MBl. S. 110) möglich geworden.

## 2.92 Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte

### Kapitel 07 210

Die Rechtsprechung in den der Arbeitsgerichtsbarkeit zugewiesenen Sachen wird im Land Nordrhein-Westfalen durch 30 Arbeitsgerichte und 3 Landesarbeitsgerichte ausgeübt.

Die Geschäftslage der Gerichte für Arbeitssachen ergibt sich aus der Übersicht für das 1. Halbjahr 1994 auf Seite 107 a

Bei den Arbeitsgerichten betrug

<u>die Zahl der</u>		<u>gegenüber der Zahl</u>		<u>mithin</u>
<u>Klageeingänge</u>		<u>der Klageeingänge</u>		
1985	98.101	1984	97.132	0,9 v.H. mehr
1986	92.863	1985	98.101	5,3 v.H. weniger
1987	91.584	1986	92.863	1,3 v.H. weniger
1988	87.738	1987	91.584	4,1 v.H. weniger
1989	86.062	1988	87.738	1,9 v.H. weniger
1990	85.640	1989	86.062	0,5 v.H. weniger
1991	90.790	1990	85.640	6,0 v.H. mehr
1992	105.017	1991	90.790	15,7 v.H. mehr
1993	122.172	1992	105.017	16,3 v.H. mehr
1994				
(30.6.)	59.772			

Die Zahl der in der ersten Instanz erledigten Verfahren hat sich im Jahre 1993 gegenüber der des Jahres 1992 (99.091) um 16,4 v.H. auf 115.317 erhöht. Durch streitige Urteile mußten im Jahre 1993 - gegenüber 9.203 im Jahre 1992 - 10.463 Verfahren, also 13,7 v.H., mehr erledigt werden.

Der Bestand an unerledigten Klagen in der ersten Instanz betrug am 1.1.1994 39.508 gegenüber 32.653 am 1.1.1993.

Die Zahl der neuen Berufungen bei den Landesarbeitsgerichten hat sich im Jahre 1993 um 16,1 v.H. auf 5.482 gegenüber 4.721 im Jahre 1992 erhöht.

Die Zahl der erledigten Berufungsverfahren erhöhte sich auf 4.963 im Jahre 1993 gegenüber 4.704 im Jahre 1992.

Der Bestand an unerledigten Berufungen betrug

am 1.1.1985	1.825
am 1.1.1986	2.155
am 1.1.1987	2.124
am 1.1.1988	2.148
am 1.1.1989	2.153
am 1.1.1990	1.964
am 1.1.1991	1.700
am 1.1.1992	1.697
am 1.1.1993	1.714
am 1.1.1994	2.233

Erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftslage der Gerichte für Arbeitssachen haben die Anträge im Beschlußverfahren. Die Zahl der bei den Arbeitsgerichten eingegangenen Anträge betrug

1985	1.901
1986	1.820
1987	2.078
1988	2.002
1989	2.341
1990	2.547
1991	2.962
1992	2.346
1993	2.154

und die Zahl der in den Beschlußverfahren bei den Landesarbeitsgerichten eingegangenen Beschwerden

1985	386
1986	349
1987	378

1988	448
1989	372
1990	406
1991	398
1992	567
1993	363

Die Gesamtausgaben des Kapitels 07 210 betragen für 1995 81.790.800 DM (+ 6.788.700 DM).

Der Mehrbetrag entfällt im wesentlichen auf die Neuberechnung der Personalkosten, die Erhöhung der Ansätze für Postgebühren (Titel 513 10) und Auslagen in Rechtssachen (Titel 532 00) sowie Ausgaben für die Datenverarbeitung (Titelgruppe 60).

MINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Geschäftstätigkeit der Gerichte für Arbeitssachen im Lande Nordrhein-Westfalen  
Berichtszeitraum: 01.01. - 30.06.1994

I 3 2 - 1866

I. Rechtszuz

Arbeits- gericht	I. Klagen										II. Sonst. Verfahren (ohne III)			III. Beschlußverfahren		
	übernom- mene un- erledigte Klagen	neu ein- gereichte Klagen	abhängi- ge Klagen insgesamt	davon sind erledigt durch		insge- samt erledigte Klagen	unerte- digte Klagen	eingereichte Mahnge- suche	Übernom- mene un- erledigte Beschluß- sachen	neu ein- gereichte An- träge	erledigte Besch- sachen	unerte- digte Besch- sachen				
				strei- tiges Urteil	sonstige Urteil											
Düsseldorf	2.161	4.372	6.533	360	357	1.629	4.518	2.015	76	11	12	53	122	105	15	70
Duisburg	1.782	1.793	2.575	136	249	1.911	1.917	658	21	8	8	13	54	53	13	14
Essen	1.214	2.546	3.760	237	264	774	2.550	1.210	24	14	14	41	24	22	44	34
Krefeld	1.004	1.750	2.754	196	188	604	1.919	835	25	10	10	10	24	22	12	12
Mönchengladbach	720	2.205	2.925	176	184	643	2.234	691	20	20	6*	5	45	43	16	16
Oberhausen	749	1.570	2.319	291	180	765	1.706	613	18	18	2	18	23	26	29	20
Solingen	854	1.480	2.334	104	126	459	1.544	790	114	9	2	9	23	23	11	15
Vessel	895	2.042	2.937	120	262	599	2.159	778	154	12	2	20	25	23	11	11
Vuppertal	1.769	2.975	4.744	397	204	984	3.087	1.657	196	33	15	20	80	56	44	44
Arnsberg	489	660	1.149	89	36	354	678	471	53	18	12	10	18	19	19	9
Bielefeld	2.002	3.218	5.220	227	117	959	1.992	1.226	146	30	11	19	38	30	27	27
Bocholt	1.315	2.540	3.855	128	177	663	1.580	960	103	25	26	15	34	20	29	29
Bochum	1.763	1.537	3.300	195	153	727	1.591	1.729	132	27	26	45	58	52	51	51
Dettmold	939	781	1.720	172	117	312	869	851	90	19	17	16	35	31	20	20
Dortmund	2.242	3.368	5.610	265	172	1.453	3.023	2.587	352	32	9	89	70	63	63	96
Gelsenkirchen	1.829	3.327	5.156	123	215	775	1.821	1.506	317	20	14	45	42	32	32	55
Hagen	1.443	2.355	3.798	142	160	890	2.244	1.554	129	31	29	11	11	14	25	25
Hamm	975	1.332	2.307	109	132	572	1.304	1.003	129	16	10	73	37	18	18	92
Kerford	759	922	1.681	117	80	350	943	738	46	25	24	14	39	35	18	18
Herne	1.998	1.830	3.828	137	219	947	2.012	1.816	214	18	78	41	11	25	27	27
Iserlohn	1.513	2.253	3.766	115	122	594	2.334	1.432	119	79	78	12	41	33	20	20
Minden	667	1.216	1.883	85	90	589	1.194	689	60	25	15	16	36	33	19	19
Münster	857	1.350	2.207	125	84	632	1.368	839	82	25	22	22	44	42	22	22
Paderborn	579	854	1.433	126	79	372	999	559	115	12	10	6	49	35	35	35
Rheine	871	1.575	2.446	63	63	353	1.016	644	64	10	6	5	29	27	27	27
Siegen	803	1.290	2.093	61	106	649	1.213	880	73	9	11	14	13	17	17	10
Aachen	2.038	2.897	4.935	276	251	1.517	2.900	2.035	174	42	42	31	50	41	40	40
Sonn	1.077	2.027	3.104	183	186	877	1.949	1.155	264	41	40	29	48	42	35	35
Köln	5.752	5.805	11.557	694	506	2.190	5.761	5.796	557	100	111	112	165	127	150	150
Siegburg	1.149	2.199	3.348	196	367	833	2.141	1.207	132	26	26	29	60	44	44	45
Insgesamt	39.508	59.772	99.280	5.574	5.535	28.658	60.566	30.714	5.203	871	648	837	1.406	1.188	1.055	1.055

\*) nach Berichtigung

II. Rechtszuz

Landes- arbeits- gericht	I. Berufungen					II. Beschlußverfahren					Erledigte Beschwerde- verfahren nach §§ 78 u. 83 Abs. 5 ArbGG	
	übernom- mene un- erledigte Berufun- gen	neu ein- gereichte Beru- fun- gen	abhängige Berufun- gen	davon sind erledigt durch		insgesamt erledigte Berufun- gen	übernom- mene un- erledigte Beschwer- den	neu ein- gereichte Beschwer- den	erledigte Beschwer- den			
				strei- tiges Urteil	sonstige Urteil							
Düsseldorf	572	1.058	1.630	377	17	208	26	89	58	36	36	15
Hamm	488	1.126	2.299	372	2	256	48	89	100	36	36	15
Köln	2.233	2.927	5.160	323	2	201	23	41	45	19	19	15
Insgesamt	2.233	2.927	5.160	1.032	23	745	97	188	203	82	82	662

## 2.93 Landessozialgericht und Sozialgerichte

### Kapitel 07 220

Die Rechtsprechung in den der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Sachen wird im Land Nordrhein-Westfalen durch 8 Sozialgerichte und das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

Die Geschäftslage der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ergibt sich aus der Übersicht für das 1. Halbjahr 1994 auf Seite 109 a

Bei den Sozialgerichten betrug

die Zahl der		gegenüber der Zahl		mithin
<u>Klageeingänge</u>		<u>der Klageeingänge</u>		
1985	55.342	1984	56.626	2,3 v.H. weniger
1986	51.905	1985	55.342	6,2 v.H. weniger
1987	50.420	1986	51.905	2,8 v.H. weniger
1988	51.911	1987	50.420	2,9 v.H. mehr
1989	53.894	1988	51.911	3,8 v.H. mehr
1990	53.121	1989	53.894	1,4 v.H. weniger
1991	43.807	1990	53.121	17,5 v.H. weniger
1992	45.728	1991	43.807	4,4 v.H. mehr
1993	47.887	1992	45.728	4,7 v.H. mehr
1994				
(30.6.)	24.302			

Die Zahl der in der ersten Instanz erledigten Verfahren hat sich im Jahre 1993 gegenüber der des Jahres 1992 (49.636) um 2,1 v.H. auf 48.588 vermindert. Durch Urteile mußten im Jahre 1993 8.681 Verfahren erledigt werden; das sind 1,3 v.H. weniger als im Jahre 1992 (8.797).

Der Bestand an unerledigten Klagen in der ersten Instanz betrug am 1.1.1994 50.995 gegenüber 51.696 am 1.1.1993.

Die Zahl der neuen Berufungen beim Landessozialgericht hat sich im Jahre 1993 um 0,3 v.H. auf 3.733 gegenüber 3.722 im Jahre 1992 erhöht.

Die Zahl der erledigten Berufungsverfahren erhöhte sich von 3.882 im Jahre 1992 auf 3.891 im Jahre 1993.

Der Bestand an nicht abgeschlossenen Verfahren in der Berufungsinstanz betrug

am 1.1.1985	4.199
am 1.1.1986	4.648
am 1.1.1987	4.971
am 1.1.1988	5.011
am 1.1.1989	4.875
am 1.1.1990	4.832
am 1.1.1991	4.629
am 1.1.1992	4.300
am 1.1.1993	4.140
am 1.1.1994	3.982

Die Gesamtausgaben des Kapitels 07 220 betragen 1995 119.386.100 DM (+ 7.417.100 DM).

Mehr gegenüber dem Vorjahr wegen Erhöhung des Ansatzes für Auslagen in Rechtssachen (Titel 532 00).

Geschäftsbereich der Sozialgerichtsbarkeit  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
Berichtszeitraum: 01.01.94 - 30.06.94

I. Rechtszug

Sozialgericht	I Klagen										II Beschwerden								
	Übernommene erledigte Klagen	neu eingereichte Klagen	abhängige Klagen insgesamt	davon sind erledigt durch			insgesamt erledigte Klagen	unerledigte Klagen	Übernommene erledigte Klagen	neu eingereichte Klagen	abhängige Beschwerden insgesamt	dav. sind durch			insgesamt erledigte Beschwerden				
				Entscheidung	gerichtlichen Vergleich	außergerichtlichen Vergleich						Anerkennung	Zurücknahme	sonstige Art		Abhilfe	Zurücknahme	Vorlage beim LSG	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Aachen	2589	1586	4175	295	121	159	149	661	70	1455	2720	3	27	30	-	2	23	25	5
Detmold	4435	2106	6541	349	214	210	151	862	95	1881	4660	-	13	13	1	-	9	10	3
Dortmund	10274	5091	15365	988	507	510	516	2489	308	5318	10047	35	76	111	30	16	37	83	28
Düsseldorf	10438	4480	14918	896	482	494	599	1591	366	4428	10490	11	14	25	3	-	8	11	14
Duisburg	6048	2928	8976	488	325	363	347	1329	148	3010	5966	6	20	26	3	2	18	23	3
Gelsenkirchen	4483	2505	6988	274	356	301	203	1295	125	2554	4434	7	18	25	-	-	10	10	15
Köln	7535	3430	10965	763	219	371	557	1217	230	3357	7608	8	16	24	4	3	10	17	7
Münster	5193	2176	7369	453	129	232	262	794	234	2104	5265	6	22	28	1	-	18	19	9
Insgesamt	50995	24302	75297	4506	2353	2640	2784	10248	1576	24107	51190	76	206	282	42	23	133	198	84

II. Rechtszug

Landes- sozial- gericht	I Berufungen										II Beschwerden								
	Übernommene erledigte Berufungen	neu eingereichte Berufungen	abhängige Berufungen insgesamt	davon sind erledigt durch			insgesamt erledigte Berufungen	unerledigte Berufungen	Übernommene erledigte Berufungen	neu eingereichte Beschwerden	abhängige Beschwerden insgesamt	insgesamt			unerledigte Beschwerden				
				Entscheidung	gerichtlichen Vergleich	außergerichtlichen Vergleich						Anerkennung	Zurücknahme	sonstige Art		Abhilfe	Zurücknahme	Vorlage beim LSG	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Landes- sozial- gericht	3982	2041	6023	565	326	108	64	870	67	2000	4023	191	313	504	310	194			
Landes- sozial- gericht für das Land NRW																			

\* berichtigt nach Auszählung

2.94 Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen

K a p i t e l    07 230

Das Landesversicherungsamt ist zuständig für die folgenden Aufgaben:

- die Genehmigung der Satzungen und Dienstordnungen - einschließlich der Stellenpläne - der landesunmittelbaren Krankenkassen, Pflegekassen und Kassenverbände nach § 218 SGB V, der Errichtung von Innungskrankenkassen und Betriebskrankenkassen sowie für die Vereinigung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen und Pflegekassen gem. § 144 ff. SGB V und § 46 Abs. 5 PflegeVG, für den Erwerb von Grundstücken und die Durchführung von Baumaßnahmen der landesunmittelbaren Krankenkassen;
- die Anordnung der Erhöhung der Beiträge gem. § 220 Abs. 2 SGB V; die Entgegennahme der Anzeigen landesunmittelbarer Krankenkassen und Kassenverbände nach § 218 SGB V über die Absicht des Ankaufs, des Leasens, der Anmietung oder der Beteiligung an EDV-Anlagen und -systemen.

Zu seinem Zuständigkeitsbereich gehören derzeit rd. 250 landesunmittelbare Orts-, Innungs- und Betriebskrankenkassen sowie die gleiche Anzahl von Pflegekassen.

- zuständige Stelle für die Ausbildung zum Beruf der Sozialversicherungsfachangestellten im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.

Das Landesversicherungsamt ist ferner zuständig für die sich aus § 274 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) für das Land ergebenden neuen Aufgaben der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsprüfung der landesunmittelbaren Krankenkassen, Pflegekassen, ihrer Landesverbände, der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung. Gem. § 274 SGB V haben die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder mindestens alle 5 Jahre die

Geschäfts-, Rechnungs- u. Betriebsführung der ihrer Aufsicht unterstehenden Krankenkassen, Pflegekassen und deren Verbände sowie der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung zu prüfen. Entsprechendes gilt für die Medizinischen Dienste gem. § 281 Abs. 3 SGB V. Dabei können die Länder die Prüfung auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung, die bei der Durchführung der Prüfung unabhängig ist, übertragen oder eine solche Prüfungseinrichtung errichten. Die Übertragung ist auf das Landesversicherungsamt erfolgt.

Außerdem ist auf das Landesversicherungsamt die Rechtsaufsicht über die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und deren Verbände im rechtlich größtmöglichen Umfang delegiert worden. Die Oberkreis- u. Oberstadtdirektoren sind mit Ausnahme der beim Landesversicherungsamt verbleibenden Aufgaben zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die einzelnen Regionaldirektionen der AOK's, Krankenkassen und Pflegekassen. Das Landesversicherungsamt übt insoweit die Fachaufsicht über die Versicherungsämter der Kreise und kreisfreien Städte aus. Hinsichtlich der Betriebskrankenkassen der Kreise und kreisfreien Städte liegt die Rechtsaufsicht dagegen unmittelbar beim Landesversicherungsamt.

Damit ist das Landesversicherungsamt Aufsichts- u. Genehmigungsbehörde i.S. des Sozialgesetzbuches für

die Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz u. Westfalen,

die AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse und die AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse -,

die beiden Gemeindeunfallversicherungsträger in Nordrhein und Westfalen-Lippe,

die 4 Eigenunfallversicherungsträger der Städte Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln,

die beiden Feuerwehrunfallkassen Rheinland und Westfalen-Lippe,

die Westfälischen, Lippischen und Rheinischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger (je eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alterskasse u. Krankenkasse),

die 7 Betriebskrankenkassen der Kreise und kreisfreien Städte und

mehrere Arbeitsgemeinschaften (u.a. für Krebsbekämpfung und zur Rehabilitation Suchtkranker).

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 SGB IV bei datenschutzrechtlichen Verstößen bei der Erhebung, Speicherung oder Verwendung der Versicherungsnummer wird ebenfalls vom Landesversicherungsamt wahrgenommen. Mehrkosten durch diese zusätzliche Aufgabe entstehen nicht.

Die Ausgaben für den Prüfdienst nach § 274 SGB V sind, soweit sie eindeutig dem Prüfdienst zuzuordnen sind, bei Kapitel 07 230 Titelgruppe 60 veranschlagt.

Diese Ausgaben sowie ein wesentlicher Anteil an dem Aufwand für die Allgemeine Verwaltung (Zentrale Dienste, nicht oder nur schwer aufteilbare Sachkosten) einschließlich des Amtes des Direktors des Landesversicherungsamtes werden gemäß § 274 Abs. 2 SGB V i.V.m. der Prüfkostenverordnung für die gesetzliche Krankenversicherung vom 30.03.1990 (GV. NW. 1990 S. 246) von den zu prüfenden Körperschaften erstattet.

2.95 Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

K a p i t e l 07 310

Die Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden - mit Ausnahme der Sorge für die Unfallverhütung und Erste Hilfe - durch die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen (siehe Verordnung zur Bestimmung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 1963 - GV. NW. S. 241 - i.d.F. der VO vom 24. November 1964 - GV. NW. S. 339/SGV. NW. 822).

Nach dem Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBI. I S. 237) ist die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes NW u.a. zuständiger Versicherungsträger für folgende Personenkreise:

- a) Schüler an staatlichen Schulen,
- b) Schüler an privaten allgemeinbildenden Schulen,
- c) Studierende an staatlichen und privaten Hochschulen,
- d) Kinder in staatlichen Kindergärten, in Kindergärten der Träger der freien Jugendhilfe und in anderen privaten gemeinnützigen Kindergärten.

Der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung wurden folgende Unfälle gemeldet:

Im Jahre	1982	45.610
	1983	48.702
	1984	49.168
	1985	49.411
	1986	50.733
	1987	51.849
	1988	53.490
	1989	52.725
	1990	53.748
	1991	56.457

1992	61.283
1993	55.975

Bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung waren am 31. Dezember 1993 insges. 1.199.057 (31. Dezember 1992: 1.141.017) Personen gegen Unfälle versichert. Die Gesamtausgaben 1995 betragen 46,90 Mio. DM; sie sind um 0,18 Mio. DM höher als 1994. Der Mehrbedarf ist im wesentlichen auf die Erhöhung des Ansatzes für die Kosten für Untersuchungen und Gutachten (Titel 526 30) zurückzuführen. Die Ausgabe ist gesetzlich bedingt.

2.96 Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein in Gelsenkirchen

K a p i t e l 07 320

Das Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (Bergmannsversorgungsscheingesetz - BVSG NW) vom 20.12.1983 (GV. NW. S. 635) und die Verordnung über die Verwendung der nach dem Bergmannsversorgungsscheingesetz erhobenen Ausgleichsabgaben (Ausgleichsabgabenverwendungsverordnung - AV BVSG) vom 30.12.1983 (GV. NW. S. 648) bilden seit 1.1.1984 die Grundlagen für die Erteilung eines Bergmannsversorgungsscheins und die damit verbundenen Leistungen.

Seit Bestehen der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein (1948) wurden bis zum 30.6.1994

- a) 124.008 Bergmannsversorgungsscheine bewilligt und
- b) 72.269 Anträge auf Bewilligung eines Bergmannsversorgungsscheins abgelehnt.

Davon entfielen auf das Jahr

1991 zu a) 2.339 Anträge,	zu b) 972 Anträge
1992 zu a) 2.304 Anträge,	zu b) 961 Anträge
1993 zu a) 1.226 Anträge	zu b) 507 Anträge
(bis 30.6.1994)	(bis 30.6.1994)

Außerhalb des Bergbaues waren am 30.6.1994 4.846 Bergmannsversorgungsschein-Inhaber beschäftigt.

Vermittelt wurden vom 1.1. bis 30.6.1994 41 Bergmannsversorgungsschein-Inhaber, davon 26 erstmalig aus dem Bergbau.

Die nach § 8 Abs. 1 BVSG NW erhobenen Ausgleichsabgaben, die bei Titel 111 10 in Einnahme nachgewiesen sind, sind seit 1.1.1984 entsprechend der v.g. Ausgleichsabgabenverwendungsverordnung zu verwenden. Mehreinnahmen bei Titel 111 10 verstärken die bei Titelgruppe 60 hierfür veranschlagten Ausgabenmittel.

## 2.97 Dienststellen der Kriegsoferversorgung

### 2.971 K a p i t e l 07 330

Die Versorgung der Kriegsoffer wird in Nordrhein-Westfalen von dem Landesversorgungsamt NRW, 11 Versorgungsämtern und 2 Versorgungskurkliniken durchgeführt.

Neben der Versorgung der Opfer des Krieges nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sind die Dienststellen der Kriegsoferversorgung zuständig für die Gewährung von Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes nach folgenden Gesetzen:

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz - HHG),

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz - SVG),

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundes-Seuchengesetz - BSeuchG),

Gesetz über die Unterhaltshilfe für die Angehörigen von Kriegsgefangenen (UBG),

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz - ZdG),

Gesetz zur Wiedergutmachung nationalistischen Unrechts in der Kriegsoferversorgung für Berechtigte im Ausland (BWK-Ausland),

§ 66 und 66 a des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),  
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG).

Am 30. Juni 1994 waren 260.490 Personen nach den genannten Gesetzen anspruchsberechtigt, und zwar im einzelnen:

Anspruchs- berechtigte	BVG	HHG	SVG	BSeuchG	UBG	OEG	Sonstige
Beschädigte	115.231	317	2.755	525	---	837	31
Witwen	135.347	155	251	8	8	185	16
Halbwaisen	1.210	4	131	0	---	338	1
Vollwaisen	1.771	4	4	---	---	38	---
Elternteile	1.244	1	26	1	---	11	---
Elternpaare	28	---	10	---	---	2	---
<b>zusammen</b>	<b>254.831</b>	<b>481</b>	<b>3.177</b>	<b>534</b>	<b>8</b>	<b>1.411</b>	<b>48</b>

insgesamt 1994 = 260.490

gegenüber

30. Juni 1993 = 276.182

In diesen Zahlen sind auch die Versorgungsberechtigten enthalten, die in Belgien, in den Niederlanden, in Rumänien, in Ungarn und in dem ehemaligen deutschen Oder/Neiße-Gebiet wohnen.

Schließlich sind die Versorgungsämter unter der Zusatzbezeichnung "Erziehungsgeldkasse" zuständige Behörden zur Ausführung des Ersten Abschnitts (Erziehungsgeld) des Bundeserziehungsgeldgesetzes - BERzGG - vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) gem. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz vom 7. Januar 1986 (GV. NW. S. 2). Da der Bund die Ausgaben für das Erziehungsgeld allein trägt (§ 11 Satz 1 BERzGG), ist das Land in Bundesauftragsverwaltung tätig (Art. 104 a Abs. 3 Satz 2 GG). Die Ausgaben für das Erziehungsgeld werden daher nur im Bundeshaushalt veranschlagt und zu dessen Lasten an die Anspruchsberechtigten gezahlt. Die Verwaltungsausgaben dagegen, die auf die Durchführung des BERzGG entfallen, sind allein vom Land zu tragen (Art. 104 a Abs. 5 GG, Art. 1 Abs. 1 Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) und sind in den

persönlichen und sächlichen Mitteln des Kapitels 07 330 enthalten; sie betragen etwa 11,0 Mio DM p.a..

Die Haushaltsmittel für die beiden Versorgungskuranstalten in Aachen und Bad Driburg sind in der Titelgruppe 63 des Kapitels 07 330 zusammengefaßt.

Des weiteren sind in Kapitel 07 330 auch die Haushaltsmittel für das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie veranschlagt, und zwar bei den Titeln

427 10	- Aufwendungen für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten sowie Prüfungsvergütungen -	750.000 DM
547 00	- Sächliche Verwaltungsausgaben -	215.000 DM

Zu den Aufgaben des Landesprüfungsamtes gehört u.a. die Abnahme der nach § 8 der Approbationsordnung für Ärzte i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 425) und § 5 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) vorgesehenen Prüfungen.

<u>Titel 526 20</u>	Beweiserhebung und Kostenerstattung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten
	Ansatz 1995: 36.883.000 DM (1994: 36.883.000 DM) Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Der Bedarf für die Ausgaben zur Beweiserhebung und Kostenerstattung ist unter Berücksichtigung der Entschädigungssätze des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 3226), geschätzt worden.

<u>Titel 681 10</u>	Leistungen an Impfgeschädigte
	Ansatz 1995: 28.500.000 DM (1994: 25.500.000 DM) Gegenüber dem Vorjahr mehr 2.900.000 DM

Gemäß § 55 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung vom 15. August 1980 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1254), wird die Versorgung der Impfgeschädigten von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Dienststellen der Kriegsopferversorgung durchgeführt. Soweit Impfgeschädigte Anspruch auf Leistungen haben, die denen der Kriegsopferfürsorge entsprechen, sind für die Gewährung die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger zuständig.

Mehr in Anpassung an die voraussichtliche Ausgabenentwicklung.

Titel 681 20 Entschädigungen nach § 49 des Bundesseuchengesetzes

Ansatz 1995: 480.000 DM (1994: 480.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Nach § 7 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Bundesseuchengesetz vom 4. Februar 1981 (GV. NW. S. 54), geändert durch Verordnung vom 9. März 1982 (GV. NW. S. 155), sind die Versorgungsämter für die Entscheidung über Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach §§ 49 ff BSeuchG zuständig.  
Mehr in Anpassung an das Ist-Ergebnis 1992.

Titel 681 30 Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Ansatz 1995: 20.900.000 DM (1994:  
20.400.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr mehr 500.000 DM

Die Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1) obliegt den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden der Kriegsopferversorgung. Soweit Geschädigte Anspruch auf Leistungen haben, die denen der Kriegsopferfürsorge entsprechen, sind für ihre Gewährung die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger und die Landschaftsverbände als überörtliche Träger zuständig.  
Der Bund trägt 40 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Erstattung des

Bundes wird bei Titel 241 20 in Einnahme nachgewiesen.  
Mehr in Anpassung an die voraussichtliche Ausgabenentwicklung

Titel 681 40 Leistungen nach dem Gesetz über die  
Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern  
rechtsstaatswidriger Strafverfolgungs-  
maßnahmen im Beitrittsgebiet  
Ansatz 1995: 1.000.000 DM  
(1994: 4.500.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr weniger 3.500.000 DM

Für die Gewährung von Leistungen nach den §§ 21 und 22 des  
strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes sind die Behörden  
zuständig, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes  
obliegt. Der Bund trägt 65 vom Hundert der Ausgaben,  
die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.  
Weniger in Anpassung an die voraussichtliche Ausgaben-  
entwicklung.

2.972 Titelgruppe 78 Zusätzliche ADV-Ausstattung und sonstige  
Maßnahmen zum Ausgleich von Personalabbau  
  
Ansatz 1995: 26.790.000 DM  
(1994: 29.180.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr weniger 2.390.000 DM

Zur Umsetzung der von der Landesregierung am 16.3.1993 be-  
schlossenen Neuorganisation der Versorgungsverwaltung wurden -  
beginnend mit dem Haushaltsjahr 1993 - bisher rd. 34,03 Mio DM  
zur Verfügung gestellt. Neben der Finanzierung von Stellen für  
Organisation und ADV sind die Mittel vorrangig für das  
Controlling, die Durchführung der bauseitigen Vernetzung in  
den einzelnen Ämtern, die hard- und softwaremäßige Ausstattung  
der verschiedenen Arbeitsorganisationen und die Unterstützung  
durch externe Berater vorgesehen.

2.100 Kapitel 07 250:

Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (LÖGD)

Der Wandel in der Gesundheitslage der Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten stellt die Gesundheitspolitik des Landes und seinen Öffentlichen Gesundheitsdienst vor neue Aufgaben. Im Geschäftsbereich des MAGS wird deshalb zum 01.01.1995 durch Zusammenlegung

- des Instituts für Dokumentation und Information, Sozialmedizin und Öffentliches Gesundheitswesen, Bielefeld,
- der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter Münster und Düsseldorf sowie
- des Bereichs Humanarzneimittel der Abteilung 6 des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes, Münster

ein Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst gegründet.

Aufgaben und Struktur des Landesinstitutes wurden dem veränderten Informations-, Beratungs- und Servicebedarf der verschiedenen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes angepaßt, wobei die Maßnahmen zur Effizienzsteigerung (s. auch Kabinettsbeschlüsse vom 16.03.1993) berücksichtigt wurden.

Das neue Landesinstitut hat die Aufgaben, als fachliche Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst, insbesondere auf den Gebieten der Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung, der Gesundheitsförderung, der Umweltmedizin, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Hygiene und Arzneimittelsicherheit, die Landesregierung einerseits und die Gesundheitsämter andererseits bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Der Umstrukturierungsprozeß der bisherigen Einrichtungen wird bei Realisierung der kw-Vermerke und Ausrichtung auf die neue Aufgabenstellung Zug um Zug erfolgen. Die Aufgabenwahrnehmung umfaßt derzeit folgende Schwerpunkte:

1. Gesundheitsplanung, informationelle Grundlagen, Gesundheitsförderung

In diesen Aufgabenfeldern werden u.a. wahrgenommen:

Grundsatzfragen der Gesundheitspolitik, Europa, WHO, Gesundheitsberichterstattung NRW und Gesundheitsplanung, Dokumentation der wissenschaftlichen Literatur über Sozialmedizin und öffentlichen Gesundheitswesen einschließlich angrenzender Themen (Umweltmedizin, Arbeitsmedizin, Gesundheitsförderung, Sucht, Epidemiologie, Medizinalstatistik) in der SOMED-Datenbank, Koordination der Befunddokumentation schulärztlicher Untersuchung (DSU), Unterstützung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Beratung, Gesundheitsförderung, Informationssysteme, Statistik) sowie Aufgaben des Landes NRW zur Gesundheitsförderung und Prävention.

2. Hygiene, Infektiologie, Neugeborenenenvorsorgelabor

Zu dem Aufgabenbereich gehören Grundsatzfragen der Hygiene, Epidemiologie und Berichtswesen übertragbarer Krankheiten, Impfwesen, Qualitätssicherung und Laborsicherheit. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung werden zukünftig auch weiterhin bakteriologische und virologische Untersuchungen zur Feststellung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz und Untersuchungen von Trink- und Badewasser sowie einschlägige Untersuchungen im Rahmen der hygienischen Überwachung von Krankenanstalten durchgeführt. Außerdem erfolgen Untersuchungen zum Nachweis angeborener Stoffwechselstörungen bei Neugeborenen und zwar auf Phenylketonurie, Galaktosämie und Hypothyreose. Zum Untersuchungsspektrum gehören auch HIV-Antikörper-Untersuchungen.

3. Arzneimittel

In der Arzneimitteluntersuchungsstelle werden z. Z. im wesentlichen amtliche Untersuchungen und Begutachtungen von Human- und Tierarzneimitteln, von Wirkstoffen als Arzneimittel gel

tenden Produkten, Medikalprodukten und stofflichen Zusammensetzungen von Packungsmaterialien und Fertigarzneimitteln durchgeführt. Darüber hinaus wirkt die Arzneimitteluntersuchungsstelle mit bei Betriebsüberwachungen als Sachverständige für die gute Herstellungspraxis für pharmazeutische Produkte sowie bei der Begutachtung von Kennzeichnungen, Fach- und Gebrauchsinformationen von Fertigarzneimitteln. Die Aufgabenstellung ist im Rahmen des Landesinstitutes auf den Gebieten der Arzneimittelsicherheit und Sozialpharmazie weiterzuentwickeln.

2.200 K a p i t e l 07 430 - Staatsbad Oeynhausen

Das Staatsbad Oeynhausen erstellt als kaufmännisch eingerichteter Betrieb im Sinne des § 26 LHO den nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Wirtschaftsplan, gegliedert in den Jahreserfolgs- und Finanzplan mit Stellenübersicht.

Der für das Haushaltsjahr 1995 erstellte Wirtschaftsplan geht davon aus, daß eine ausgeglichene Betriebsrechnung zu erreichen ist. Diese Einschätzung wird davon bestimmt, daß die im November 1993 von der IVO Immobilien-Verwaltungsgesellschaft Staatsbad Oeynhausen mbH (Alleingesellschafter: Land Nordrhein-Westfalen) eröffnete Kurklinik "Am Rosengarten" zu einer besseren Auslastung der vom Staatsbad vorgehaltenen Therapieeinrichtungen führt. Entsprechendes gilt auch für das im April 1993 eröffnete Institut für Manualtherapie und traditionelle chinesische Medizin. Dabei wird angenommen, daß hierdurch auch die aufgrund des Gesundheitsreform-/Gesundheitsstrukturgesetzes eingetretenen bzw. noch zu erwartenden Leistungsrückgänge aufgefangen werden können.

Bei den offenen Badekuren hat sich der durch das Gesundheitsreformgesetz bedingte Rückgang im Kurgastaufkommen im Geschäftsjahr 1993 fortgesetzt. Diese Entwicklung wurde im Bereich der geschlossenen Badekuren durch eine verbesserte Auslastung der Betten in den Kurkliniken mit eigener Kurmittelabgabe annähernd ausgeglichen. Auch für die Zukunft kann davon ausgegangen werden, daß die Belegung der Kurkliniken durch die gesetzlichen Rentenversicherungsträger weitgehend gesichert ist.

Die Entwicklung des Kurgastaufkommens ist nachstehend für den Zeitraum 1983 - 1993 dargestellt:

	Kurgäste insgesamt	davon mit Kurmittelab- gabe beim Staatsbad	davon mit Kurmittelab- gabe in Kliniken	Sonstige
1983	39.198	14.604	23.604	990
1984	46.592	15.672	30.073	847
1985	47.400	15.060	31.730	610
1986	48.625	15.415	32.634	576
1987	49.120	15.640	32.900	580
1988	48.643	18.733	29.344	566
1989	48.093	13.401	34.151	541
1990	51.976	12.760	38.723	493
1991	50.381	12.764	37.584	33
1992	49.268	12.067	37.163	38
1993	48.895	10.723	38.146	26

In dem vorgenannten Zeitraum erwirtschaftete das Staatsbad folgende Bilanzergebnisse:

Wirtschaftsjahr 1983	Verlust 4.817.278,32 DM
Wirtschaftsjahr 1984	Verlust 4.438.648,35 DM
Wirtschaftsjahr 1985	Verlust 3.265.451,00 DM
Wirtschaftsjahr 1986	Verlust 3.771.989,86 DM
Wirtschaftsjahr 1987	Verlust 998.947,40 DM
Wirtschaftsjahr 1988	Gewinn 190.195,00 DM
Wirtschaftsjahr 1989	Verlust 1.383.557,00 DM
Wirtschaftsjahr 1990	Gewinn 108.788,-- DM
Wirtschaftsjahr 1991	Gewinn 86.936,-- DM
Wirtschaftsjahr 1992	Gewinn 3.100.602,95 DM
Wirtschaftsjahr 1993	Verlust 1.732.652,70 DM

Beim Vergleich der Wirtschaftsjahre 1992 und 1993 ist zu berücksichtigen daß das Jahresergebnis 1992 wesentlich durch die Übertragung landeseigener Grundstücke auf die IVO Immobilien-Verwaltungsgesellschaft Staatsbad Oeynhausen mbH geprägt ist. Die Beteiligung des Landes an dieser Gesellschaft wird in der Bilanz des Staatsbades aktiviert. Aus seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hat das Staatsbad im Wirtschaftsjahr 1992 einen Verlust von rd. 1,8 Mio. DM erwirtschaftet.

Ursache für die Verluste der Jahre 1992 und 1993 sind neben den vorgenannten Folgen des Gesundheitsreformgesetzes unvorhergesehene umbaubedingte Einschränkungen in der Wittekind-Therme I, streikbedingte Einnahmeausfälle (1992) sowie Tarifierhöhungen, die kurzfristig nicht aufgefangen werden konnten.

Bei den Bilanzergebnissen ist ferner zu berücksichtigen, daß außerordentlich hohe Abschreibungen von jährlich rd. 3,5 Mio. DM die Ergebnisrechnung belasten. Diesen Abschreibungen stehen im Geschäftsjahr 1995 aus Eigenmitteln zu erbringende Investitionen von rd. 6,25 Mio. DM gegenüber.

Bei den notwendigen strukturellen Verbesserungen ist neben der zwischenzeitlich eröffneten Klinik "Am Rosengarten" der Ausbau der Wittekind-Therme I besonders hervorzuheben.

Die Wittekind-Therme I wird derzeit mit einem Aufwand von rd. 20,8 Mio. DM zu einer Freizeittherme erweitert. Die hierfür notwendigen Mittel sind im Investitionsprogramm nach dem Strukturhilfegesetz vorgesehen. Mit der Baumaßnahme ist im März 1994 begonnen worden. Bei einem reibungslosen Ablauf der Arbeiten ist mit dem Abschluß der Maßnahme im Juni 1995 zu rechnen.

Für die Bauunterhaltung an denkmalwerten Gebäuden ist - wie im Vorjahr - ein Haushaltsansatz in Höhe von 1,7 Mio. DM ausgebracht worden. Diesen Unterhaltungsaufwand kann das Staatsbad aus eigenen Mitteln nicht erwirtschaften.

2.300 Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern,  
Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen

K a p i t e l 07 510

Die dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Aussiedler werden bis zu ihrer Verteilung bzw. Zuweisung nach der Aussiedlerzuweisungsverordnung in eine Aufnahmegemeinde in der Landesstelle Unna-Massen oder in der Außenstelle Waldbröl - Sprach- und Bildungsstätte - untergebracht und betreut. 1992 durchliefen 51.008 Personen die Landesstelle, 1993 46.923 Personen; 1994 werden es voraussichtlich 45.000 sein. Für 1995 wird mit ca. 50.000 (45.000 Aussiedler gem. § 8 BVFG; 5.000 Ausländer im Rahmen humanitärer Aufnahmeaktionen) gerechnet. Die Unterbringungskapazität in der Landesstelle beträgt z.Zt. rd. 4.095 Plätze. Die Aufenthaltsdauer beträgt ca. 14 Tage.

Nach der Abgabe des Aufgabenbereichs "Asyl" in den Geschäftsbereich des Innenministers zum 01.10.1993 obliegen der Landesstelle im wesentlichen folgende Aufgaben: Aufnahme, Registrierung, vorläufige Unterbringung, Betreuung einschließlich Maßnahmen zur sozialen, sprachlichen und beruflichen Integration sowie Weiterleitung der Aussiedler in die Kommunen.

Die gleichen Aufgaben nimmt die Landesstelle für den Personenkreis der jüdischen Emigranten und anderer Kontingentflüchtlinge wahr. Bezüglich der Spätaussiedler ist die Landesstelle weiter für die vorläufige Zustimmung zur Erteilung des Aufnahmebescheides zuständig. Ab dem 01.01.1993 ist die Landesstelle für die Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Eingliederungshilfe gem. § 9 Abs. 2 BVFG zuständig.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Landesstelle wird vom Landesversorgungsamt ausgeübt.

Die Außenstelle Waldbröl wird seit 1977 als Sprach- und Bildungsstätte für neu eingetroffene Aussiedler genutzt und verfügt über ca. 700 Plätze. Die Förderungsmaßnahmen werden

für den sprachlichen Teil von dem Jugendsozialwerk e. V. und für den beruflichen Teil von der Handwerkskammer zu Köln durchgeführt. Die Lehrgänge werden nach dem Arbeitsförderungsgesetz finanziert und dauern ca. 9 Monate.



Teil III

Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für  
Kinder, Jugend und Familie

3. Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungswesen

Die zur Erhaltung der politischen Handlungsfähigkeit des Landes vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen notwendige konsequente Fortsetzung des eingeschlagenen Sparkurses machte es erforderlich, bei einer Reihe der Förderbereiche für 1995 Kürzungen gegenüber den Ansätzen des Haushalts 1994 vorzunehmen.

Die jeweiligen Kürzungsbeträge sind den nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Förderbereichen zu entnehmen.

3.1 Familienhilfe, Kinderhilfe und erzieherische Jugendhilfe

3.11 Kapitel 07 050

Titel 681 00

Unterhaltsleistungen nach dem  
Unterhaltsvorschußgesetz

Ansatz 1995: 324.000.000 DM  
(1994: 249.300.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 74.700.000

Nach § 1 Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBI. I S. 1184), in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung, bekanntgemacht am 19. Januar 1994 (BGBI. I S. 165), hat im wesentlichen Anspruch auf Unterhaltsleistung, wer

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- im Geltungsbereich des Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt, und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält.

Die Unterhaltsleistung wird nunmehr längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt.

Die Höhe des Anspruchs bemißt sich grundsätzlich nach dem Regelbedarf für nichteheliche Kinder nach § 1 Nr. 1 u. 2 der Regelunterhaltverordnung i.d.F. des Art. 2 der Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 535).

Die monatliche Unterhaltsleistung je Kind beträgt seit 1.7.1992 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 291,-- DM und vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 353,-- DM. Wegen der im Jahre 1995 voll wirksam werdenden Leistungsverbesserungen wird mit einem Gesamtbetrag der gesetzlichen Ansprüche von rd. 324,0 Mio. DM zu rechnen sein.

Der Bundesanteil (50 v.H. = 162,0 Mio. DM) ist in Kapitel 07 050 Titel 241 00 in Einnahme veranschlagt.

Die Einnahmen aus dem Übergang von Ansprüchen des Berechtigten auf das Land sind beim Titel 281 00 in Einnahme mit 45 Mio DM veranschlagt. Der Bundesanteil hieran (50 v.H. = 22,5 Mio DM) ist bei Titel 641 20 ausgewiesen.

3.12 Titel 684 10

Zuschüsse für die Aufgaben der überörtlichen Organisationen der Familienhilfe und Jugendhilfe (Landesorganisationen und Fachverbände)

Ansatz 1995: 1.193.000 DM  
(1994: 1.193.400 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 400 DM

Unterteil 1                      Organisationen der erzieherischen  
Jugendhilfe

Ansatz 1995: 332.000 DM  
(1994: 332.100)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 100 DM

Zentrale Stellen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, welche die Beratung und Fortbildung der Fachkräfte im Bereich der Jugendhilfe bei den ihnen angeschlossenen Organisationen durchführen, erhalten für diese Arbeit Zuschüsse zu den Personalkosten. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach Anteilssätzen, die von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege festgelegt worden sind.

Nach diesem Schlüssel wurden im Jahre 1994 nachfolgend aufgeführte überörtliche Organisationen wie folgt gefördert:

Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Niederrhein	)	
Arbeiterwohlfahrt, Bezirk westl. Westfalen)		
Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Ost-Westfalen	)	zus. 21/119 Anteil
Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Mittelrhein	)	
Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland		15/119 Anteil
Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen		19/119 Anteil
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband NW		16,4/119 Ant.
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband NW		2,6/119 Ant.
Zentrale des Sozialdienstes kath. Frauen		30/119 Anteil
Zentrale des Sozialdienstes kath. Männer		15/119 Anteil

Unterteil 2                      Organisationen der Kinderhilfe

Ansatz 1995: 171.000 DM  
(1994: 171.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Gefördert werden Fachkräfte der Geschäftsstellen der überörtlichen Organisationen der Kinderhilfe, die u.a. auch Aufgaben der Fachberatung auf dem Gebiet der Kinderhilfe übernehmen.

Unterteil 3                      Organisationen der Familienhilfe

Ansatz 1995: 690.000 DM  
(1994: 690.300 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 300 DM

Der Ansatz dient der Förderung folgender Verbände:

1. Familienbund der Deutschen Katholiken,  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Münster
2. Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen  
Landesgeschäftsstelle NRW, Düsseldorf
3. deutscher familien-dienst,  
Landesverband NW e.V. , Ruppichteroth
4. Deutscher Familienverband,  
Landesverband NW e.V., Düsseldorf
5. Progressiver Eltern- und Erzieherverband NRW e.V.,  
Gelsenkirchen
6. Bund der kinderreichen Familien - BdkF -,  
Landesverband NW e.V., Odenthal
7. Verband alleinstehender Mütter und Väter,  
Landesverband NRW e.V., Essen
8. Deutscher Kinderschutzbund e.V.,  
Landesverband NW e.V., Wuppertal

Den unter 1 - 6 und 8 genannten Verbänden soll ein Zuschuß für 2 Fachkräfte oder für 1 Fachkraft und 1 vollzeitbeschäftigte Verwaltungskraft oder für 1 Fachkraft, eine teilzeitbeschäftigte weitere Fachkraft und eine teilzeitbeschäftigte Schreibkraft gewährt werden.

Der Zuschuß wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt, der 1994 bis zu 90 v.H. der Aufwendungen erreichen wird.

Die Mittel für den Verband alleinstehender Mütter und Väter in Essen werden für Personal- und Sachausgaben bereitgestellt.

3.13 Titelgruppe 60 Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe

Ansatz 1995: 78.516.000 DM  
(1994: 78.016.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 500.000 DM

Titel 547 60  
(Unterteil 2)

Maßnahmen und Untersuchungsvorhaben der wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen

Ansatz 1995: 230.000 DM (1994: 230.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Der Betrag ist - wie in den Vorjahren - für die Schwangerschaftsberatungsstellen der Universitäten Düsseldorf und Essen vorgesehen.

Titel 653 60

Zuweisungen an öffentliche Träger

Ansatz 1995: 17.789.000 DM (1994:  
22.256.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 4.467.000 DM

Unterteil 1

Personalkostenzuschüsse an Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen

Ansatz 1995: 16.200.000 DM (1994:  
20.145.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 3.945.000 DM

Die Förderung erfolgt im Rahmen der fachbezogenen Pauschalierung nach § 12 HG 1995 (weniger infolge Anpassung an das Ist-Ergebnis 1993).

Unterteil 2

Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

Ansatz 1995: 609.000 DM (1994: 609.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Bezüglich der Förderungskriterien wird auf die Ausführungen zu Titel 684 60 UT 2 verwiesen.

Unterteil 7

Förderung von Kindererholungsmaßnahmen

Ansatz 1995: 980.000 DM (1994: 980.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Förderung erfolgt im Rahmen der fachbezogenen Pauschalierung nach § 12 HG 1995.

Titel 684 60

Zuschüsse an Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Ansatz 1995: 58.315.000 DM (1994:  
52.848.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 5.467.000 DM

Unterteil 1:

Personalkostenzuschüsse an Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen und die Arbeitsgemeinschaft der Erziehungsberatungsstellen im Lande NRW (für die AG auch Betriebskostenzuschüsse)

Ansatz 1995: 33.654.000 DM (1994:  
29.709.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 3.945.000 DM

Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien vom 11.02.1991 (SMBl. NW. 21630).

1994 werden 133 in freier Trägerschaft befindliche Erziehungsberatungsstellen und 100 Ehe- und Lebensberatungsstellen mit einem Jahresförderungsbetrag in Höhe von etwa 38 % der Personalaufwendungen gefördert.

Aus diesen Mitteln werden ferner 16 Fachberater für Schuldnerberatung und 14 Anlaufstellen gegen Vernachlässigung, Mißhandlung und sexuellen Mißbrauch von Kindern, 2 Kinderschutzambulanzen und 3 spezialisierte Beratungsstellen gegen sexuellen Mißbrauch gefördert.

Unterteil 2: Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

Ansatz 1995: 13.361.000 DM (1994:  
12.361.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.000.000 DM

Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen vom 11.02.1991 (SMBl. NW. 21630).

Aus diesem Unterteil werden 108 Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung gefördert.

Ferner werden Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung gefördert, die vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung leisten.

Darüber hinaus können aus diesem Unterteil Maßnahmen zur Umsetzung der Perspektiven der Landesregierung zum Thema "Sexualaufklärung und Prävention" finanziert werden.

Aus den diesbezüglich eingerichteten Titeln 526 60, 531 60 und 541 60 sowie aus Titel 547 60 dürfen Ausgaben bis zur Höhe von insgesamt 500.000 DM zur Durchführung von Veranstaltungen,

Untersuchungen und Informationsmaßnahmen auf den Gebieten der Sexualaufklärung und Prävention durch Einsparungen bei den Titeln 653 60 und 684 60 geleistet werden.

Unterteil 3: Förderung von Erholungsmaßnahmen für körper- und geistigbehinderte Kinder und Jugendliche

Ansatz 1995: 1.510.000 DM (1994: 1.258.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 252.000 DM

Die Förderung umfaßt sowohl Erholungsmaßnahmen von Trägern der Behindertenhilfe mit geschlossenen Gruppen von behinderten Kindern als auch die Förderung behinderter Kinder, die zusammen mit nicht behinderten Kindern an den übrigen Erholungsmaßnahmen teilnehmen.

Um den besonderen Erfordernissen im Einzelfall Rechnung tragen zu können, sind Maßnahmen von einer Dauer von 5 - 30 Tagen förderungsfähig. Der derzeitige Fördersatz beträgt bis zu 20 DM pro Tag und Person.

Der tatsächlich erreichte durchschnittliche Fördersatz liegt erfahrungsgemäß zwischen 7 und 8 DM.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln werden etwa 6.000 Kinder in die Förderung einbezogen werden können.

Unterteil 4 Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen für erwachsene behinderte Menschen

Ansatz 1995: 450.000 DM (1994: 450.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Mittel werden den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrts- pflege bewilligt und sowohl für Erholungsmaßnahmen von sogenannten geschlossenen Gruppen von Behinderteneinrichtungen, als auch für integrative Maßnahmen eingesetzt.

Die Verwirklichung dieser Erholungsmaßnahme wird dadurch möglich, daß bei den bestehenden Erholungsangeboten nunmehr auch die älteren behinderten Teilnehmer in die Förderung einbezogen werden. Dementsprechend erfolgt die Förderung nach den Richtlinien, die auch die Förderung der behinderten Kinder und Jugendlichen regeln (Förderungsdauer 5 bis 30 Tage; Förderungssatz bis zu 20 DM pro Tag und Person). Die Teilnehmerzahl beträgt etwa 700 Personen pro Jahr.

Unterteil 5: Zuschüsse an die freien Wohlfahrtsverbände für die Durchführung der Kinder-, Jugendlichen- und Müttererholungs- und -genesungsfürsorge

Ansatz 1995: 720.000 DM (1994: 720.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Förderung dieser dreiwöchigen Kurmaßnahmen erfolgt nach den Richtlinien vom 28.4.1983 (SMBL.NW. 21630). Der derzeitige Förderungssatz beträgt bis zu 20 DM je Person und Tag. Es können Personen in die Förderung einbezogen werden die nicht in der Lage sind, den Eigenanteil der Kurkosten selbst zu finanzieren.

Unterteil 6: Förderung von Familienerholungsmaßnahmen

Ansatz 1995: 3.600.000 DM (1994:  
3.330.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 270.000 DM

Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien vom 22.3.1984 (SMBL.NW. 21630). Sie ist insbesondere vorgesehen für kinderreiche und junge Familien sowie Familien mit behinderten Kindern und alleinerziehende Elternteile.

Die Förderungssätze liegen z.Zt. zwischen 12 und 22,- DM pro Person und Tag je nach Kinderzahl und Familieneinkommen.

Unterteil 7

Förderung von Kindererholungsmaßnahmen

Ansatz 1995: 4.900.000 DM (1994:  
4.900.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Förderung von Erholungsmaßnahmen, die in erster Linie Kindern aus bedürftigen oder kinderreichen Familien zugute kommt, erfolgt nach den Richtlinien vom 28.4.1983 (SMB1. NW. 21630). Die Wichtigkeit von Kindererholungsmaßnahmen nimmt angesichts der Tatsache, daß sich derzeit nur wenige dieser Familien einen gemeinsamen Urlaub leisten können, zu; das gilt insbesondere für die kostengünstigen örtlichen Erholungsmaßnahmen.

Etwa 36.000 Kinder in örtlichen und 40.000 Kinder in außerörtlichen Erholungsmaßnahmen werden mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert werden können (1980: 170.000 Kinder).

Der derzeitige Förderungssatz für die Erholungsmaßnahmen beträgt bei Kindern aus sozialen Brennpunkten und von Sozialhilfeempfängern bis zu 13 DM, Kindern von Empfängern von Arbeitslosenhilfe bis zu 10 DM, im übrigen bis zu 4 DM bzw. 3 DM bei örtlichen Maßnahmen.

Unterteil 8

Schulungsmaßnahmen für Leiter und Helfer in der Kindererholung

Ansatz 1995: 120.000 DM (1994: 120.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Förderung richtet sich nach den Richtlinien vom 28.4.1983 (SMB1. NW. 21630).

Voraussetzung für den Einsatz als Leiter oder Helfer in der Kindererholung ist die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die die ehrenamtlichen Helfer auf ihre Aufgaben vorbereiten.

Titel 685 60 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke

Ansatz 1995: 342.000 DM (1994: 342.000)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Unterteil 10: Förderung der Herausgabe und der Verteilung der Schriftenreihe "Elternbriefe"

Ansatz 1995: 342.000 DM (1994: 342.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Mit den hier veranschlagten Landesmitteln werden die "Neuen Elternbriefe" gefördert. Sie werden von Jugendämtern und freien Verbänden an die Eltern von Erstgeborenen verteilt, um diese bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen.

Titel 893 60 Zuschüsse an Organisationen der freien Wohlfahrtspflege zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen

Ansatz 1995: 1.840.000 DM (1994: 2.340.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 500.000 DM

Die Förderung der Investitionen für Bau- und Einrichtungsvorhaben erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien vom 28.4.1983 (SMB1.NW. 21630), die hierfür Zuwendungen bis zu 50 % der Kosten vorsehen.

Unterteil 9a: Familienbildungsstätten

Ansatz 1995: 790.000 DM (1994: 990.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 200.000 DM

Die Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung (Familienbildungsstätten) haben eine eigenständige sozialpolitisch begründete Aufgabe.

Es bestehen insgesamt 141 Familienbildungsstätten. Im Haushaltsjahr 1995 werden lediglich einige Umbau- bzw. Einrichtungsvorhaben gefördert werden.

Unterteil 9b: Erziehungsberatungsstellen

Ansatz 1995: 350.000 DM (1994: 450.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 100.000 DM

Es bestehen z.zt. 133 Erziehungsberatungsstellen freier Träger.

Mit den 1995 zur Verfügung stehenden Mitteln können verschiedene Umbau- bzw. Einrichtungsvorhaben gefördert werden.

Unterteil 9c: Familienferienheime

Ansatz 1995: 700.000 DM (1994: 900.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 200.000 DM

Im Hinblick auf die allgemeine Bedarfsdeckung werden seit 1970 neue Familienferienheime nicht mehr gefördert. Die Mittel werden jedoch benötigt, um in begrenztem Umfang Instandsetzungsvorhaben in solchen Familienferienheimen durchzuführen, die seit längerem bestehen und den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen.

Es bestehen 60 aus Landesmitteln geförderte Familienferienheime mit rd. 5.500 Plätzen. Hierfür wurden seit 1959 etwa 61 Mio. DM verausgabt.

Für 1995 ist die Förderung von Umbau- bzw. Sanierungsprojekten geplant.

Bewilligungsrahmen 1995 für Investitionen

- Titel 893 60 -

Ansatz 1995	1.840.000 DM
Vorbelastungen aus Vorjahren	- <u>1.540.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	= 300.000 DM
Verpflichtungsermächtigungen 1995	+ <u>1.400.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen 1995 für neue Vorhaben	= <u>1.700.000 DM</u>

gegenüber 1994 weniger 550.000 DM

unerledigte Anträge  
(Stand: 1.7.1994 - nur Landesanteil -, geschätzt) 5.000.000 DM

3.14 Titelgruppe 63 Förderung der erzieherischen Jugendhilfe

Ansatz 1995: 2.200.000 DM (1994: 2.320.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 120.000 DM

Die nachstehende Aufstellung der vorgesehenen Förderausgaben für 1995 und der des Haushalts 1994 zeigt neben der haushaltssystematischen Unterscheidung in die Zuwendungsempfängergruppen "öffentliche Träger" und "freie Träger" auch die vorgesehenen Veränderungen in den durch die Unterteile abgegrenzten unterschiedlichen fachlichen Förderungsbereichen.

Titel 653 63

684 63

Unterteil 1:

Förderung der Personal- und Sachausgaben der Beratungsstelle für Kinderhäuser

Ansatz 1995: 120.000 DM (1994: 230.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 110.000 DM

Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland befindet sich eine unabhängige Beratungsstelle für Kinderhäuser. Diese Beratungsstelle soll Kinderhäusern Hilfen bei anstehenden Problemen (z.B. Schulprobleme, Erziehungsschwierigkeiten, Hilfen bei der Elternarbeit, Beratung in Pflegesatzfragen usw.) geben.

Unterteil 2: Förderung der Personal- und Sachausgaben von Jugendhilfeeinrichtungen "Die Brücke"

Ansatz 1995: 1.250.000 DM (1994:  
1.250.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Jugendhilfeeinrichtungen "Die Brücke" versuchen im Zusammenwirken mit Jugendrichtern und der Jugendgerichtshilfe, bei der Hilfe für Jugendliche, die leichtere bis mittelschwere Delikte begangen haben, neue Wege zu gehen.

Dazu gehören

- Organisation von durch die Jugendgerichte zu verhängenden Arbeitsauflagen in Kooperation mit Jugendrichtern, Jugendgerichtshelfern und freien Jugendhilfeeinrichtungen,
- intensive Betreuung der betreffenden Jugendlichen durch kurzfristige Einzelhilfen und Gruppenarbeit sowie
- Aktivitäten, die dazu dienen, bessere Voraussetzungen für die Verfahrenseinstellungen oder Strafaussetzungen durch Jugendrichter und Staatsanwaltschaften zu schaffen.

Die bisherigen Aktivitäten und Leistungen dieser Einrichtungen und die dabei erzielten Hilfeerfolge bei den delinquent gewordenen jungen Menschen haben die Erwartungen erfüllt.

Bisher werden "Brücken" in Köln, Bielefeld, Siegen, Olpe, Herford, Münster, Greven, Bochum, Iserlohn, Dortmund, Schwerte und Lünen gefördert.

Unterteil 3: Förderung der Personal- und Sachausgaben der Zufluchtstätten für sexuell mißhandelte Kinder und Jugendliche

Ansatz 1995: 720.000 DM (1994: 720.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Für Mädchen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, bedarf es dringend der Schaffung von Zufluchtstätten, die spezielle Hilfen in dieser akuten Krisensituation sicherstellen können.

Unter dem Gesamtbegriff "Mädchenhaus" wird ein Verbund von Anlauf- und Beratungsstelle, einer Zufluchtstätte und einer Wohngruppe (für eine Aufenthaltsdauer bis zu 2 Monaten) verstanden.

Die für den Einrichtungsteil Zufluchtstätte zu erhebenden Pflegesätze mußten wegen des großen Personalbedarfs besonders hoch sein. Eine nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vorgesehene Heranziehung der Eltern der hier aufgenommenen Kinder und Jugendlichen zu Kostenbeiträgen würde die Inanspruchnahme der in Zufluchtstätten gebotenen Hilfen wegen der finanziellen Auswirkungen auf die Familie in Frage stellen.

Zur Ermöglichung des Betriebs solcher Einrichtungen - unter im Regelfall Verzicht auf die Erhebung von Kostenbeiträgen der Eltern - ist deshalb eine Mitförderung des Landes in Form der Anreizförderung dringend notwendig.

In Bielefeld und Düsseldorf bestehen seit Juni 1992 bzw. März 1993 Einrichtungen in freier Trägerschaft. Eine weitere Einrichtung in Duisburg (kommunaler Träger) besteht seit Oktober 1993.

Unterteil 4: Landesprogramm "Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung"

Ansatz 1995: 110.000 DM (1994: 120.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 10.000 DM

In enger Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe sowie dem Kultusministerium NRW, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Städtetages und der Regierungspräsidenten im Lande NRW hat die Sportjugend NW seit 1972 Freizeitmaßnahmen für junge Menschen, die in Heimen der erzieherischen Jugendhilfe leben, sowie Fortbildungsseminare für die dort tätigen

Erzieher/innen angeboten. Wegen des Auslaufens der wissenschaftlich begleiteten Modellförderung durch das Kultusministerium NRW zum Jahresende 1990 führt nunmehr die Sportjugend NW seit dem Jahre 1991 das landesweite Programm "Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung" durch. Der Sportjugend entstehen hierfür Gesamtkosten in Höhe von rd. 180.000 DM. Neben der Landesförderung in Höhe von 110.000 DM wird dieser Betrag durch Zuschüsse der beiden Landschaftsverbände und einen nicht unerheblichen Eigenanteil der Sportjugend finanziert.

3.15 Titelgruppe 64 Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes

Ansatz 1995: 35.043.500 DM (1994: 35.043.500 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Titel 653 64 Zuweisungen an Gemeinden

Ansatz 1995: 901.200 DM (1994: 901.200 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Veranschlagt sind Zuweisungen nach dem Weiterbildungsgesetz i.d.F.d. Bekanntmachung vom 7.5.1982 (GV.NW. S. 276) in Verbindung mit § 10 des Entwurfes des Haushaltsgesetzes 1995 für die vom MAGS geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft. Drei Einrichtungen erhalten Zuweisungen zu den Personalkosten für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter von pauschal je 34.650 DM, für jede förderungsfähige Unterrichtsstunde von pauschal 22,50 DM, Zuweisungen zu den Kosten je Teilnehmertag bei Internatsveranstaltungen von 30 DM und zu den Teilnehmerkosten in Höhe von 3 DM.

Die Förderung erfolgte 1994 auf der Grundlage der im Jahre 1983 geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage zusätzlich einer Steigerung von 5. v. H. Für alle im Jahre 1994 beschäftigten hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter ist

eine Förderung mit Landesmitteln gesichert. Eine Wiederbesetzung geförderter Stellen ist zulässig, wenn je geförderte Stelle 2.400 USt oder 2.000 TT im Jahr durchgeführt werden.

Titel 684 64

Zuschüsse an freie Träger

Ansatz 1995: 34.142.300 DM (1994:  
34.142.300 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Veranschlagt sind die Zuschüsse für die vom MAGS anerkannten 140 Einrichtungen der Familienbildung in anderer Trägerschaft, entsprechend den Anmerkungen zu Titel 653 64.

Außerdem werden aus diesem Titel Zuschüsse zur Förderung von Kindern bei Tagesveranstaltungen der Familienbildung sowie Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten für Kinder, die an Internatsveranstaltungen der Familienbildung teilnehmen, in Höhe von insgesamt 1,44 Mio. DM bereitgestellt.

Die Förderung von Schulungskursen für werdende Mütter und Väter ist mit 225.000 DM veranschlagt.

3.16 Titelgruppe 65

Förderung von Einrichtungen der Familienbildung zur Durchführung von Sondermaßnahmen und Förderung noch nicht nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannter Einrichtungen der Familienbildung

Ansatz 1995: 3.860.000 DM (1994:  
3.860.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Titel 653 65

Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen

Ansatz 1995: 18.000 DM (1994: 18.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Der Haushaltsplan des Landes enthält seit 1983 Mittel zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen, die Familien aus folgenden Zielgruppen zugute kommen sollen:

- Familien aus sozialen Brennpunkten
- Sozialhilfeempfänger und deren Familien, Arbeitslose und Kurzarbeiter und deren Familien
- Ein-Eltern-Familien und Familien mit drei und mehr Kindern
- Ausländerfamilien und Spätaussiedlerfamilien
- Familien mit Behinderten und Suchtkranken
- vom Strafvollzug betroffene Familien.

Die Mittel werden gewährt als Gebühreennachlaß für Unterrichtsveranstaltungen sowie zur Förderung von Familienbildungsurlaub.

Die Sondermaßnahme stieß seit ihrer Einführung auf großes Interesse aller angegebenen Gruppen.

Titel 684 65

Zuschüsse an Einrichtungen der Familienbildung zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen

Ansatz 1995: 3.420.000 DM (1994:  
3.420.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Bezüglich der Förderungskriterien wird auf die Ausführungen zu Titel 653 65 verwiesen.

Titel 685 65

Zuschüsse an Einrichtungen der Familienbildung, die noch nicht nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannt sind

Ansatz 1995: 422.000 DM (1994: 422.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zwei Einrichtungen, die wegen ihrer besonderen, auf bildungsferne Schichten ausgerichteten Struktur nach dem 1. WbG nicht anerkannt werden können, erhalten Zuschüsse zu den nachgewiesenen Personalausgaben. Die Zuschußhöhe betrug 1994 ca. 52 v.H. und wird 1995 die Vorjahreshöhe in etwa erreichen.

Der Titel dient ferner zur Förderung der Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten, und zwar der

- Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Familienbildungsstätten, Krefeld
- Arbeitsgemeinschaft Ev. Familienbildungsstätten Rheinland, Düsseldorf
- Arbeitsgemeinschaft Ev. Familienbildungsstätten Westfalen, Münster
- Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten des DPWV, des DRK und der Kommunen in Solingen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten der Arbeiterwohlfahrt in Köln.

3.17 Titelgruppe 66      Veranstaltungen, Untersuchungen und Informationsmaßnahmen auf den Gebieten der Jugend- und Familienhilfe sowie des sozialen Ausbildungswesens

Ansatz 1995: 1.035.000 DM  
(1994: 1.210.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 175.000 DM

Die veranschlagten Mittel sind im wesentlichen für fachliche Untersuchungen, Informationen, Veranstaltungen und Arbeitshilfen vorgesehen.

3.18 Titelgruppe 70      Förderung von Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe

Ansätze 1995: 1.300.000 DM (1994:  
2.030.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 730.000 DM

Mit Auslaufen der in Art. 15 des am 1.1.1991 in Kraft getretenen neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vorgesehenen Übergangszeit bis zum 31.12.1994 gibt es den Unterschied zwischen Kinderheimen und Erziehungsheimen im Sinne der Regelungen des bisherigen Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) nicht mehr. Es handelt sich jetzt einheitlich um Einrichtungen gemäß § 34 KJHG, in denen Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht (Heimerziehung) geboten werden.

Titel 853 70  
863 70

Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb für Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe gem. § 34 KJHG

Ansätze 1995: 1.300.000 DM (1994:  
2.030.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 730.000 DM

Im Bereich der Einrichtungen der Heimerziehung i.S.v. § 34 SGB VIII besteht die dringende Notwendigkeit, bestehende und benötigte Heime durch Um-, An- und Ausbauten einschließlich umfangreicher Sanierungsarbeiten an Gebäuden und Installationen zu sichern und zu verbessern.

In Fällen von Heimen, die in den frühen 50er Jahren errichtet wurden und die in ihrer Bausubstanz so viele Mängel aufweisen, daß ein völliger Neubau nicht zu umgehen wäre, ist eine Förderung wegen des begrenzten Ansatzes nicht mehr möglich.

Zuwendungsempfänger der aus diesen Unterteilen zu gewährenden Darlehen für Baumaßnahmen und den Erwerb sind sowohl öffentliche als auch freie Träger der Jugendhilfe. Nach einer Erhebung der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe vom Oktober 1993 bestanden im Lande 424 Einrichtungen gem. § 34 KJHG.

Im Haushaltsjahr 1993 (1992) wurden insgesamt 15 (14) dieser in freier Trägerschaft stehenden Heime im Wege der Darlehensgewährung in Höhe von 50 v.H. der anererkennungsfähigen Gesamtbaukosten gefördert. Die Förderung im Gesamtbetrag von rd. 2.241 (2.603) Mio. DM erfolgte nach den Bestimmungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger

im Bereich der Familienhilfe und Jugendhilfe vom 28.4.1983  
(SMB1. NW 21 630).

Der nach der Zuweisung 1994 bei den Landschaftsverbänden verbliebene Antragsbestand, der sich zum größten Teil allerdings noch in der Prüfung befindet, beläuft sich nach Angaben der Landschaftsverbände vom August 1994 auf etwa 7,2 Mio DM (nur Landesanteil).

Bewilligungsrahmen 1995 für Investitionen

- Titel 863 70 -

Ansatz 1995	1.300.000 DM
Vorbelastungen aus Vorjahren	- <u>1.160.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	= 140.000 DM
Verpflichtungsermächtigungen 1995	+ <u>600.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen 1995 für neue Vorhaben	<u>740.000 DM</u>
gegenüber dem Bewilligungsrahmen 1994 weniger	1.154.000 DM
unerledigte Anträge am 01.08.1994	rd. 7.200.000 DM
(nur Landesanteil)	

3.19 Titelgruppe 83 Maßnahmen der "Politik für Kinder"

Ansatz 1995: 200.000 DM (1994: 240.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr weniger 40.000 DM

Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 6.6.1989 ist zum Weltkindertag 1989 der Kinderbeauftragte der Landesregierung berufen worden. Die Mittel sind bestimmt für Initiativen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen des Kinderbeauftragten. Sie sollen dazu beitragen, durch Hinweis auf die Bedürfnisse von Kindern und die ihnen zustehenden Rechte Verbesserungen in den Lebensbedingungen für Kinder zu erzielen.

3.20 Titelgruppe 85 Innovative Familien- und Kinderpolitik

Ansatz 1995: 180.000 DM (1994: 180.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die gesellschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen im Bereich der Familien selbst wie auch in zahlreichen anderen Bereichen, die auf die Familien und ihre Situation einwirken, vollziehen sich zunehmend schneller und einschneidender. Darauf muß die Familienpolitik des Landes als Querschnittsaufgabe wirksamen Einfluß nehmen können.

Der Vorbereitung qualitativer Weiterentwicklungen in den Politikbereichen Familie und Kinder sowie der Erprobung neuer Ideen in der Praxis kommt daher erhebliche Bedeutung zu.

Im Rahmen der bei dieser Titelgruppe ausgewiesenen Haushaltsmittel sollen deshalb entsprechende Untersuchungsvorhaben durchgeführt und modellhafte innovative Maßnahmen gefördert werden.

### 3.2 Tageseinrichtungen für Kinder

#### Titelgruppe 80

Förderung der Betriebs- und Investitionskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -

Ansatz 1995: 1.654.120.000 DM (1994:  
1.452.296.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 201.824.000 DM

In dieser Titelgruppe sind die Leistungen für Kindertageseinrichtungen veranschlagt, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach durch das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - vorgeschrieben sind.

Nach dem GTK werden die Horte und die übrigen Tageseinrichtungen für Kinder auch in die gesetzliche Förderung einbezogen. Der Finanzierungsanteil des Landes beträgt 27 %. Hinzu kommt ein Zuschuß für Einrichtungen von finanzschwachen Trägern und Elterninitiativen sowie für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten. Er erhöht sich zum anteiligen Ausgleich der Differenz, um die die Elternbeiträge das gesetzte Maß nicht erreichen. Die Novellierung des GTK, die zum 01.01.1994 in Kraft getreten ist, zielt darauf ab, den Zuschußbedarf zu

verringern: Steigerung des Elternbeitragsaufkommens durch ein gerechteres Erhebungsverfahren, Förderung der Sachkosten durch Pauschalen.

Nach dem GTK beteiligt sich das Land an den Investitionskosten bis zu 50 % der im Landesdurchschnitt je Platz entstehenden Kosten einer entsprechenden Tageseinrichtung.

Titel 653 80

Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder

Ansatz 1995: 1.270.000.000 DM (1994:  
1.190.000.000 DM

Gegenüber dem Vorjahr mehr 80.000.000 DM

Das Land fördert nach § 18 Abs. 3 - 6 GTK i.V.m. der BKVO die Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder.

Die Erhöhung des Ansatzes geschieht aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen und durch Einbeziehung von neuen Plätzen im Rahmen des Ausbauprogramms in die Förderung. Darüber hinaus beteiligt sich das Land nach der Novellierung des GTK mit zusätzlich 1 % am Ausgleich ausgefallener Elternbeiträge.

Titel 883 80

Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder

Ansatz 1995: 384.120.000 DM (1994:  
262.296.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 121.824.000 DM

Das Land fördert nach § 13 Abs. 3 und 4 GTK Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder. Die Bewilligung der Mittel erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder vom 10.04.1992 (MBL. NW. S. 630).

Der Ansatz 1995 enthält Mittel zur Schaffung von weiteren 10.000 Kindergartenplätzen über das Ausbauprogramm hinaus. Diese Plätze sind zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs dringend erforderlich. Weiterhin sollen Fördermittel für 2.800 Plätze für andere Tageseinrichtungen für Kinder bereitgestellt werden.

Bewilligungsrahmen 1995 für Investitionen

Ansatz 1995	384.120.000 DM
Vorbelastungen aus Vorjahren	- <u>349.484.000 DM</u>
Anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	= 34.636.000 DM
Verpflichtungsermächtigungen 1995	+ <u>134.000.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen 1995 für neue Vorhaben	= <u>168.636.000 DM</u>
Mehr gegenüber 1994	+ 95.071.000 DM

Titel 653 20

Zuweisungen für Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder und Einschulungshilfen für ausländische Kinder

Ansatz 1995: 2.061.000 DM (1994:  
2.061.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Unterteil 1

Aufgabe der Fachberater ist es, die Bildungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Beratung und z.T. auch Aufsicht vor Ort zu qualifizieren und wirksamer zu machen.

Die Tätigkeit der Fachberater ist erforderlich, um dem in § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder niedergelegten Bildungsauftrag nachzukommen. Aus den §§ 82 ff KJHG und aus dem § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Verpflichtung des Landes, diesen Zweck zu fördern. Um die Einstellung einer hinreichenden Anzahl von entsprechend qualifizierten Fachberatern zu erreichen, ist eine Beteiligung des Landes an den entstehenden Personalkosten erforderlich.

Unterteil 2

Nach den Vorläufigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Hilfen zur Einschulung vom 05.02.1988 i.d.F. v. 06.03.1989 (SMB1. NW. 21630) unterstützt das Land Maßnahmen zur vorschulischen Förderung von ausländischen Kindern, die keinen Kindergartenplatz erhalten konnten.

3.3 Kapitel 07 410

Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung

Das Sozialpädagogische Institut für Kleinkindforschung und außerschulische Erziehung des Landes Nordrhein-Westfalen (SPI) ist am 1. März 1979 als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes errichtet worden. Dem Institut, dessen Tätigkeit an die von der Projektgruppe Kleinkindforschung an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abt. Köln, im Rahmen des von der Landesregierung durchgeführten Modellversuches "Vorklasse/Modellkindergarten" erbrachten Vorarbeiten anknüpft, obliegt die Durchführung von Entwicklungsaufgaben für die pädagogische Tätigkeit in Einrichtungen der Kleinkind- und außerschulischen Erziehung. Hierzu gehören insbesondere:

- a) im methodisch-didaktischen Bereich konzeptionelle Arbeiten zur Kindergartenpädagogik einschließlich der Weiterentwicklung des Bildungsplans für Kindergärten sowie die Umsetzung dieser konzeptionellen Arbeit in konkrete Angebote für die Kindergartenpraxis,
- b) im sozialpsychologischen Bereich die Erarbeitung von Grundlagen für die Erfassung sozialer Beziehungen zwischen den Kindern bzw. zwischen den Erziehern und den Kindern in Kindergartengruppen und die Umsetzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in konkrete Angebote für die Sozialerziehung,
- c) im Bereich der Fortbildung konzeptionelle Arbeiten zu Fortbildungssystemen und die Aufbereitung von Angeboten für die Fortbildungsarbeit und Elternarbeit.

Der Gesamtansatz des Kapitels 07 410 beträgt 1995  
2.053.300 DM (gegenüber dem Vorjahr weniger 479.100 DM).

### 3.4 Jugendarbeit - Landesjugendplan (Titelgruppe 61)

#### Kapitel 07 050

In der Titelgruppe 61 sind alle Titel des Kapitels 07 050 - Familienhilfe, Jugendhilfe pp. - zusammengefaßt, die Förderungen nach dem Landesjugendplan beinhalten. Insgesamt belaufen sich die hier vorgesehenen Zuwendungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Jugend- und Jugendsozialarbeit für 1995 auf 186.165.000 DM (1994: 191.165.000 DM). Die Titelgruppe 61 erfährt damit gegenüber 1994 eine Kürzung um 5.000.000 DM

Alles in allem - also unter Einbeziehung der Förderungsleistungen des Kultusministeriums, des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Landtags - beinhaltet der Entwurf des 45. Landesjugendplans für 1995 Gesamtausgaben in Höhe von 214.900.000 DM gegenüber 229.240.500 DM in 1994.

Titel 653 61 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Ansatz 1995: 36.262.000 DM (1994: 41.312.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 5.050.000 DM

In diesem Titel werden die Förderungsmittel für die in kommunaler Trägerschaft geführten Einrichtungen oder durchgeführten Maßnahmen der Jugendarbeit veranschlagt.

Unterteil 3 Förderung von Bildungsmaßnahmen im Rahmen des Betriebs von Jugendkunstschulen

Landesjugendplan-Position I 3 c (Teil)

Ansatz 1995: 102.000 DM (1994: 102.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Gefördert werden die in kommunaler Trägerschaft befindlichen Jugendkunstschulen in Unna, Wesel, Grevenbroich und Löhne; weitere Erläuterungen siehe Titel 684 61 Ut. 3.

Unterteil 12

Betriebskostenzuweisungen für offene Jugendfreizeitstätten

Landesjugendplan-Position II 1 (Teil)

Ansatz 1995: 29.060.000 DM (1994:  
33.560.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 4.500.000 DM

Zum Haushaltsjahr 1994 entfällt die Förderung der 3. Fachkraftstelle in den Häusern der offenen Tür, die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.

Aus dem "Bestandssicherungsteil" der Mittel werden 1994 238 Heime der offenen Tür (OT) und 46 Kleine Heime der offenen Tür (KOT) in kommunaler Trägerschaft gefördert; weitere Erläuterungen - insbesondere zur Neugestaltung der Förderung der offenen Jugendarbeit- siehe Titel 684 61 Ut. 13.

Unterteil 14

Förderung sozialpädagogischer Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf

Landesjugendplan-Position III 3 (Teil)

Ansatz 1995: 7.100.000 DM (1994:  
7.600.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 500.000 DM

Aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Mittel kann in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf ggf. ein Ausgleich erfolgen zwischen Titel 653 61 Ut. 14 und Titel 684 61 Ut. 14, mit dem Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe finanziert werden.

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen (Programmteil 2; aufgrund der Verringerung des Haushaltsansatzes werden hier Einsparungen vorgenommen), 10 Werkeinrichtungen an 9 Orten mit 45 Fachkräften (Programmteil 3), 24 Beratungsstellen an 24 Orten mit 47 Fachkräften (Programmteil 4) und der Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und im Berufsgrundschuljahr mit 33 Fachkräften an 15 beruflichen Schulen in kommunaler Trägerschaft; weitere Erläuterungen siehe Titel 684 61 Unterteil 14.

Titel 681 61

Ausgleich für Verdienstauffall infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubs-gesetz

Landesjugendplan-Position VII

Ansatz 1995: 4.790.000 DM (1994:  
4.790.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Durch Gesetz zur Änderung des Sonderurlaubsgesetzes vom 27.3.1984 (GV.NW. S. 211) haben Arbeitnehmer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch gegen ihren Arbeitgeber auf unbezahlten Sonderurlaub von bis zu 8 Arbeitstagen im Jahr. Träger und Trägergruppen von Maßnahmen im Sinne des § 2 Sonderurlaubsgesetz erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes Landesmittel zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstauffalles, der ehrenamtlichen Mitarbeitern infolge der Inanspruchnahme von Sonderurlaub für diese Maßnahmen entsteht.

Die 1994 bereitgestellten Landesmittel in Höhe von 4,79 Mio DM wurden auf die drei Trägersäulen - die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, die Freien Wohlfahrtsverbände und die sonstigen Träger - wie folgt verteilt:

Hauptträgergruppe	Fördermittel in DM
1. Landeszentrale Jugendverbände	3.520.000
2. Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	446.350
3. Sonstige Träger	<u>727.650</u>
	<u>4.694.000</u>

Die zur Verfügung stehenden Landesmittel werden jeweils auf der Grundlage des Antragsanteils der einzelnen Trägergruppen an der Gesamtzahl der Ausgleichsleistungen des Vorjahres zugeteilt. Nachfolgende "Umschichtungen" entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in dem betreffenden Jahr sind möglich.

Die Erstattung des Verdienstaufalles wurde für 1994 auf 81 % des Bruttoverdienstaufalles (entspricht im Regelfall dem Nettoverdienstaufall) festgesetzt. 1995 soll der nachgewiesene Nettoverdienstaufall erstattet werden.

Titel 684 61 Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe

Ansatz 1995: 137.313.000 DM (1994:  
138.263.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 950.000 DM

Im vorstehenden Titel sind in 21 Unterteilen fast alle 27 Förderungspositionen des Landesjugendplans für Träger der freien Jugendhilfe - ausgenommen die Investitionsförderungen, die Leistungen nach dem Sonderurlaubsgesetz und die Kinderferienmaßnahmen (Ferienhilfswerk) - zusammengefaßt. Ergänzende Erläuterungen für die in Titel 653 61 Ut. 3, 12 und 14 gesondert ausgewiesenen Förderungsleistungen an Kommunen für deren Jugendarbeit werden bei den korrespondierenden Unterteilen dieses Titels wegen des Gesamtzusammenhanges mit angeführt.

Unterteil 1 Förderung von Bildungsmaßnahmen der Mitgliedsverbände des Rings Politischer Jugend

Landesjugendplan-Position I 1

Ansatz 1995: 650.000 DM (1994: 650.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Für die Durchführung ihrer Bildungsmaßnahmen erhalten die politischen Jugendorganisationen (Jungsozialisten, Junge Union, Junge Liberale und Jungdemokraten) Zuschüsse in Form von Teilnehmertagesstätten von bis zu 45 DM.

Nach den LJPl.-Richtlinien zu Pos. I 1 können Mitgliedsverbände des RpJ auch dann gefördert werden, wenn sie, ohne Jugendorganisation einer im Landtag NRW oder im Bundestag vertretenen demokratischen Partei zu sein, mehr als 1.500 Mitglieder in NRW haben.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Parteienfinanzierung soll erforderlichenfalls für 1994 eine Neuregelung der Förderung der RPJ-Mitgliedsverbände vorgesehen werden.

Unterteil 2

Förderung von Bildungsmaßnahmen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

Landesjugendplan-Position I 2

Ansatz 1995: 17.545.000 DM (1994:  
17.545.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die außerschulische Jugendbildung soll als moderne Form der Jugendarbeit zur individuellen sowie sozialen Emanzipation des jungen Menschen beitragen. Sie soll ihn dazu befähigen, Zusammenhänge zu erkennen und Verhaltensweisen kritisch zu werten, sowie die Bereitschaft zum eigenen Engagement wecken. Einer der Schwerpunkte der außerschulischen Jugendbildung ist daher die politische Bildung.

Zuwendungsempfänger sind die nach Abschnitt C Landesjugendplan-Richtlinien auf Landesebene anerkannten Jugendverbände.

Es werden gefördert:

- Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit
- Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflich tätiger Mitarbeiter in der Jugendverbandsarbeit.

Der Förderungssatz beträgt bis zu 45 DM je Teilnehmertag.

Unterteil 3

Förderung von Bildungsmaßnahmen sonstiger Träger der freien Jugendhilfe

Landesjugendplan-Position I 3 a, c und d

Ansatz 1995: 2.427.000 DM (1994:  
2.427.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die im Bereich der Landesjugendplanpositionen I 3 a, c und d geförderten Maßnahmen dienen überwiegend der kulturellen sowie der politischen und sozialen Jugendbildung. Die Bildung und Schulung erfolgt durch Kurse, Seminare und Einzelveranstaltungen. Antragsteller sind etwa 82 freie Träger. Die Zuschüsse zu den Positionen I 3 a und d werden in Form von Teilnehmer-tagessätzen bis zu 45 DM gewährt.

Jugendkunst- und Kreativitätsschulen (Position I 3 c) werden durch einen Zuschuß zu den Personal- und Sachausgaben gefördert, der sich auf der Grundlage der geleisteten Arbeitsstunden haupt- und nebenberuflicher Fachkräfte im Rahmen des Haushaltsansatzes errechnet.

Hauptträgergruppen sind:

- 15 Landes- und ca. 40 Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendbildung

(Position I 3 a Landesjugendplan)

Förderungsbetrag 1.350.000 DM

(gegenüber dem Vorjahr unverändert)

- die 19 Jugendkunst- und Kreativitätsschulen in freier Trägerschaft

(Position I 3 c Landesjugendplan - Teilbetrag -)

Förderungsbetrag 668.000 DM

(gegenüber dem Vorjahr unverändert)

Für die 23 z.Z. in die Förderung einbezogenen Jugendkunstschulen - 19 in freier und 4 in kommunaler Trägerschaft - werden 1995 in der Pos. I 3 c LJPl. insgesamt 770.000 DM (1994: 770.000 DM) zur Verfügung stehen. Der richtlinienmäßige Förderungssatz von 7 DM je Arbeitsstunde konnte 1994 erreicht werden.

- verschiedene Träger von politischen, arbeitsweltbezogenen oder sonstigen Bildungsmaßnahmen für nichtorganisierte Jugendliche. Hierzu gehören u.a. die Bildungsstätte Walberberg, die Ev. Bildungsstätte Haus Villigst und seit 1989 das Paritätische Jugendwerk (Position I 3 d Landesjugendplan)  
Förderungsbetrag 409.000 DM  
(gegenüber dem Vorjahr unverändert)

Unterteil 4 Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) in der außerschulischen Jugendarbeit  
Landesjugendplan-Position I 7  
Ansatz 1995: 255.000 DM (1994: 255.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die berufliche Qualifikation der in der außerschulischen Jugendarbeit tätigen haupt- und nebenberuflichen sowie der ehrenamtlichen Mitarbeiter ist von besonderer Bedeutung. Daher werden Maßnahmen ihrer beruflichen oder fachlichen Fortbildung aus der o.a. Landesjugendplan-Position gefördert; bei den Mitarbeitern der landeszentralen Jugendverbände geschieht dies aus Position I 2.

Ferner soll durch Förderung von langfristigen Fortbildungsmaßnahmen Bewerbern aus anderen Bereichen der Zugang zu pädagogischen Berufen in Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit ermöglicht werden. Um diesen Kräften über den hier eröffneten 2. Bildungsweg zu einer qualifizierten Ausbildung zu verhelfen, werden in Zusammenarbeit mit den Trägern und der Arbeitsverwaltung Internatslehrgänge angeboten, die zu Externen-Prüfungen an einer Fachschule für Sozialpädagogik führen.

Träger der aus Position I 7 geförderten Fortbildung sind der Landesjugendring, die Träger-Arbeitsgemeinschaften von Jugendwohnheimen und Heimen der offenen Tür, die Landesverbände des Jugendherbergswerkes sowie die Landesjugendämter für die kommunale Jugendpflege.

Der Förderungssatz beträgt bis zu 45 DM je Teilnehmertag.

Unterteil 5 Förderung der Beschäftigung von Fachkräften der Bildungsarbeit in der außerschulischen Jugendarbeit

Landesjugendplan-Position I 8

Ansatz 1995: 19.660.000 DM (1994:  
19.660.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zur notwendigen Qualifizierung der Bildungsarbeit in der außerschulischen Jugendarbeit ist die Tätigkeit hauptberuflicher Bildungsreferenten erforderlich.

Zuwendungsempfänger sind

- die Mitgliedsverbände des Ringes politischer Jugend (RpJ),
- die nach Abschnitt C Landesjugendplan-Richtlinien auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- der Landesjugendring NW,
- die Landesarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendbildung,
- die Landesarbeitsgemeinschaften für Heime der offenen Tür,
- die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe - Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit in NW - und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen und
- das Paritätische Jugendwerk.

Für hauptberuflich tätige Jugendbildungsreferenten werden in Form differenzierter Festbeträge Personalkostenzuschüsse bis zu 85 v.H. einer fiktiven Bruttovergütung nach BAT-Vergütungsmerkmalen gewährt.

Nachdem schon für 1994 eine Berücksichtigung der Personalkostensteigerung nicht möglich war, enthält auch der Ansatz 1995 keine Erhöhung. Es muß damit gerechnet werden, daß der richtlinienmäßige Fördersatz von - gestuft pauschaliert - 85 v.H. der Personalaufwendungen nicht mehr voll erreicht werden wird.

Unterteil 6

Betriebskostenzuschüsse an die Akademie für musische Bildung und Medienerziehung in Remscheid

Landesjugendplan-Position I 9

Ansatz 1995: 1.256.000 DM (1994:  
1.256.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Akademie für musische Bildung und Medienerziehung in Remscheid ist eines der zentralen Fortbildungsinstitute der Jugend- und Sozialarbeit in der Bundesrepublik Deutschland. Das Aufgabengebiet liegt schwerpunktmäßig in den Bereichen musische Bildung und Medienerziehung sowie Beratung im Bereich der Jugendhilfe. Es umfaßt Lehrveranstaltungen und Kurse für Sozialpädagogen, Sozialarbeiter und andere haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der außerschulischen Jugendbildung.

Die Akademie wird vom Bund und vom Land NRW gefördert, und zwar in der Regel mit je rd. 50 v.H. des nach Einsatz von Eigenmitteln und Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Bedarfs.

Eine Übersicht zum Wirtschaftsplan der Akademie für das Haushaltsjahr 1995 ist im Haushaltsplan bei den Erläuterungen zu dieser Haushaltsstelle abgedruckt.

Unterteil 7

Förderung internationaler Jugendbegegnungen  
im Rahmen der Jugendarbeit

Landesjugendplan-Position I 10 a

Ansatz 1995: 500.000 DM (1994: 500.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Internationale Jugendarbeit soll durch Begegnungen und gemeinsames Engagement Kenntnisse anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln, bestehende Vorurteile abbauen und das Bewußtsein der jungen Menschen vertiefen, daß sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung sind. Die politische Bildungsarbeit, insbesondere der örtlichen Jugendgruppen, erhält hierdurch wichtige Ansatzpunkte bzw. Vertiefungsmöglichkeiten.

Landeszuschüsse erhalten örtliche Jugendgemeinschaften und Verbände, die keinem auf Bundesebene anerkannten Spitzenverband angehören, sowie Stadt- und Kreisjugendringe.

Die Förderungssätze betragen bei Begegnungen im europäischen Ausland je nach Entfernung des Gastlandes 6 DM bis 12 DM pro Tag und Teilnehmer, bei Begegnungen in Israel von mindestens 14tägiger Dauer erhalten die deutschen Teilnehmer bis zu 450 DM, bei Begegnungen in Nordrhein-Westfalen erhalten die israelischen Teilnehmer bis zu 800 DM. Zur Ermöglichung des vom Landtag gewünschten verstärkten Jugendaustausches mit Polen gelten besondere erhöhte Fördersätze.

Internationale Jugendbegegnungen des o.a. Trägerkreises sowie von Gemeinden (GV) werden auch aus Bundesjugendplan-Mitteln (Länderverfahren) gefördert. Die NRW gewährte Länderquote für internationale Jugendbegegnungen betrug 1994 118.800 DM. Für die Durchführung von Europäischen Jugendwochen (EJW) sowie für zusätzliche Israel-Begegnungsmaßnahmen und für die Durchführung deutsch-amerikanischer Begegnungsprogramme wurden zusätzliche Bundesmittel gewährt.

Begegnungen mit jungen Menschen aus Frankreich werden ausschließlich aus Mitteln des Deutsch-französischen Jugendwerks (DFJW) gefördert. Sie nehmen den größten Umfang ein. Mit dem Jahr 1993 hat auch das Deutsch-polnische Jugendwerk (DPJW) die Förderung von deutsch-polnischen Jugendbegegnungen aufgenommen.

In 1993 kamen 51 aus Bundesjugendplanmitteln geförderte Gruppen mit 2.330 jugendlichen Teilnehmern und 44 aus Landesjugendplanmitteln geförderte Gruppen mit 1.423 Teilnehmern nach NRW. Die ausländischen Partnergruppen kamen aus Großbritannien, Israel, Österreich, Portugal, Polen, Spanien, Ungarn, der GUS, Irland, Schweden, Finnland, den USA und den Niederlanden.

30 aus Bundesjugendplanmitteln geförderte Gruppen mit 1.215 Teilnehmern und 63 aus Landesjugendplanmitteln geförderte Gruppen mit 2.148 Teilnehmern reisten 1993 ins Ausland (Großbritannien, Israel, Polen, GUS, Spanien, Ungarn, Italien, Portugal, Türkei, Holland, Litauen, Lettland, CR, Schweden, Kroatien, Irland und Griechenland)

Die internationalen Jugendbegegnungen von Trägern aus NRW fanden schwerpunktmäßig mit Gruppen aus Polen und danach mit Abstand folgend aus Großbritannien, Israel und den USA statt. Der Jugendaustausch mit osteuropäischen Staaten umfaßte 1993 21 Begegnungen mit Gruppen aus Polen und 10 Begegnungen mit Gruppen aus der GUS. Die übrigen Begegnungen haben eine Häufigkeit von 1 - 3 Fahrten bzw. Besuchen je Land.

Die derzeitige Entwicklung der internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen mit osteuropäischen Ländern befindet sich aufgrund der dortigen gravierenden politischen Veränderungen vielfach in einem Umbruchstadium. In einigen Ländern zeigen sich erste Ansätze zur Schaffung von Jugendverbandsstrukturen westlicher Prägung.

Unterteil 8

Förderung von Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus

Landesjugendplan-Position I 11

Ansatz 1995: 150.000 DM (1994: 150.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Bei Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus wird ein Fahrtkostenzuschuß (Eisenbahn-Gruppenfahrt 2. Klasse) und ein Aufenthaltsausgabezuschuß von 25 DM bei eintägigen und 40 DM bei mehrtägigen Gedenkfahrten je Teilnehmer und Tag gewährt.

Die zur Verfügung stehenden Landesmittel sind voll vergeben worden. Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Stadt- und Kreisjugendringe, Jugendämter und kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt.

Unterteil 9

Förderung besonderer Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendwesens

Landesjugendplan-Position I 12 a und b

Ansatz 1995: 1.550.000 DM (1994: 1.500.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 50.000 DM

Zur Weiterentwicklung und Verbesserung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, insbesondere zur Hervorhebung jugendpolitisch bedeutsamer Fragen, zur Darstellung gemeinsamer Bestrebungen der Jugend und ihrer Gemeinschaften fördert das Land hierfür geeignete Veranstaltungen von herausgehobener Bedeutung, Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen sowie Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen.

Die Mittel gliedern sich in:

- a) die Pos. I 12 a  
Jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen,  
Veröffentlichungen und Untersuchungen 550.000 DM
- b) die Pos. I 12 b  
Erprobung zukunftsweisender Initiativen 1.000.000 DM.

Die Höhe der jeweiligen Förderung zu a) richtet sich nach Art und jugendpolitischer Bedeutung des Vorhabens. In der Regel wird ein Zuschuß in Höhe von 35 bis 50 v.H. der Kosten gewährt (richtlinienmäßiger Höchstzuschuß 70 v.H.).

Die Höhe der jeweiligen Förderung zu b) beträgt vor allem für örtliche Aktivitäten, in welche Kinder und Jugendliche unmittelbar einbezogen werden und die neue Anregungen und Anstöße im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit geben, bis zu 70 v.H. der Kosten, in der Regel jedoch höchstens 20.000 DM.

Zuwendungsempfänger können sein

- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- politische Jugendorganisationen
- (nur bei Veröffentlichungen und wissenschaftlichen Untersuchungen) wissenschaftliche Institute, sonstige gemeinnützige Institutionen, Einzelpersonen (Wissenschaftler, Experten im Bereich der Jugendhilfe).

Unterteil 10

Betriebskostenzuschüsse für Jugendbildungsstätten

Landesjugendplan-Position I 14

Ansatz 1995: 3.744.000 DM (1994:  
3.744.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Durch eine über die normale Förderung der Jugendbildungsarbeit hinausgehende zusätzliche Förderung soll eine Reihe von Jugendbildungsstätten in den Stand versetzt werden, eine besonders qualifizierte und effektive Jugendbildungsarbeit leisten zu können. Voraussetzung hierfür ist die hauptberufliche Tätigkeit von wissenschaftlich-pädagogischen Fachkräften, ein Raumprogramm, das ein qualifiziertes Bildungsprogramm ermöglicht, sowie eine entsprechende Ausstattung mit Bildungsmitteln.

Zur Erreichung der erstrebten besonderen Qualifizierung der Bildungsarbeit werden die Betriebsausgaben (Personal- und Sachkosten) bestimmter Jugendbildungsstätten mit nachstehenden Jahresfestbeträgen gefördert:

- Jugendbildungsstätten mit 60 - 99 Betten und  
2 hauptberuflichen wissenschaftlich-pädagogischen  
Fachkräften 156.540 DM
- Jugendbildungsstätten mit 100 - 149 Betten und  
3 hauptberuflichen wissenschaftlich-pädagogischen  
Fachkräften 247.920 DM
- Jugendbildungsstätten mit 150 und mehr Betten und mehr als  
3 hauptberuflichen wissenschaftlich-pädagogischen  
Fachkräften 365.280 DM

Zuwendungsempfänger sind die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände mit ihren eigenen oder den ihnen angeschlossenen Jugendbildungsstätten.

Die Jugendbildungsstätten werden seit 1977 in folgendem Umfang gefördert:

Jugendbildungs- stätten mit	1977/80	1981	1982	1983/84	1985/88	1989	1990/94
2 Fachkräften	12	14	14	17	18	19	20
3 Fachkräften	2	2	2	1	1	1	1
4 Fachkräften	2	2	1	1	1	1	1
insgesamt	16	18	17	19	20	21	22

Die zuletzt 1993 um 4,5 v.H. erhöhten Förderungssätze bleiben nach 1994 auch für 1995 unverändert.

Unterteil 11

Förderung der Beschaffung von Bildungsmitteln sowie der Durchführung von Jugendwettbewerben sonstiger Träger der freien Jugendhilfe

Landesjugendplan-Position I 16 a

Ansatz 1995: 157.000 DM (1994: 157.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Zur Durchführung ihrer Bildungsarbeit benötigen die Träger der außerschulischen kulturellen Jugendbildung entsprechende Bildungsmittel. Die Zuschüsse werden an folgende Zuwendungsempfänger-Gruppen vergeben:

- die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendbildung sowie dem Paritätischen Jugendwerk zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie zur Beschaffung, Wartung und Instandsetzung von Gerät, für die Durchführung von Jugendwettbewerben und für die Herausgabe von Schrifttum,  
die Kath. Heimstatt - Zentrale - zur Herausgabe von Arbeitshilfen  
(Position I 16 a Landesjugendplan)  
Förderungsbetrag 157.000 DM  
(gegenüber dem Vorjahr unverändert)

Unterteil 12

Betriebskostenzuschüsse für offene Jugendfreizeitstätten

Landesjugendplan-Position II 1 (Teil)

Ansatz 1995: 43.800.000 DM (1994:  
43.800.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Aus haushaltssystematischen Gründen (Trennung der Zuwendungen nach kommunalen und nichtkommunalen Zuwendungsempfängern) werden in dem vorstehenden Unterteil nur die Fördermittel für Einrichtungen in freier Trägerschaft ausgewiesen.

Insgesamt gestaltet sich die Förderung aus der Pos. II 1 LJPl, also auch unter Einbeziehung der Mittel aus Titel 653 61, Ut. 12 - öffentliche Träger -, wie folgt:

Ansatz 1995: 72.860.000 DM (1994:  
77.360.000 DM)

gegenüber dem Vorjahr 4.500.000 DM weniger

Hinsichtlich der Kürzung um 4,5 Mio DM wird auf die Erläuterungen zu Titel 653 61 Ut 12 verwiesen.

In Berücksichtigung veränderter Erwartungen der jungen Menschen und veränderter örtlicher Gegebenheiten verabschiedete das Landtagsplenum am 14.12.1988 im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 1989 - auf der Grundlage eines Entschließungsantrages der SPD-Landtagsfraktion vom 07.12.1988, der auf einem Beschluß der SPD-Landtagsfraktion vom 11.10.1988 zur Neugestaltung der Förderung der offenen Jugendarbeit fußte - eine Entschließung zur Förderung der offenen Jugendarbeit. Die Landesregierung wird darin aufgefordert, neue, offenere und flexiblere Richtlinien für die Förderung der offenen Jugendarbeit zu erarbeiten. Zur Sicherung der landespolitischen Steuerung sollen diese Richtlinien grundlegende Förderungsbedingungen (Zweckbestimmung, offene Beschreibung des Förderungsgegenstandes, Kriterien für die Verteilung der Landesmittel auf die Jugendamtsbezirke) enthalten. Die Förderungsentscheidungen im einzelnen sollen den örtlichen Jugendämtern unter Beachtung bestimmter Prinzipien übertragen werden.

Kernpunkte der vom Landtag beschlossenen neuen Förderungs-  
konzeption

1. Verlagerung der Entscheidungsbefugnis zur Vergabe der Landesmittel auf die Jugendämter (Jugendhilfeausschüsse) - "Kommunalisierung" - unter Beachtung nachstehender Grundsätze zum Schutz freier Träger: Subsidiarität, Trägervielfalt, gleiche Förderungsbedingungen für öffentliche und freie Träger.
2. Künftige Bemessung der Landesmittel nach Anzahl der Jugendeinwohner im Jugendamtsbezirk - "Quotierung" -; für 1989 bis 1991 galt eine Bestandssicherungsregelung, die zunächst bis zum 31.12.1994 verlängert wurde. Ab 1995 gilt die Bestandssicherungsregelung fort bis zu einer gesetzlichen Absicherung der Jugendarbeit.
3. Bindung der Landesmittel an kommunale Leistungen - i.d.R. - in doppelter Höhe (Ausgleichsstock- und Bedarfszuweisungsgemeinden nur gleiche Höhe); im Rahmen der Bestandssicherungsförderung genügen kommunale Leistungen in bisheriger Höhe.
4. "Flexibilisierung" der Förderung, d.h. Möglichkeit der Anpassung der Förderung an die konkrete Bedarfssituation im Jugendamtsbezirk (Einbeziehung einer größeren Anzahl von Einrichtungstypen und einer größeren Variationsbreite bei den Formen offener Jugendarbeit sowie der personellen Ausstattung von Einrichtungen).

Für eine Umsetzung dieser neuen Förderungskonzeption stellte der Landtag zusätzlich 8 Mio. DM zur Verfügung und erhöhte somit die Förderungsmittel des Landes von 64,185 Mio. DM auf 72,185 Mio. DM für 1989 (+ 12,5 v.H.). Gleichzeitig wurde mit der beschlossenen Einfügung eines § 10 a in das Haushaltsgesetz 1989 die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, den Jugendämtern die Bewirtschaftung der Landesmittel zur Förderung der offenen Jugendarbeit nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des MAGS zu übertragen.

## Förderungsverfahren

Die Förderungsmittel des Landes werden seit 1990 den Jugendämtern vollständig zur Bewirtschaftung zugewiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die Landesförderung nach einem Bestandssicherungsteil - dies sind die Landesmittel für diejenigen Einrichtungen, die bereits am 01.01.1989 in die Förderung aus Mitteln des Landesjugendplanes einbezogen waren - und einem Aufstockungsteil - dies sind die zusätzlichen Landesmittel für eine Einbeziehung weiterer Einrichtungen der offenen Jugendarbeit nach Maßgabe der vom Landtag beschlossenen Neukonzeption dieses Förderbereiches - differenziert.

### Bestandssicherungsteil

Die Regelungen zur Fortführung des Bestandssicherungsteils gewährleisten den einzelnen Jugendamtsbezirken die kontinuierliche Bereitstellung von Landesmitteln für diejenigen Einrichtungen, die bereits am 01.01.1989 in die Förderung aus Landesmitteln einbezogen waren. Zugunsten Einrichtungen in freier Trägerschaft - gefördert werden insgesamt 172 Heime der offenen Tür (OT), 202 Kleine Heime der offenen Tür (KOT) und 483 Heime der teiloffenen Tür (TOT) - schreibt der Bestandssicherungsteil zusätzlich fest, daß der bisher auf diese Einrichtungen entfallende Gesamtanteil der Landesförderung je Jugendamtsbezirk auch weiterhin eingehalten werden muß.

Für die Einrichtungen der Bestandssicherung gelten die in der nachstehenden Übersicht der Jahre 1988 bis 1993/94 angeführten Jahresförderungssätze:

OT's mit	1988/89 DM	1990/91 DM	1992 DM	1993/94 DM
1 Fachkraft	57.000	57.960	59.040	60.600
2 Fachkräften	90.900	92.460	94.140	96.720
3 Fachkräften	124.800	126.960	129.240	132.840

zusätzlich für

haustechn. Dienst	28.500	28.980	29.520	30.360
Hon. Kräfte	20.400	20.760	21.120	21.720
KOT's	28.500	28.980	29.520	30.360
TOT's	- gleichbleibend 6.000 DM -			

Das erhebliche Ausmaß der Landesförderung für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (OT, KOT und TOT) von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zeigt die nachstehende Auflistung für den Bereich des Bestandssicherungsteils:

<u>Anzahl geförderter</u>	<u>1988-91</u>	<u>1992</u>	<u>1993/94</u>
- OT's	409	410	410
- pädagogischer Fachkräfte	1.012	1.013	1.013
- Kräfte des haustechnischen Dienstes (zusätzlich)	147	146	146
- Honorarkräfte-Teams (zusätzlich)	286	286	286
-----			
- KOT's	252	248	248
- TOT's	499	483	483
Ansatz gem. Pos. II 1 LJPl. in Mio. DM 1)	74,4	75,5	77,3

1) davon Bestandssicherungsförderung 1988 - 1991 ca. 64,9 Mio DM, 1992 ca. 66,0 Mio DM, 1993/94 rd. 67,7 Mio DM

Aufstockungsteil

Aus dem Aufstockungsteil werden auf der Grundlage vom Land erlassener Vorläufiger Förderungsgrundsätze - die unter Berücksichtigung der notwendigen Übergangszeit eine erste Umsetzung der vom Landtag geforderten neuen, offeneren und flexibleren Richtlinien für diesen Förderbereich darstellen - Einrichtungen gefördert, die ab 1989 ganz oder zum Teil neu in die Förderung aus Landesmitteln einbezogen wurden. Die Zuwendungen für diese Einrichtungen werden in Form von Jahresförderungsbe-

trägen gewährt, die das örtlich zuständige Jugendamt auf der Grundlage hierfür ergangener Förderrichtlinien des Landes - zur Zeit sind dies noch die Vorläufigen Förderungsgrundsätze - und hierauf gründender eigener Förderungsgrundsätze bestimmt.

Anspruchsberechtigt für die Inanspruchnahme von Mitteln der Aufstockungsförderung waren bzw. sind

- a) nur solche Jugendamtsbezirke, deren tatsächliche Landesförderung je Jugendeinwohner gegenüber bestimmten festgesetzten Höchstwerten je Jugendeinwohner (sog. Jugendeinwohnerhöchstwerte) unterdurchschnittlich ist und
- b) deren kommunale Aufwendungen für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mindestens das Doppelte der bisherigen bzw. beantragten Landesförderung ausmachen.

In drei Aufstockungsrunden in den Jahren 1989 bis 1991 wurden bisher zusätzliche Landesmittel in Höhe von insgesamt rd. 9,3 Mio. DM den danach unterdurchschnittlich geförderten Jugendamtsbezirken zur Verfügung gestellt.

#### Fördersituation im Jahre 1994

Aufgrund der durch Tarifierhöhungen auch in diesem Förderbereich angestiegenen Personalkosten wurde unter Verzicht auf eine weitere Aufstockungsförderung im Jahre 1992 entschieden, daß die mit dem Haushalt 1993 zusätzlich eingebrachten Haushaltsmittel vorrangig für eine Anhebung der Jahresförderungsbeträge der im Bestandssicherungsteil der Landesförderung befindlichen Einrichtungen mit Personalkostenanteilen für hauptberufliche Fachkräfte zu verwenden sind. Dadurch wurden die Fördersätze dieser Einrichtungen um 2,64 - 3,31 v.H. erhöht.



Die Jugendwohnheime sind immer noch (nicht zuletzt wegen ihrer Anpassungsfähigkeit gegenüber sich verändernden Anforderungen - z. B. Zunahme des Aussiedlerstroms -) ein wichtiges Instrument, um die Angebote des Arbeitsmarktes auszuschöpfen und um Jugendliche auch außerhalb ihres Wohnortes in Ausbildungs- oder Arbeitsstellen vermitteln zu können.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten Zuschüsse (Projektförderung) in Höhe von bis zu 70 v.H. der angemessenen Personalausgaben nach Maßgabe der Landesjugendplanrichtlinien zu Pos. III 1.

1994 werden im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland 181 Stellen und im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe 143 Stellen für pädagogische Fachkräfte gefördert.

Jahr	Anzahl geförderter OT's	Anzahl pädagogischer Kräfte	Anzahl zusätzlich geförderter Kräfte des haus-technischen Dienstes	Anzahl Honorarkräfte-Teams	Anzahl geförderter KOT's	Anzahl geförderter TOT's	Ansatz gem. Position II	
							1 u.2 LJPl.	Mio DM
1977	280	741 1) (543)	-	(198)	-	670	21,3	2)
1978	315	769	116	245	90	609	30,3	2)
1979	337	908	151	266	180	575	43,6	2)
1980	375	1.013	172	290	240	575	52,4	
1981	394	1.065	172	290	250	555	52,7	
1982	414	1.105	172	290	250	4893)	53,4	
1983	424	1.125	172	290	250	489	56,5	
1984	4164)	1.050 4)	145 4)	287 4)	250	490	58,1	
1985	4024)	1.081	172	290	250	510	59,8	
1986	422	1.101	172	290	250	510	61,5	
1987	422	1.101	172	290	250	526	63,9	
1988	4094)	1.012 4) 6)	147 4)	286 4)	252	523	64,2	
19895)	409	1.012	147	286	252	4994)	72,2	2)7)
19905)	409	1.012	147	286	252	499	73,4	2)7)
19915)	409	1.012	147	286	252	499	74,4	2)7)

1) Nominelle Zahl - bis einschließlich 1977 konnte bei OT's mit 2 oder 3 Fachkräften eine Kraft durch ein Honorarkräfte-Team ersetzt werden -, in Klammern tatsächliche Zahl.

2) Ausweisung in einheitlicher Position II 1 LJPl.

3) Reduzierung durch Wegfall der Förderung von TOT's in kommunaler Trägerschaft als Folge der Funktionalreform.

4) Reduzierung durch Bereinigung der von den Landschaftsverbänden vorher gemeldeten Bedarfszahlen.

5) Angegebene Zahlen an Einrichtungen und Kräften beziehen sich nur auf den "Bestandssicherungsteil" von 64,9 Mio DM

6) Wegfall Förderung der 4. Fachkraftstellen.

7) davon zur Bestandssicherungsförderung ca. 64,9 Mio DM

Unterteil 14

Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf

Landesjugendplan-Position III 3 (Teil)

Ansatz 1995: 15.380.000 DM (1994:  
15.380.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Mittel kann in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf ggf. ein Ausgleich erfolgen zwischen Titel 684 61 Ut. 14 und 653 61 Ut. 14, mit dem Zuschüsse an öffentliche Träger der Jugendhilfe finanziert werden.

Aus haushaltssystematischen Gründen (Trennung der Zuwendungen nach kommunalen und nichtkommunalen Zuwendungsempfängern) weist der vorstehende Unterteil ausschließlich die Förderungsmittel für die Maßnahmen und Einrichtungen in freier Trägerschaft aus; hierzu zählen u.a. 40 Werkeinrichtungen und 34 Beratungsstellen.

Insgesamt weist die LJPl-Pos. III 3 für 1995 einen Ansatz von 22.480.000 DM (1994: 22.980.000 DM) aus (gegenüber dem Vorjahr weniger 500.000 DM)

Die im Landesjugendplan Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung "Sozialpädagogische Hilfen im Übergang von der Schule zum Beruf" zusammengefaßten Maßnahmen sollen als Tätigkeitsfelder der Jugendarbeit den Anspruch Jugendlicher auf Erziehung und Bildung an der Schwelle ins Berufsleben sichern helfen. Sie sind als ganzheitliche Hilfen für sozial benachteiligte junge Menschen konzipiert, die auch nach einer spürbaren Entspannung auf dem Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt aufgrund wachsender Anforderungen nicht ohne gezielte sozialpädagogische Hilfestellung beruflich eingegliedert werden können.

Bildungsberatung und Berufsberatung stellen nur einen Aspekt zur Bewältigung dieser schwierigen Lebensphase dar, in der es um die Entwicklung einer beruflich-sozialen Perspektive geht.

Die Probleme sozial benachteiligter junger Menschen sind in der Regel jedoch so komplex, daß es einer intensiven und umfassenden sozialpädagogischen Hilfe bedarf, damit im Zusammenwirken mit anderen Stellen (z. B. Arbeitsverwaltung, Wirtschaft, Schule, Allgemeine Soziale Dienste), ein auch den individuellen Bedürfnissen des Einzelnen entsprechender beruflicher Qualifizierungsweg geplant werden kann.

Die aus Pos. III 3 LJPl geförderten Angebote der Jugendberufshilfe sollen sozial benachteiligte Jugendliche in die Lage versetzen, allgemein- und berufsbildende oder Arbeitsplatzangebote möglichst chancengleich annehmen zu können. Wo dies nicht gelingt oder ein solches Angebot nicht vorhanden ist, soll die Jugendhilfe ggf. sozialpädagogisch orientierte eigene Angebote für diesen begrenzten Personenkreis anbieten, wobei sie für Maßnahmen der Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung in erster Linie Mittel aus anderen Förderungsbereichen (ABM, Benachteiligtenprogramm, usw.) in Anspruch nehmen kann.

Von diesen Grundüberlegungen ausgehend, sind in Nordrhein-Westfalen seit 1976/77 2 neue Einrichtungstypen der Jugendhilfe im Rahmen der sozialpädagogischen Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf entstanden.

Beratungsstellen für arbeitslose Jugendliche und Werkeinrichtungen (Kurs- und Projektangebote zur Berufsfindung).

Im Haushaltsjahr 1994 werden aus Landesmitteln an 53 Orten 59 Einrichtungen nach Programmteil 4 ("Vorangehende Beratung und nachgehende Betreuung") mit 134 Fachkräften gefördert.

Der Gesamtbetrag der Förderung beläuft sich im Haushaltsjahr 1994 für die Einrichtungen in diesem Programmteil auf insgesamt ca. 6.255.000 DM. Die einzelnen Betriebsausgabenzuschüsse werden auf der Basis von 48.120 DM je vollzeitlich beschäftigter Fachkraft gewährt.

Neben den Beratungsstellen werden aus Landesmitteln z.Z. 43 Einrichtungen nach Programmteil 3 ("Kurs- und Projektangebote zur Berufsfindung" - Werkeinrichtungen) mit 208 Fachkräften an 37 Orten mit einem Gesamtvolumen von ca. 14.800.000 DM gefördert. Für die Werkeinrichtungen werden Betriebsausgabenzuschüsse (gestaffelt auf einer Basis von 71.920 DM je eingesetztem vollzeitlich beschäftigten Werkanleiter/Sozialpädagogen im Haushaltsjahr 1994) gewährt. Mit Hilfe dieser Maßnahme sollen junge Menschen, die aufgrund schulischen Versagens, sozialer Defizite und/oder längerer Arbeitslosigkeit besondere Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben haben, durch sozialpädagogisch orientierte Werkangebote in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden. Ferner sollen sie gewisse handwerkliche Grundkenntnisse ohne curricularen Leistungsdruck erwerben, damit der Berufsfindungsprozeß unterstützt wird und sie aufgrund der in den Maßnahmen erworbenen Fertigkeiten eine größere Chance erhalten, in berufsvorbereitenden Maßnahmen, beruflicher Bildung oder am Arbeitsplatz mit anderen Jugendlichen konkurrieren zu können.

Darüber hinaus ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, auch nicht unmittelbar berufsbezogene Defizite abzubauen. So erstreckt sich die sozialpädagogische Betreuung zunehmend auf die Unterstützung in anderen Lebensbereichen, wie z.B. bei Wohn- und Verschuldungsproblemen.

Die jugendlichen Teilnehmer in diesen Werkeinrichtungen erhalten bei regelmäßiger Teilnahme einen sogenannten Anerkennungsbeitrag, der bis zu 240 DM im Monat betragen kann. Dieser Betrag ist als pauschalierter Aufwendungsersatz steuer- und sozialversicherungsabgabefrei.

Die Werkeinrichtungen umfassen nach den Richtlinien in der Regel 24 Werkplätze und sind personell mit 1 - 2 sozialpädagogischen Fachkräften und 2 - 4 Werkanleitern besetzt. Die tatsächliche Zahl der angebotenen Werkplätze ist jedoch an vielen Standorten höher.

In fast allen Einrichtungen werden auch ergänzend Stützlehrer (seit August 1993 aus Mitteln des ESF-Programms "Globalzuschüsse" gefördert) eingesetzt.

Nach der erfolgreichen Erprobung des dreijährigen Modellversuchs "Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte im Berufsvorbereitungsjahr" und der Einführung eines entsprechenden Förderungsprogramms in 1985 wird nach Wegfall der BVJ-Klassen (Gesetz zur Änderung des Schulpflichtgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes vom 19.3.1985) seit dem Schuljahresbeginn 1986/87 als geänderter Programmteil 5 der Pos. III 3 LJPl. der Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in den Vorklassen und im anschließenden Berufsgrundschuljahr gefördert. Träger sind Kommunen, wobei die Zuordnung der eingesetzten Fachkräfte zum Jugendamt oder zum Schulverwaltungsamt erfolgen kann. 1993 sind 33 Fachkräfte in 15 Einsatzorten in die Förderung einbezogen; der Jahresförderungsbeitrag je Fachkraft liegt seit 1993 bei 24.720 DM.

Als ergänzende Hilfen im Rahmen der genannten Betreuungsprogramme werden ferner Bildungsveranstaltungen für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche ebenso gefördert wie die Anstellung von insgesamt 6 Fachberatern bei den Landschaftsverbänden (Landesjugendämter) Rheinland und Westfalen-Lippe. Darüber hinaus erfolgt eine Mitfinanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen, die von den Landesjugendämtern für Fachkräfte in den Programmteilen 2 - 6 der Pos. III 3 LJPl. angeboten werden.

In den letzten Jahren sind vielerorts funktionierende Verbundsysteme der Jugendberufshilfe entstanden, die Beratung, Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung bausteinartig zu verbinden trachten.

Die im Haushaltsjahr 1994 für sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf (Pos. III 3 LJPl.) zur Verfügung stehenden 22.980.000 DM reichten aus, um im wesentlichen alle auch im Jahre 1993 geförderten Maßnahmen fortführen zu können.

Mit dem vorgesehenen Haushaltsansatz für 1995 ist ebenfalls sichergestellt, daß alle Maßnahmen im bisherigen Umfang weiter gefördert werden können. Strukturelle Verbesserungen der Förderung ( Personalaufstockungen über die Grundausrüstung hinaus) müssen weiterhin zurückgestellt werden. 1995 ist ein Auffangen der durch Tarifierhöhungen gestiegenen Personalkostenanteile nicht möglich.

Im Hinblick auf den Rückgang der absoluten Zahlen junger Arbeitsloser wurde der Maßnahmenbedarf in den letzten Jahren regelmäßig überprüft. Nach den übereinstimmenden Feststellungen der Landschaftsverbände - Landesjugendämter - sind die Kapazitäten der Jugendwerkstätten wie der Beratungsstellen grundsätzlich auch weiterhin voll ausgelastet; für eine Reihe von Einrichtungen gilt darüber hinaus, daß die Anzahl der Werkplätze nicht ausreicht, alle Anmeldungen zu berücksichtigen. Diese Tatsachen sind als Beleg für frühere Vermutungen zu werten, daß der Bedarf für die Zielgruppe der sozial benachteiligten jungen Menschen nicht direkt von der allgemeinen Ausbildungsplatz- und Arbeitsmarktsituation abhängig ist. Daneben haben sich auch Verschiebungen bei den Zielgruppen ergeben (insbesondere Zunahme junger Erwachsener).

Verstärkt hat sich - insbesondere im Programmteil 4 - die Zusammenarbeit mit Abgangsklassen von Haupt- und Sonderschulen im Sinne einer präventiven Beratungstätigkeit.

Übersicht über die Entwicklung der Förderungssätze

Progr. Teile	Zweckbestimmung Förderungsmodus	1987 - 1991 DM (seit 1990)	1992 (seit 1.5.92)	93-95 DM
2	Bildungsveranstaltungen - Teilnehmertagessätze -	40	40 (45)	45
3	Werkeinrichtungen - Jahresförderungs- beträge - bis zu 3 hauptber. Fachkr.	198.540	206.520	215.760
	bis zu 4 hauptber. Fachkr.	264.720	275.400	287.760
	bis zu 5 hauptber. Fachkr.	330.900	344.160	359.640
	bis zu 6 hauptber. Fachkr.	397.080	413.040	431.640
	- zusätzl. für Honorarkräfte -	30.000	30.000	30.000
4	Beratung und Betreuung - Jahresförderungs- beträge je Fachkraft -	46.200	48.120	48.120
5	Soz.päd. Fkr. im BVJ bzw. BGrdSchJ - Jahresförderungs- betrag je Fachkraft	23.700	24.720	24.720
6	Modellvorhaben	1994 ca. 200.000 DM, 1995 ca. 480.000 DM		

Unterteil 15

Förderung von Jugendferienmaßnahmen

Landesjugendplan-Position IV 1

Ansatz 1995: 8.750.000 DM (1994:  
8.750.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Ferienfreizeiten ist sowohl unter dem Gesichtspunkt der Erholung und des Ferienerlebnisses als auch unter pädagogischen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung. Durch die Einbeziehung von Bildungsauf

gaben, wie der Vermittlung von sozialkulturellen Orientierungshilfen in Form von Arbeitskreisen, Kursen, Seminaren, Neigungsgruppen, haben die Jugendferienmaßnahmen auch eine stärkere pädagogische Komponente.

Das gilt insbesondere für den praktischen Erfahrungsbereich sozialen Lernens. Durch das Zusammenleben Gleichaltriger in einer demokratisch strukturierten Gemeinschaft kann soziales Verhalten, Mitbestimmung und Mitverantwortung geübt werden.

Träger der Jugendferienmaßnahmen sind die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände.

Es werden gefördert:

- Jugendferienmaßnahmen von mindestens 9 bis höchstens 21 Tagen Dauer mit bis zu 10 DM je Tag und junglichem Teilnehmer
- die Anmietung von Zeltmaterial bis zur Vollfinanzierung.

Die Angaben über die im Haushaltsjahr 1994 mit den gewährten Landesmitteln geförderten Jugendferienmaßnahmen (Anzahl, Teilnehmertage) liegen noch nicht vor. Mit den im Haushaltsjahr 1993 bereitgestellten Mitteln in Höhe von 8,75 Mio DM konnte bei den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden eine Förderung von rd. 3.533 Jugendferienmaßnahmen mit rd. 1,81 Mio Teilnehmertagen ermöglicht werden (durchschnittlich 5,-- DM je Teilnehmertag).

Die Jugendverbände können in diesem Rahmen über die Unterverteilung der ihnen zufließenden Mittelquote eigenverantwortlich entscheiden.

Unterteile 20 - 26 Förderung der Planungs- und Leitungsaufgaben der auf Landesebene anerkannten freien Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Landesjugendplan-Positionen VI 1 - 7

Ansatz 1995: 7.139.000 DM (1994:  
7.189.000 DM

Gegenüber dem Vorjahr weniger 50.000 DM.

Gefördert werden die zur Durchführung der politischen Jugendarbeit, der übrigen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit notwendigen Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Träger dieser Arbeit bzw. ihrer Zusammenschlüsse.

Zuwendungsempfänger sind

- die Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend (auf die Ausführungen bei Titel 684 61 Ut. 1 (Pos. I 1 LJPl.) wird verwiesen),
- die nach Abschnitt C Landesjugendplan-Richtlinien auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW - Heimstatthilfe - und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen,
- die Arbeitsgemeinschaft "haus der offenen tür" NW und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen von Heimen der offenen Tür,
- die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NW und die in ihr zusammengeschlossenen Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendbildung sowie
- das Paritätische Jugendwerk im DPWV Landesverband NRW.

Der Förderungsanteil beträgt bis zu 70 v.H. der anererkennungsfähigen Gesamtaufwendungen, bei Maßnahmen der Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe, der Arbeitsgemeinschaft "haus der offenen tür" NW und der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NW bis zur vollen Höhe der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Rückwirkend zum 01.01.1994 wird die Förderung der Mitgliedsverbände des Rings Politischer Jugend (RPJ) neu geregelt. Danach erfolgt die Förderung in Form der Festbetragsfinanzierung.

Titel 893 61

Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Ansatz 1995: 7.800.000 DM (1994:  
6.800.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.000.000 DM

Der vorstehende Titel enthält in 4 Unterteilen die Investitionsförderungs-Bereiche des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Jugend- und Jugendsozialarbeit. Mit den im Rahmen der Haushaltsberatungen 1991 getroffenen Entscheidungen zur Mittelumschichtung sind die Förderungen aus Landesmitteln konzentriert auf überörtliche Einrichtungen in freier Trägerschaft.

Der hohe Antragsbestand - nach Abzug der Bewilligungen für 1994 verbleibt ein aufgelaufener Förderungsbedarf von insgesamt über 10,8 Mio DM - zwingt bereits seit Jahren dazu, für die Vergabe Prioritäten zu setzen und bestimmte Maßnahmearten vordringlich in die Förderung einzubeziehen. Auch in 1995 werden deshalb nahezu ausschließlich Substanzerhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit bereits bestehender Einrichtungen gefördert werden können. Die Förderung von Neubauten sowie größerer An- und Umbauten wird wegen des damit verbundenen hohen Zuschußbedarfs auch weiterhin nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen können.

Bewilligungsrahmen 1995 für Investitionen

Ansatz 1995	7.800.000 DM
Vorbelastungen aus Vorjahren	- <u>3.200.000 DM</u>
anteiliger Ansatz für neue Vorhaben	= 4.600.000 DM
Verpflichtungsermächtigungen 1995	+ <u>3.700.000 DM</u>
Bewilligungsrahmen 1995 für neue Vorhaben	= <u>8.300.000 DM</u>

gegenüber dem Bewilligungsrahmen 1994 mehr 2.300.000 DM

Die vorliegenden Anträge allein für Erhaltungsaufwand und Mehrkostenförderungen belaufen sich per 1.8.1994 (nur Landesanteil) auf über 8,7 Mio. DM.

Bezüglich der einzelnen Förderungsbereiche ist von folgender Situation auszugehen:

Unterteil 16

Förderung von Investitionsvorhaben bei  
Jugendbildungs- und Jugendtagungsstätten

Landesjugendplan-Position V 1

Ansatz 1995: 1.900.000 DM (1994:  
1.900.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Jugendbildungs- und tagungsstätten sind für die außerschulische Bildungsarbeit, insbesondere für die politische Bildung der Jugend erforderlich. Gegenwärtig bestehen im Land 70 Einrichtungen dieser Art in unterschiedlicher Größe und Ausstattung.

Viele der bestehenden älteren Jugendbildungs- und -tagungsstätten genügen von ihrer Ausstattung her nicht den Erfordernissen einer qualifizierten Bildungsarbeit. Um- und Ausbaumaßnahmen sind daher dringend erforderlich.

Gefördert werden Jugendbildungs- und -tagungsstätten, deren Träger auf Landesebene anerkannte Jugendverbände oder von ihnen beauftragte Trägervereine, Landesarbeitsgemeinschaften der Jugend- oder Jugendsozialarbeit oder die Landschaftsverbände sind. Die mögliche Förderung aus Landesmitteln beträgt bis zu 70 v.H. der anererkennungsfähigen Gesamtkosten (Bau und Einrichtung).

Unterteil 17

Förderung von Investitionsvorhaben bei  
Jugendwohnheimen

Landesjugendplan-Position V 3

Ansatz 1995: 1.850.000 DM (1994:  
1.850.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert

Im Bereich der Jugendhilfe sind Jugendwohnheime eine wichtige Voraussetzung für wirksame Jugendberufshilfe. Sie haben auch im Rahmen der Maßnahmen der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit eine bedeutsame Funktion; ihrer Förderung ist daher eine besondere Priorität einzuräumen.

Gegenwärtig bestehen in Nordrhein-Westfalen rd. 200 Jugendwohnheime mit über 12.000 Heimplätzen, die fast ausschließlich in der Trägerschaft freier gemeinnütziger Träger stehen. Da die Mehrzahl dieser Heime in den 50er Jahren errichtet wurde - Neubauten werden seit Jahren nicht mehr gefördert - besteht ein erheblicher Nachholbedarf (Verbesserung, Erneuerung sanitärer Einrichtungen, Heizungsanlagen, Ersatzbeschaffungen für Inneneinrichtungen usw.) sowie die Notwendigkeit einer Auflockerung der nach heutigen Gesichtspunkten überbelegten Wohn- und Schlafräume und der Erweiterung oder Neuschaffung von Gemeinschaftsräumen.

Gemeinnützige Träger von Jugendwohnheimen erhalten hierfür eine Förderung von 70 v.H. der anererkennungsfähigen Gesamtkosten.

Unterteil 18

Förderung von Investitionsvorhaben bei Jugendherbergen

Landesjugendplan-Position V 6

Ansatz 1995: 3.650.000 DM (1994:  
2.650.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 1.000.000 DM

Jugendherbergen sind für die schulische wie für die außerschulische Jugendarbeit, für nichtorganisierte Einzelbesucher wie für Jugendgruppen gleichermaßen wichtige Einrichtungen. Die zu den Landesverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe des Deutschen Jugendherbergswerks gehörenden Jugendherbergen (Höchststand 1982: 108) wiesen früher einen hohen Ausnutzungsgrad auf. Seit 1982 ist jedoch ein spürbarer Rückgang der Übernachtungszahlen aus der Belegung durch Schulklassen und Kinderferienmaßnahmen festzustellen. Da die Jugendherbergen sich in ihren Betriebskosten voll aus eigener Kraft tragen müssen, bedeutet dieser Belegungsrückgang für sie eine erhebliche Anspannung ihrer Finanzlage.

In Berücksichtigung des zurückgegangenen Bedarfs sowie zur Vermeidung noch höherer Investitionsaufwendungen sind bei den beiden DJH-Landesverbänden seit 1982 28 Jugendherbergen, deren baulicher Zustand einen besonders hohen Mitteleinsatz erfordert hätte oder deren Belegung langfristig besonders stark zurückgegangen ist, aufgegeben worden. Geblieben ist die Notwendigkeit der Instandsetzung und -haltung sowie der baulichen Verbesserung eines Großteils der übrigen seit Jahren in Betrieb befindlichen 80 Jugendherbergen, die den heutigen Ansprüchen nicht alle mehr voll genügen.

Unterteil 19

Förderung von Investitionsvorhaben bei Jugendferienheimen

Landesjugendplan-Position V 7

Ansatz 1995: 400.000 DM (1994: 400.000 DM)

Gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Jugendferienheime sind Einrichtungen zur Durchführung überörtlicher Jugendferienmaßnahmen sowie mehrtägiger Freizeitveranstaltungen für junge Menschen. Als Jugendferienheime gelten auch feste Ferienunterkünfte auf Jugendzeltlagerplätzen.

Zuwendungsfähige Träger sind die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände und von ihnen beauftragte Träger. Die mögliche Höchstförderung beträgt bis zu 50 v.H. der anererkennungsfähigen Gesamtkosten (Neu-, Um- und Ausbau, Instandsetzung sowie Einrichtung).

3.5 Titelgruppe 62

Förderung des Jugendschutzes

Ansatz 1995: 1.367.100 DM (1994:  
1.400.900 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 33.800 DM.

In der Titelgruppe 62 sind die Mittel für Jugendschutzaktivitäten zusammengefaßt.

Titel 547 62

Zentrale Maßnahmen

Ansatz 1995: 5.000 DM (1994: 10.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr weniger 5.000 DM

Mit dem Ansatz sollen - wie schon in den Vorjahren - wesentliche Aufklärungsaktionen der obersten Landesjugendbehörde für alle Teile der Bevölkerung, insbesondere aber für Gewerbetreibende, Eltern und Erzieher, hinsichtlich aktueller oder ständiger Jugendgefährdung finanziert werden.

Zu den "zentralen" Maßnahmen gehören die Unterstützung der Arbeit der öffentlichen und sonstigen Träger des Jugendschutzes, die Verbreitung von Fachinformationen, die Einholung von Gutachten, Filmprüfungen u.a.

Titel 684 62 Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe

Ansatz 1995: 1.362.100 DM (1994:  
1.390.900 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 28.800 DM

Unterteil 2

Institutionelle Förderung der Landesar-  
beitsstellen für Kinder- und Jugendschutz

Ansatz 1995: 1.072.500 DM  
(1994: 1.063.200 DM)

Gegenüber dem Vorjahr mehr 9.300 DM

Aufgabe der drei institutionell geförderten landeszentral tätigen Kinder- und Jugendschutz-Arbeitsstellen in freier Trägerschaft ist die Beratung der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe in Kinder-/Jugendschutzbelangen sowie die Entwicklung von Arbeitshilfen und Aufklärungsschriften in den verschiedenen Bereichen akuter Jugendgefährdung (ggf. in Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen).

Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ohne Fortbildungsmaßnahmen) erhalten

1. die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle NRW e.V., Hohenzollernring 85 - 87, Köln; (Eine Übersicht über den Haushaltsplan 1995 der AJS ist in den Erläuterungen zu diesem Titel ausgebracht);
2. der Ev. Arbeitskreis für Kinder- und Jugendschutz NW, Friesenring 34, Münster;
3. die Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V., Salzstraße 8, Münster.

Die Förderung erfolgt in Form der Fehlbedarfsfinanzierung, und zwar bei der AJS zu (fast) 100 v.H.; beim Ev. Arbeitskreis für Kinder- und Jugendschutz und bei der Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz beträgt der Zuschuß höchstens 50 v.H. der Gesamtausgaben.

Unterteil 3

Förderung einzelner Jugendschutzmaßnahmen einschließlich Fortbildungsmaßnahmen von landeszentral tätigen Trägern der freien Jugendhilfe

Ansatz 1995: 179.200 DM (1994: 207.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr weniger 27.800 DM

Die Durchführung von Jugendschutzveranstaltungen (Tagungen, Seminaren, Kursen) für die im Jugend- und Sozialbereich tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (Multiplikatoren- und -fortbildung) ist eine wesentliche Aufgabe der landeszentral tätigen Träger des Jugendschutzes (s. auch Ut. 2). Ferner sollen Präventionsmaßnahmen im Bereich "Jugendschutz und Suchtmittel", "Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen" sowie Maßnahmen gegen jugendgefährdende Computer-Software unter der Leitung der genannten landeszentral tätigen Träger des Kinder- und Jugendschutzes durchgeführt werden.

Unterteil 4

Förderung der Personal- und Sachkosten des Informations- und Dokumentationszentrums Psychokulte/Jugendsekten

Ansatz 1995: 110.400 DM (1994: 120.700 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr weniger 10.300 DM

Aufgabe des Informations- und Dokumentationszentrums Psychokulte/Jugendsekten bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz in Köln ist das Sammeln und Archivieren von Informationen über die neueren Glaubensgemeinschaften sowie das Erstellen von Expertisen und die Begleitung wissenschaftlicher Forschungsaufgaben.

Gefördert werden die Personalkosten der hauptamtlichen Fachkräfte des Informations- und Dokumentationszentrums sowie Sachkosten.

### 3.6 Soziales Ausbildungswesen

#### Titel 653 10

Zuweisungen für die Fortbildung in der sozialen Arbeit

Ansatz 1995: 270.000 DM (1994: 317.500 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 47.500 DM

Die Mittel dienen der Verbesserung einer Vielzahl sozialer Maßnahmen. Die geförderten Fortbildungsveranstaltungen verbinden die Entwicklung neuer Arbeitskonzepte und -methoden mit der Praxis, indem sie die Einführung der praktisch tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in neue Arbeitsformen ermöglichen. Sie sind damit entscheidend dafür, daß konzeptionelle Verbesserungen in den verschiedensten sozialen Bereichen in der Praxis effektiv werden können. Nach wie vor wurde daher an dieser Stelle ein Förderungsschwerpunkt erhalten.

Die Förderung umfaßt Fortbildungsveranstaltungen der Landschaftsverbände in eigener Trägerschaft, und zwar für in Nordrhein-Westfalen beruflich oder ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Bereichen

#### Soziale Arbeit:

- Tageseinrichtungen für Kinder
- Sonstige Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Frauenhäuser, Frauenberatung
- Behindertenhilfe
- Andere soziale Arbeitsfelder

- Fachübergreifende Maßnahmen aus den vorgenannten Bereichen

Altenarbeit

Gefördert werden Fortbildungsveranstaltungen mit und ohne Übernachtung, halbtägige Fortbildungsveranstaltungen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen, seminarähnliche Fortbildungsreihen und Supervisionsveranstaltungen mit einem Förderungssatz je Tag und Teilnehmer bzw. je Einheit, der je nach Veranstaltungstyp gestaffelt ist.

Der volle Förderungssatz beträgt 35 DM.

Bei Teilnehmern, deren Aufwendungen nach Maßgabe der Betriebskostenverordnung zum GTK abgerechnet werden können, reduziert sich der Förderungssatz um ein Fünftel.

Haushaltsmittel für die Förderung der Fortbildung in der Altenarbeit sind im Landesaltenplan (Kapitel 07 040 Titelgruppe 93) veranschlagt.

Titel 684 20

Zuschüsse für die Fortbildung in der sozialen Arbeit

Ansatz 1995: 1.760.000 DM (1994:  
1.937.500 DM)

Gegenüber dem Vorjahr weniger 177.500 DM

Bezüglich der Verwendung und Vergabekriterien wird auf die Ausführungen zu Titel 653 10 verwiesen.

Förderungsgrundlage hierfür sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fortbildung in der sozialen Arbeit und in der Altenarbeit vom 3.7.1992 (SMB1. NW. 21630).

Außerdem werden aus diesem Titel Förderungsmittel zur Personalkostenförderung der Katholischen Akademie für Jugendfragen e.V. in Odenthal-Altenberg verwendet, die zentrale Fortbildungsveranstaltungen nach einem sorgfältig abgestimmten Aufbausystem anbietet. Für 1995 ist eine Kostenbeteiligung des Landes in Höhe von 146.000 DM vorgesehen.

Weiterhin werden aus diesem Titel verstärkt Förderungsmittel für die zunehmenden Problemfelder im Beratungsbereich (z.B. Gewalt in der Familie, sexueller Mißbrauch, Trennungssituationen, Überschuldung, Alleinerziehende) sowie den Ausbau des Kindertagesstättenangebots bereitgestellt, um auch hier im Bereich der Fortbildung Schwerpunktsetzungen vornehmen zu können.

3.7 Titelgruppe 84                      Kosten der Erstellung des 6. Kinder- und Jugendberichtes

Ansatz 1995: 100.000 DM (1994: 290.000 DM)  
Gegenüber dem Vorjahr weniger 190.000 DM

Nach § 24 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12.12.1990 - GV. NW. 1990 S. 664 - hat die Landesregierung dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vorzulegen. Dieser soll eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen der Jugendhilfe im Lande unter Berücksichtigung allgemeiner Rahmenbedingungen sowie eine Zusammenfassung der landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum enthalten. Der Kinder- und Jugendbericht soll darüber hinaus einen Überblick über die jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung geben.

Der 5. Jugendbericht wurde Anfang 1990 vorgelegt. Mit der Vorbereitung des 6. Kinder- und Jugendberichtes ist 1991 begonnen worden.

Zur Darstellung der Situation der Jugendhilfe in NRW und zur Aufarbeitung einzelner Themenschwerpunkte sind sozialwissenschaftliche Untersuchungen und Erhebungen durchgeführt sowie wissenschaftliche Einrichtungen beauftragt worden.

Mit dem Haushaltsansatz von 100.000 DM soll die Publikation des 6. Kinder- und Jugendberichtes ermöglicht werden.